



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Mai 2012
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0249 (NLE)**

**14764/11
ADD 29 REV 1**

**WTO 329
AMLAT 84
SERVICES 96
COMER 193**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG
(nach Artikel 114 dieses Übereinkommens)

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

- (1) Die Wirtschaftstätigkeiten, für die Kolumbien nach Artikel 114 dieses Übereinkommens Verpflichtungen eingegangen ist, und die bezüglich dieser Sektoren für die Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte und die betroffene Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig: Wenn hinsichtlich des Marktzugangs in einem Teilsektor keine Verpflichtungen bestehen (dieser also "ungebunden" bleibt), wird die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Für die Sektoren oder Teilsektoren, die nicht in der folgenden Liste enthalten sind, bestehen keine Verpflichtungen.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung; und
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Erfordernisse, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
- (5) Gemäß Artikel 112 dieses Übereinkommens sind nichtdiskriminierende Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

BEMERKUNGEN ZU DEN BESCHRÄNKUNGEN, DIE IN BEZUG AUF SPEZIFISCHE
SEKTORIELLE VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG IN
DIENSTLEISTUNGS- UND NICHTDIENSTLEISTUNGSSEKTOREN GELTEN

Bemerkung 1: Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, auch im Hinblick auf das Gemeindeland, das gemäß *Artikel 63 der kolumbianischen Verfassung ("Constitución Política")* im Besitz ethnischer Gruppen ist. In Kolumbien leben folgende ethnische Gruppen: indigene Gemeinschaften und Roma, afrokolumbianische Gemeinschaften und die auf der *Inselgruppe San Andrés, Providencia und Santa Catalina* lebende Gemeinschaft der Raizal.

Bemerkung 2: Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare kulturelle Erbe gemäß der *Entscheidung ("Resolución") Nr. 0168 aus dem Jahr 2005* betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.

Bemerkung 3: Entscheidet der kolumbianische Staat, seine Anteile an einem Unternehmen vollständig oder teilweise an eine Person zu verkaufen, die kein staatliches kolumbianisches Unternehmen oder eine andere kolumbianische Regierungseinrichtung ist, bietet er diese Anteile zuerst ausschließlich und gemäß den in Artikel 3 und 11 des *Gesetzes 226 aus dem Jahr 1995 ("Ley 226 de 1995")* folgenden Personen und Gruppen an:

- a) derzeitigen, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen und ehemaligen Angestellten (mit Ausnahme von Angestellten, deren Beschäftigungsverhältnis aus triftigen Gründen aufgehoben wurde) des Unternehmens sowie anderer Unternehmen, die im Besitz von ersterem sind oder von diesem kontrolliert werden;

- b) Verbänden von Angestellten und ehemaligen Angestellten des Unternehmens;
- c) Arbeitnehmerverbänden;
- d) Gewerkschaftsbünden und -dachverbänden;
- e) Angestelltenfonds ("*fondos de empleados*");
- f) Pensionsfonds und betrieblichen Vorsorgekassen;
- g) Genossenschaften.

Sind jedoch derartige Anteile erst einmal übertragen oder verkauft worden, ist Kolumbien nicht mehr das Recht vorbehalten, darauffolgende Übertragungen oder anderweitige Veräußerungen dieser Anteile zu kontrollieren.

Bemerkung 4: Eine nach dem Recht eines anderen Landes errichtete juristische Person, deren Hauptsitz sich in einem anderen Land befindet, muss eine Zweigniederlassung in Kolumbien errichten, um eine Konzession vom kolumbianischen Staat zu erhalten.

Bemerkung 5: Nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptniederlassung im Freihafen von *San Andrés, Providencia und Santa Catalina* dürfen in dieser Region Dienstleistungen erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>ALLE SEKTOREN</p>	<p>Steuern Inländerbehandlung Von ausländischen Gesellschaften wird eine Steuer auf den Gewinntransfer erhoben.¹</p>
<p>ALLE SEKTOREN</p>	<p>Immobilien Inländerbehandlung Kolumbien behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Grundbesitz von Ausländern in Grenzregionen, an den nationalen Küsten oder in den Inselgebieten Kolumbiens Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Im Sinne dieses Eintrags gelten folgende Begriffsbestimmungen: "Grenzregion" umfasst eine Zone mit einer Breite von zwei Kilometern, parallel zur Staatsgrenze; "nationale Küste" umfasst eine Zone mit einer Breite von zwei Kilometern, parallel zur Linie beim höchsten Gezeitenstand; und "Inselgebiete" umfassen kleine und große Inseln, Keys, Landzungen und Untiefen, die Teil des Hoheitsgebiets von Kolumbien sind.</p>

¹ Nach Ansicht Kolumbiens entspricht diese Steuer den Bestimmungen des Artikels XIV des GATS, insbesondere der Fußnote von Absatz d. Aus diesem Grund wird diese Steuer in der vorliegenden Liste nicht angegeben oder festgelegt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>ALLE SEKTOREN</p>	<p>Investitionen</p> <p>Marktzugang und Inländerbehandlung</p> <p>Ausländische Investitionen dürfen in allen Wirtschaftssektoren getätigt werden, sofern es sich dabei nicht um Investitionen in Tätigkeiten handelt, die mit der nationalen Verteidigung sowie der Aufarbeitung und Beseitigung von giftigen, gefährlichen oder radioaktiven Abfällen, die nicht in Kolumbien angefallen sind, im Zusammenhang stehen.</p>
<p>1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT</p>	
<p>A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratung²</p>	<p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratung³</p>	<p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

² Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei ist im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

³ Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei ist im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratung⁴</p>	<p>Marktzugang und Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein.</p> <p>Ein Schiff, das unter ausländischer Flagge fährt, darf nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, im Bereich der Fischerei und bei damit zusammenhängenden Aktivitäten in kolumbianischen Gewässern tätig sein. Die Gebühren für Genehmigungen und Fanglizenzen sind für Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, höher als für Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren.</p> <p>Fährt ein Schiff unter der Flagge eines Landes, mit dem Kolumbien ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, hängt es von den Bedingungen dieses bilateralen Abkommens ab, ob das Erfordernis, dass das Schiff nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, tätig sein darf, anwendbar ist.</p>
<p>3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</p>	
<p>A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)</p>	<p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas⁵ (ISIC Rev. 3.1: 1110)</p>	<p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)</p>	<p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

⁴ Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei ist im Abschnitt "UNTERNEHMENSLEISTUNGEN" unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

⁵ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. A. zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁶	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
F. Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.

⁶ Dieser Sektor umfasst keine Beratung im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSLEISTUNGEN" unter 6. F. h) zu finden ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁷ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ⁸	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
I. Herstellung von Kokereiwaren (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.

⁷ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁸ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
N. Metallherzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁹	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung ("comercialización") und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder eine bzw. mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität.

⁹ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ¹⁰	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ¹¹	Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
6. UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsanwältinnen, die nach lokalem Recht qualifiziert sind, dürfen Dienstleistungen im Zusammenhang mit inländischem Recht anbieten.	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

¹⁰

Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" zu finden sind.

¹¹

Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862)	Inländerbehandlung Eine Eintragung als Rechnungsleger wird vorausgesetzt. Dafür ist es erforderlich, die kolumbianische Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Bürgerrechte oder eine andere Staatsangehörigkeit in Verbindung mit einem mindestens drei Jahre währenden Wohnsitz in Kolumbien vor der Beantragung zu besitzen. Darüber hinaus müssen Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung über einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr nachgewiesen werden, die in Kolumbien entweder während oder nach Beendigung eines Studiums des öffentlichen Rechnungswesens erworben wurden. Marktzugang Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Ungebunden.</p>
<p>k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.</p>	<p>Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für CPC 841, 842, 843 und 844: Keine. Für CPC 845 und 849 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 845 und 849 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	Die Bemerkungen 1, 2 und 3 dieses Abschnitts gelten als Beschränkungen in Bezug auf die Inländerbehandlung in diesem Sektor.
a) Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Physik und verwandte Disziplinen (CPC 85101)	Inländerbehandlung Keine, es werden allerdings Mechanismen und Anreize festgelegt, um den Technologietransfer und die Aneignung von Wissen durch lokale Unternehmen zu fördern – soweit möglich unter Beteiligung anerkannter Forschungsgruppen und -zentren. Marktzugang Ungebunden.
b) Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	Inländerbehandlung Keine, es werden allerdings Mechanismen und Anreize festgelegt, um den Technologietransfer und die Aneignung von Wissen durch lokale Unternehmen zu fördern – soweit möglich unter Beteiligung anerkannter Forschungsgruppen und -zentren. Marktzugang Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>c) Interdisziplinäre Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine, es werden allerdings Mechanismen und Anreize festgelegt, um den Technologietransfer und die Aneignung von Wissen durch lokale Unternehmen zu fördern – soweit möglich unter Beteiligung anerkannter Forschungsgruppen und -zentren.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Ungebunden.</p>
<p>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern</p> <p>a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Keine.
d) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)</p>	<p>Keine.</p>
<p>f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein.</p> <p>Die Gebühren für Genehmigungen und Fanglizenzen sind für Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, höher als für Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren.</p> <p>Fährt ein Schiff unter der Flagge eines Landes, mit dem Kolumbien ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, hängt es von den Bedingungen dieses bilateralen Abkommens ab, ob das Schiff nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, tätig sein darf oder nicht.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Ein Schiff, das unter ausländischer Flagge fährt, darf nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, im Bereich der Fischerei und bei damit zusammenhängenden Aktivitäten tätig sein.</p>
<p>h) Beratung im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885, ausgenommen die Teile von CPC 88442)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>1) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraftträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>1) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (CPC 8868)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>1) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallwerkzeugen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Verbrauchsgütern (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>m) Gebäudereinigung (CPC 874)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>o) Verpacken (CPC 876)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907) Umfasst kein Schmuckdesign oder Design von Kunsthandwerk</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 4. Auskunfteileistungen (CPC 87901)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹²	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

¹² Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung¹³ von Postsendungen¹⁴ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Nur juristische Personen, die nach kolumbianischem Recht eingerichtet wurden und deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Postdienstleistungen besteht, dürfen in Kolumbien Post- und Kurierdienstleistungen erbringen.</p>

¹³

"Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

¹⁴

"Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art¹⁵, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hybridpostdiensten - Direktwerbung <p>ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen¹⁶</p> <p>iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen¹⁷</p> <p>iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen</p> <p>v) Eilzustellung¹⁸ der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen</p> <p>vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen</p> <p>vii) Austausch von Dokumenten¹⁹</p>	

¹⁵

z. B. Briefe, Postkarten.

¹⁶

Umfasst auch Bücher und Kataloge.

¹⁷

Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

¹⁸

Eilzustelldienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

¹⁹

Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Telekommunikationsdienstleistungen²⁰</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln²¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk²²</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine, außer dass <i>Colombia Telecomunicaciones S.A. E.S.P.</i> Basisdienstleistungen für Ferngespräche im Bereich der öffentlichen Fernsprechnetze unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen wie die übrigen Betreiber anbietet, mit Ausnahme der ersten Lizenzzahlung und der Gültigkeitsdauer der Lizenz.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine.</p>
<p>b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine.</p>

²⁰

In Kolumbien ist die Bereitstellung von Netzwerk- und Telekommunikationsdienstleistungen, eine öffentliche Dienstleistung aus staatlicher Hand, weit verbreitet. Sie wird in Form eines Beitrags zum Informationstechnologie- und Telekommunikationsfonds finanziert (Artikel 10 des Gesetzes 1341).

²¹

Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) unter 1.B. (Computer- und verwandte Dienstleistungen).

²²

"Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)</p>	<p>Für CPC 511, 512, 513, 514, 515 und 516: Keine.</p> <p>Für CPC 517 und 518: Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für CPC 517 und 518: Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)</p>	<p>Diese Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf Sektoren, in denen die Regierung über ein Monopol gemäß Artikel 336 der "Constitución Política" Kolumbiens verfügt, dessen Einnahmen öffentlichen oder sozialen Diensten zugutekommen.²³ Diese Beschränkung wirkt sich nicht auf die Inländerbehandlung aus.</p> <p>Diese Verpflichtungen umfassen nicht den Vertrieb oder Verkauf von Büchern, Zeitschriften, regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen oder Zeitungen in Papier- oder elektronischem Format, von Film- oder Videoaufnahmen, von Musikaufnahmen in Audio- oder Videoformat, von Partituren in Papier- oder maschinell lesbarem Format sowie von Kunsthandwerk.</p> <p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

²³

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens verfügte Kolumbien lediglich über Monopole im Bereich Spirituosen und Glücksspiele.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern	
a) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 61113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	Keine.
d) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924²⁴)</p>	<p>Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p>	<p>Diese Verpflichtungen umfassen keine öffentlichen Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese sich im Besitz einer lokalen, regionalen oder zentralen Regierung befinden und von ihr erbracht werden oder ob diese eine andere Person damit betraut hat. Abwasserbeseitigungsleistungen, Abfallbeseitigungsleistungen und sanitäre und ähnliche Dienstleistungen müssen von einem inländischen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen erbracht werden, das gemäß den Bestimmungen für "Empresas de Servicios Públicos" ("ESP") eingerichtet sein muss, über einen Sitz in Kolumbien verfügen muss und nach kolumbianischem Recht als Aktiengesellschaft ("sociedad por acciones") errichtet sein muss. Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

24

In Bezug auf Kolumbien ist unter einem regulären Bildungssystem das formelle Bildungssystem zu verstehen, das durch die Gesetzgebung vorgeschrieben ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine, außer dass ein Unternehmen, das von einer lokalen Gemeinschaft kontrolliert wird, bei der Erteilung einer Konzession oder Lizenz für die Bereitstellung inländischer öffentlicher Dienstleistungen für diese Gemeinschaft bevorzugt behandelt wird gegenüber Unternehmen mit ansonsten gleichwertigen Angeboten.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.</p>
<p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</p>	
<p>a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine, außer dass ein Unternehmen, das von einer lokalen Gemeinschaft kontrolliert wird, bei der Erteilung einer Konzession oder Lizenz für die Bereitstellung inländischer öffentlicher Dienstleistungen für diese Gemeinschaft bevorzugt behandelt wird gegenüber Unternehmen mit ansonsten gleichwertigen Angeboten.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Inländerbehandlung Keine, außer dass ein Unternehmen, das von einer lokalen Gemeinschaft kontrolliert wird, bei der Erteilung einer Konzession oder Lizenz für die Bereitstellung inländischer öffentlicher Dienstleistungen für diese Gemeinschaft bevorzugt behandelt wird gegenüber Unternehmen mit ansonsten gleichwertigen Angeboten. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ²⁵	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser	
a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.

²⁵ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft	
a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Alle Finanzdienstleistungen	<p>Mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession gilt keine dieser Verpflichtungen für Finanzdienstleistungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung.</p> <p>Bei der Veräußerung von Staatsanteilen an Unternehmen werden natürlichen oder juristischen Personen Kolumbiens exklusive Sonderkonditionen angeboten.</p> <p>Anbieter von Finanzdienstleistungen aus dem Ausland dürfen sich nur als verbundene Gesellschaft oder Tochtergesellschaft niederlassen. Das Angebot der Finanzdienstleistungen muss dem Zweck, für den explizit eine Genehmigung erteilt wurde, und der Gesellschaftsform entsprechen, die von der kolumbianischen Gesetzgebung dafür vorgesehen ist. Vertretungen ausländischer Finanzeinrichtungen dürfen in Kolumbien keine Finanzdienstleistungen erbringen.</p> <p>Im Fall von Banken und Versicherungsunternehmen lässt Kolumbien spätestens vier (4) Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Niederlassung in Form von Zweigniederlassungen zu.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Kolumbien behält sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, wie solche Zweigniederlassungsformen reguliert werden, u. a. in Bezug auf ihre Merkmale, ihre Struktur, die Beziehung zu ihrer Muttergesellschaft, Anforderungen hinsichtlich des Kapitals, technische Rückstellungen und Verpflichtungen im Hinblick auf Risiken und ihre Investitionen.²⁶ Weitere Modalitäten sind ausgenommen.</p> <p>In diesem Sinne kann Kolumbien vorschreiben, dass das Kapital, das den Zweigniederlassungen der Banken der anderen Vertragspartei in Kolumbien zugewiesen wird, gemäß kolumbianischem Recht tatsächlich nach Kolumbien eingebracht und in die lokale Währung umgetauscht wird. Die Tätigkeit von Zweigniederlassungen von Banken der anderen Vertragspartei wird durch das zugewiesene und nach Kolumbien eingebrachte Kapital beschränkt.</p> <p>Die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Kolumbien ist von der vorherigen Genehmigung durch die Regierung abhängig. Diese Genehmigung wird gemäß den entsprechenden Anforderungen der kolumbianischen Gesetzgebung und den auf internationaler Ebene allgemein anerkannten Regulierungsgrundsätzen erteilt.</p>

²⁶

Kolumbien kann die folgenden Anforderungen stellen und u. a.:

- a) vorschreiben, dass Zweigniederlassungen denselben Verpflichtungen unterliegen, die derzeit gelten oder die künftig für Banken, die nach kolumbianischem Recht errichtet werden, gelten können;
- b) sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass Kolumbien Informationen über eine bestimmte Bank der anderen Vertragspartei von den Finanzaufsichts- und/oder Regulierungsbehörden dieser anderen Vertragspartei erhält, bevor die Einrichtung einer Zweigniederlassung dieser Bank genehmigt wird;
- i) vorschreiben, dass eine Bank, die sich in Form einer Zweigniederlassung niederlassen möchte, nachweist, dass sie die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem Herkunftsland gemäß der internationalen Praxis erfüllt;
- d) vorschreiben, dass die durch Zweigniederlassungen von Banken der anderen Vertragspartei in Kolumbien eingegangenen Rechtsgeschäfte und abgeschlossenen Verträge kolumbianischem Recht und kolumbianischen Behörden unterliegen;
- e) Vorschriften für die Zweigniederlassungen erlassen, die sich u. a. auf folgende Aspekte ihrer Geschäftstätigkeiten beziehen können: das Zulassungssystem, die Rechnungslegung, die Verantwortung der Geschäftsführer, die genehmigten Tätigkeiten – einschließlich gemeinsamer Tätigkeiten mit der Zentralbank –, die Verantwortung gegenüber lokalen Gläubigern;
- f) vorschreiben, dass jede nachfolgende Kapitalisierung derselben Behandlung wie das ursprüngliche Kapital der Zweigniederlassung unterliegt;
- g) vorschreiben, dass zum Zwecke von Transaktionen zwischen einer Zweigniederlassung in Kolumbien und ihrer Muttergesellschaft oder anderen verbundenen Gesellschaften jede dieser Geschäftseinheiten als unabhängige Einrichtung betrachtet wird und dass unbeschadet des Vorstehenden eine Finanzeinrichtung der anderen Vertragspartei für die von ihrer Zweigniederlassung in Kolumbien eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden kann;
- h) vorschreiben, dass die Eigentümer und Vertreter von Zweigniederlassungen in Kolumbien den in Kolumbien gesetzlich festgelegten Anforderungen in Bezug auf Zahlungsfähigkeit und moralische Integrität entsprechen, die für Anteilseigner von nach kolumbianischem Recht errichteten Finanzinrichtungen gelten; und
- i) es Zweigniederlassungen in Kolumbien gestatten, ihre Jahresüberschüsse zu übertragen – vorausgesetzt, ihre Solvabilitätsspanne weist ebensowenig ein Defizit auf wie andere Kapitalanforderungen, die in lokalen Vorschriften genannt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Insbesondere die Genehmigung, die es Anbietern von Finanzdienstleistungen ermöglicht, in Kolumbien tätig zu werden, unterliegt der Prüfung durch die Finanzoberaufsicht ("Superintendencia Financiera de Colombia"). Diese Eignungsprüfung umfasst die Persönlichkeit, Verantwortlichkeit und Qualifikation von Personen, die als Eigentümer, Geschäftsführer oder Führungskraft an den Tätigkeiten beteiligt sind.</p> <p>Darüber hinaus prüft die Finanzoberaufsicht, ob die antragstellenden Geschäftseinheiten über ausreichend Kontrollen verfügen, um Geldwäsche zu verhindern, ein angemessenes Risikomanagement eingerichtet haben und gemäß den diesbezüglich auf internationaler Ebene allgemein anerkannten Grundsätzen über eine konsolidierte Aufsicht verfügen.</p> <p>Im Fall von Banken und Versicherungsunternehmen der anderen Vertragspartei lässt Kolumbien spätestens vier (4) Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Niederlassung in Form von Zweigniederlassungen auf seinem Gebiet zu.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</p> <p>1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)</p>	<p>Keine, außer dass Kolumbien sich das Recht vorbehält, darüber zu entscheiden, wie die Einrichtung von Zweigniederlassungen reguliert wird, u. a. in Bezug auf ihre Merkmale, ihre Struktur, die Beziehung zu ihrer Muttergesellschaft, das Zulassungssystem, die Rechnungslegung, die Verantwortung der Geschäftsführer, die genehmigten Tätigkeiten – einschließlich gemeinsamer Tätigkeiten mit der Zentralbank –, die Verantwortung gegenüber lokalen Gläubigern, Anforderungen hinsichtlich des Kapitals, technische Rückstellungen und Verpflichtungen im Hinblick auf Risiken und ihre Investitionen.²⁷</p> <p>In diesem Sinne kann Kolumbien vorschreiben, dass das Kapital, das den Zweigniederlassungen der Versicherungsgesellschaften der anderen Vertragspartei in Kolumbien zugewiesen wird, gemäß kolumbianischem Recht tatsächlich nach Kolumbien eingebracht und in die lokale Währung umgetauscht wird. Die Tätigkeit von Zweigniederlassungen von Versicherungsgesellschaften der anderen Vertragspartei wird durch das zugewiesene und nach Kolumbien eingebrachte Kapital beschränkt.</p>

27

Kolumbien kann die folgenden Anforderungen stellen und u. a.:

- a) vorschreiben, dass Zweigniederlassungen denselben Verpflichtungen unterliegen, die derzeit gelten oder die künftig für Versicherungsgesellschaften, die nach kolumbianischem Recht errichtet werden, gelten können;
- b) sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass Kolumbien Informationen über eine bestimmte Versicherungsgesellschaft der anderen Vertragspartei von den Finanzaufsichts- und/oder Regulierungsbehörden dieser anderen Vertragspartei erhält, bevor die Einrichtung einer Zweigniederlassung dieser Versicherungsgesellschaft genehmigt wird;
- c) vorschreiben, dass eine Versicherungsgesellschaft, die sich in Form einer Zweigniederlassung niederlassen möchte, nachweist, dass sie die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem Herkunftsland gemäß der internationalen Praxis erfüllt;
- d) vorschreiben, dass die durch Zweigniederlassungen von Versicherungsgesellschaften der anderen Vertragspartei in Kolumbien eingegangenen Rechtsgeschäfte und abgeschlossenen Verträge kolumbianischem Recht und kolumbianischen Behörden unterliegen;
- e) vorschreiben, dass jede nachfolgende Kapitalisierung oder Rückstellungserhöhung derselben Behandlung wie das ursprüngliche Kapital und die ursprünglichen Rückstellungen der Zweigniederlassung unterliegt;
- f) vorschreiben, dass zum Zwecke von Transaktionen zwischen einer Zweigniederlassung in Kolumbien und ihrer Muttergesellschaft oder anderen verbundenen Gesellschaften jede dieser Geschäftseinheiten als unabhängige Einrichtung betrachtet wird und dass unbeschadet des Vorstehenden eine Finanzeinrichtung der anderen Vertragspartei für die von ihrer Zweigniederlassung in Kolumbien eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden kann;
- g) vorschreiben, dass die Eigentümer und Vertreter von Zweigniederlassungen in Kolumbien den in Kolumbien gesetzlich festgelegten Anforderungen in Bezug auf Zahlungsfähigkeit und moralische Integrität entsprechen, die für Anteilseigner von nach kolumbianischem Recht errichteten Finanzeinrichtungen gelten; und
- h) es Zweigniederlassungen in Kolumbien gestatten, ihre Jahresüberschüsse zu übertragen – vorausgesetzt, die Investition ihrer technischen Rückstellungen weist kein Defizit auf, das eine Verletzung ihrer vertraglich festgelegten Verpflichtungen darstellen könnte, ihre Solvabilitätsspanne oder technischen Rückstellungen weisen kein Defizit auf, das eine unzureichende Abdeckung der Rückstellungen für die Schadenersatzabweichung darstellt und sonstige Risiken in Bezug auf ihre Tätigkeit mit sich bringt, und andere Kapitalanforderungen, die in lokalen Vorschriften genannt werden, weisen ebensowenig ein Defizit auf.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. Rückversicherung und Retrozession 3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen 4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung	Keine.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden</p> <p>2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften</p> <p>3. Finanzleasing</p>	<p>Keine, außer dass Kolumbien sich das Recht vorbehält, darüber zu entscheiden, wie die Einrichtung von Zweigniederlassungen reguliert wird, u. a. in Bezug auf ihre Merkmale, ihre Struktur, die Beziehung zu ihrer Muttergesellschaft, das Zulassungssystem, die Rechnungslegung, die Verantwortung der Geschäftsführer, die genehmigten Tätigkeiten – einschließlich gemeinsamer Tätigkeiten mit der Zentralbank –, die Verantwortung gegenüber lokalen Gläubigern, Anforderungen hinsichtlich des Kapitals, technischen Rückstellungen und Verpflichtungen im Hinblick auf Risiken und ihre Investitionen.²⁸</p> <p>In diesem Sinne kann Kolumbien vorschreiben, dass das Kapital, das den Zweigniederlassungen der Banken der anderen Vertragspartei in Kolumbien zugewiesen wird, gemäß kolumbianischem Recht tatsächlich nach Kolumbien eingebracht und in die lokale Währung umgetauscht wird. Die Tätigkeit von Zweigniederlassungen von Banken der anderen Vertragspartei wird durch das zugewiesene und nach Kolumbien eingebrachte Kapital beschränkt.</p>

²⁸

Kolumbien kann die folgenden Anforderungen stellen und u. a.:

- a) vorschreiben, dass Zweigniederlassungen denselben Verpflichtungen unterliegen, die derzeit gelten oder die künftig für Banken, die nach kolumbianischem Recht errichtet werden, gelten können;
- b) sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass Kolumbien Informationen über eine bestimmte Bank der anderen Vertragspartei von den Finanzaufsichts- und/oder Regulierungsbehörden dieser anderen Vertragspartei erhält, bevor die Einrichtung einer Zweigniederlassung dieser Bank genehmigt wird;
- c) vorschreiben, dass eine Bank, die sich in Form einer Zweigniederlassung niederlassen möchte, nachweist, dass sie die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem Herkunftsland gemäß der internationalen Praxis erfüllt;
- d) vorschreiben, dass die durch Zweigniederlassungen von Banken der anderen Vertragspartei in Kolumbien eingegangenen Rechtsgeschäfte und abgeschlossenen Verträge kolumbianischem Recht und kolumbianischen Behörden unterliegen;
- e) Vorschriften für die in diesen Verpflichtungen genannten Zweigniederlassungen erlassen, die sich u. a. auf folgende Aspekte ihrer Geschäftstätigkeiten beziehen können: das Zulassungssystem, die Rechnungslegung, die Verantwortung der Geschäftsführer, die genehmigten Tätigkeiten – einschließlich gemeinsamer Tätigkeiten mit der Zentralbank –, die Verantwortung gegenüber lokalen Gläubigern;
- f) vorschreiben, dass jede nachfolgende Kapitalisierung derselben Behandlung wie das ursprüngliche Kapital der Zweigniederlassung unterliegt;
- g) vorschreiben, dass zum Zwecke von Transaktionen zwischen einer Zweigniederlassung in Kolumbien und ihrer Muttergesellschaft oder anderen verbundenen Gesellschaften jede dieser Geschäftseinheiten als unabhängige Einrichtung betrachtet wird und dass unbeschadet des Vorstehenden eine Finanzeinrichtung der anderen Vertragspartei für die von ihrer Zweigniederlassung in Kolumbien eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden kann;
- h) vorschreiben, dass die Eigentümer und Vertreter von Zweigniederlassungen in Kolumbien den in Kolumbien gesetzlich festgelegten Anforderungen in Bezug auf Zahlungsfähigkeit und moralische Integrität entsprechen, die für Anteilseigner von nach kolumbianischem Recht errichteten Finanzinrichtungen gelten; und
- i) es Zweigniederlassungen in Kolumbien gestatten, ihre Jahresüberschüsse zu übertragen – vorausgesetzt, ihre Solvabilitätsspanne weist ebensowenig ein Defizit auf wie andere Kapitalanforderungen, die in lokalen Vorschriften genannt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel</p> <p>5. Bürgschaften und Verpflichtungen</p> <p>6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:</p> <p>a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),</p> <p>b) Devisen,</p>	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen,</p> <p>d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,</p> <p>e) begebare Wertpapiere, und</p> <p>f) sonstige begebare Titel und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes.</p> <p>7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen</p> <p>8. Geldmaklergeschäfte</p>	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung, mit Ausnahme der Pensionsfondsverwaltung und der Verwaltung von betrieblichen Vorsorgekassen ("Sociedades Administradoras de Fondos de Pensiones y Cesantias") und sonstiger Verwaltung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungssystem</p>	<p>Keine, mit Ausnahme von: Aufsichtsdienstleistungen, sofern sie mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms im Zusammenhang stehen; Treuhanddienstleistungen; nicht ausgenommen die treuhänderische Verwaltung von Investitionen eines kollektiven Anlageprogramms, das als Treuhandgesellschaft eingerichtet ist; und Abwicklungsdienstleistungen, sofern sie mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms im Zusammenhang stehen.</p>
<p>10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten</p> <p>11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software</p>	<p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern 1) bis 11) aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition und Unternehmensumstrukturierung und -strategien</p>	
<p>14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</p>	
<p>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643)</p>	<p>Für CPC 641 Keine. Für CPC 642 und 643: Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 642 und 643: Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen	
Zirkusvorstellungen und Dienstleistungen in Verbindung mit Vergnügungsparks sowie ähnliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Attraktionen (CPC 96194)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unterricht in Gesellschaftskünsten, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht (CPC 96195)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Geschäftsführer oder Generaldirektoren von in Kolumbien veröffentlichten Zeitungen, die sich vorrangig mit kolumbianischer Politik befassen, müssen kolumbianische Staatsangehörige sein.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) (CPC 963)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	Inländerbehandlung Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
A. Seeverkehr	Kolumbien geht Verpflichtungen gemäß der Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen ein.
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	<p>Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.</p>
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	<p>Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.</p>
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	<p>Inländerbehandlung Keine. Marktzugang Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.</p>
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung)	<p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen (CPC 7139)	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.</p>
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Ungebunden. in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und der Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.</p>
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	Keine.
h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	<p>Marktzugang und Inländerbehandlung</p> <p>Keine, außer dass der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft ("sociedad anónima") errichtet sein muss, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Keine.
e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	Marktzugang und Inländerbehandlung Keine, außer dass der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft ("sociedad anónima") errichtet sein muss, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Keine.
e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	Keine.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine mit folgender Ausnahme: Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung ("intermediación para servicios postales") und Sonderkurierdienste ("servicios de mensajería especializada") einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zollverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität ("Usuarios Aduaneros Permanentes") oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen ("Usuarios Altamente Exportadores") tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine²⁹, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen für diese Art von Dienstleistungen.</p>

²⁹

Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Keine.
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	Keine.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine mit folgender Ausnahme: Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung ("<i>intermediación para servicios postales</i>") und Sonderkurierdienste ("<i>servicios de mensajería especializada</i>") einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zollverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität ("<i>Usuarios Aduaneros Permanentes</i>") oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen ("<i>Usuarios Altamente Exportadores</i>") tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine³⁰, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen für diese Art von Dienstleistungen.</p>
<p>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</p>	
<p>a) Bodenabfertigungsdienste</p>	Keine.
<p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p>	Keine.
<p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p>	Keine.
<p>e) Verkauf und Vermarktung</p>	Keine, außer Bestimmungen in Bezug auf Provisionen und/oder Zahlungen, die Spediteure auf Reisebüros und Vermittler im Allgemeinen anwenden.
<p>f) Computergesteuertes Buchungssystem</p>	Keine.
<p>g) Flughafenverwaltung</p>	Keine.

³⁰

Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine mit folgender Ausnahme: Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung ("<i>intermediación para servicios postales</i>") und Sonderkurierdienste ("<i>servicios de mensajería especializada</i>") einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zollverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität ("<i>Usuarios Aduaneros Permanentes</i>") oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen ("<i>Usuarios Altamente Exportadores</i>") tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine³¹, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen für diese Art von Dienstleistungen.</p>
<p>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</p>	
<p>a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)</p>	<p>Keine.</p>
<p>18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH</p>	
<p>A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)</p>	<p>Keine.</p>

³¹ Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Beförderung von Erdöl und Erdgas (CPC 71310)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Ungebunden. in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und der Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.</p>
<p>C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen (CPC 74220)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>D. Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271)</p> <p>und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser</p> <p>Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine, mit folgender Ausnahme: Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung ("comercialización") und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder eine bzw. mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)</p> <p>Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.</p>	<p>Keine.</p>
<p>F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297)</p> <p>und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser</p> <p>Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine, mit folgender Ausnahme: Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung ("<i>comercialización</i>") und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder eine bzw. mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität.</p>
<p>G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (einschließlich Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung/Verteilung von Elektrizität) (CPC 887)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung ("<i>comercialización</i>") und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder eine bzw. mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität.</p> <p>Ungebunden. in Bezug auf die Einrichtung exklusiver Bereiche für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, um einen Universaldienst zu gewährleisten.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>ÖFFENTLICHE UND PERSÖNLICHE DIENSTLEISTUNGEN SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>Dienstleistungen von Bestattungsinstituten oder Krematorien (CPC 97030)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2 und 3 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Die Erbringung von Dienstleistungen von Bestattungsinstituten kann durch Genossenschaften oder Geschäftseinheiten auf Gegenseitigkeit, gemeinnützigen Einrichtungen ("<i>entidades sin ánimo de lucro</i>") und Gesellschaften ("<i>sociedades comerciales</i>") erbracht werden, wie in Artikel 86 des Gesetzes 1328 aus dem Jahr 2009 beschrieben, unabhängig davon, wer ihre Anteilseigner sind.</p>

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

BEMERKUNGEN ZUR

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (wie in Punkt 3 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodaler Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter "angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen" ist im Sinne der multimodalen Verkehrsleistungen und dieser zusätzlichen Verpflichtung die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Im Fall von Kolumbien werden aufgrund der geografischen Lage unter "Kabotage" die zwischen kolumbianischen Häfen auf dem Festland oder Inseln erbrachten Leistungen gemäß Artikel 143 der Gesetzesverordnung 2324 aus dem Jahr 1984³² und Artikel 2 der Gesetzesverordnung 804 aus dem Jahr 2001³³ verstanden.
2. "Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen": Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister anderer Mitglieder, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. (Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen.)

³² GESETZESVERORDNUNG 2324 AUS DEM JAHR 1984: (...) ARTIKEL 143. - INTERNATIONALER UND KABOTAGEVERKEHR: Bei Seeverkehrsdienstleistungen kann es sich um internationale oder Kabotagedienstleistungen handeln. Internationale Dienstleistungen werden zwischen ausländischen und kolumbianischen Häfen erbracht, Kabotagedienstleistungen zwischen kolumbianischen Häfen.
PARÁGRAFO [ABSATZ]: - Wird bei einem Kabotageverkehrsvorgang die Fracht in einem ausländischen Hafen geladen oder gelöscht oder gehen die Passagiere dort an oder von Bord, wird dies als internationaler Verkehr betrachtet.

³³ GESETZESVERORDNUNG 804 AUS DEM JAHR 2001: Artikel 2: Begriffsbestimmungen (...) Seekabotage: Unter Seekabotage wird der Verkehr zwischen kolumbianischen Häfen auf dem Festland oder den Inseln verstanden.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;
- b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
- c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe von Abschnitt 4 Kapitel 5 Titel IV dieses Übereinkommens);

- e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit);
 - f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
3. "Multimodaler Frachtführer" ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.
4. "Frachtumschlag" sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtumschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- des Ladens/Löschens von Schiffen,
 - des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,

- der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.
5. "Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung" (oder "Dienstleistungen von Zollagenten") ist die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für die andere Vertragspartei, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.
 6. "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
 7. "Schiffsagenturdienste" sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
 - Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;

- organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
8. "Spedition" umfasst die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.
 9. Verbringung von Ausrüstungsgegenständen: Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen dürfen Ausrüstungsgegenstände (leere Container, Ladebrücken usw.) zwischen kolumbianischen Häfen in ihren Schiffen verbringen/verlagern.³⁴

³⁴ Gemäß der kolumbianischen Gesetzgebung umfassen diese Tätigkeiten keine Kabotage ("*cabotaje*").

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN SEEVERKEHRSDIENST- LEISTUNGEN	
Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr), CPC 7211 und 7212, ohne Kabotageverkehr (wie unter Punkt 1 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	<p>a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates</p> <p>Inländerbehandlung</p> <p>Ungebunden.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Ungebunden.</p> <p>b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (wie unter Punkt 2 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p> <p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine.</p> <p>Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereitgestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lotsendienste; 2. Schub- und Schleppboothilfe; 3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4. Abfall- und Ballastentsorgung; 5. Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6. Navigationshilfen; 7. landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8. Einrichtungen für dringende Reparaturen; 9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</p> <p>Frachtschlag (wie unter Punkt 4 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine, außer dass der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft ("<i>sociedad anónima</i>") errichtet sein muss, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.</p> <p>In kolumbianischen Gewässern dürfen nur Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren, Hafendienstleistungen erbringen. In Ausnahmefällen kann jedoch die "<i>Dirección General Marítima</i>" die Erbringung derartiger Dienstleistungen durch Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, genehmigen, wenn kein kolumbianisches Schiff über die für diese Dienstleistung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt sechs Monate, kann jedoch auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Marktzugang</p> <p>Keine³⁵, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.</p> <p>Der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen muss gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft ("<i>sociedad anónima</i>") errichtet sein, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.</p>
<p>Lagerdienstleistungen (CPC 742)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine, außer dass der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft ("<i>sociedad anónima</i>") errichtet sein muss, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.</p> <p>In kolumbianischen Gewässern dürfen nur Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren, Hafendienstleistungen erbringen. In Ausnahmefällen kann jedoch die "<i>Dirección General Marítima</i>" die Erbringung derartiger Dienstleistungen durch Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, genehmigen, wenn kein kolumbianisches Schiff über die für diese Dienstleistung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt sechs Monate, kann jedoch auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Marktzugang</p> <p>Keine³⁶, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.</p> <p>Der Inhaber einer Konzession für die Erbringung von Hafendienstleistungen muss gemäß kolumbianischem Recht als Kapitalgesellschaft ("<i>sociedad anónima</i>") errichtet sein, deren Geschäftsziel im Bau, in der Wartung und in der Verwaltung von Häfen bestehen muss.</p>

³⁵

Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

³⁶

Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine mit folgender Ausnahme: Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung ("<i>intermediación para servicios postales</i>") und Sonderkurierdienste ("<i>servicios de mensajería especializada</i>") einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zollverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität ("<i>Usuarios Aduaneros Permanentes</i>") oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen ("<i>Usuarios Altamente Exportadores</i>") tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen.</p> <p>Keine³⁷, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.</p>
<p>Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (wie unter Punkt 6 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine.</p> <p>Marktzugang:</p> <p>Keine³⁸, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.</p>
<p>Schiffsagenturdienste (wie unter Punkt 7 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine.</p> <p>Marktzugang:</p> <p>Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.</p>
<p>Seeverkehrsspedition (wie unter Punkt 8 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine.</p> <p>Marktzugang:</p> <p>Keine, außer Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Konzessionen und die Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten für diese Art von Dienstleistungen.</p>

³⁷

³⁸

Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.
Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen

PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein¹.

Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

¹ Das Fehlen von EU-mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierendes Erfordernis, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
5. Gemäß Artikel 112 dieses Übereinkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;">Immobilien</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DK, EE, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.²</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;">Öffentliche Versorgungsleistungen</p> <p>EU: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.³</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;">Arten der Niederlassung</p> <p>EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Europäischen Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer Gesellschaft aus Drittländern errichtet werden.</p> <p>BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.</p> <p>EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der EU haben.</p> <p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Möchte eine ausländische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Ausländische Organisationen oder Privatpersonen, die keine Staatsbürger der Europäischen Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese auch das Wohnsitzerfordernis.</p> <p>IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.</p> <p>BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken.</p>

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

³ Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Liste der Verpflichtungen Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf erschöpfende Aufzählung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Nicht-EU-Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).</p> <p>RO: Der Alleinverwalter bzw. der Vorstandsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person errichtet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft auf Aktien) kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer oder schwedische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Wohnsitzerfordernis kann bei Nachweis, dass dieses im betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden.</p> <p>SI: Ausländische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist.</p> <p>SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter eines Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;">Investitionen</p> <p>ES: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Unternehmen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.</p> <p>BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer unter a) genannten Tätigkeit beteiligt sind.</p> <p>FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 % eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden; – Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung für weitere Investitionen stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben. <p>Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HU: Ungebunden für ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften.</p> <p>IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu gewährt oder weitergewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Geografische Gebiete</p> <p>FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.</p>
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁴	<p>AT, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten.</p> <p>CY: Beteiligung; die nicht aus der Europäischen Union stammt, ist nur bis zu 49 % zulässig.</p> <p>FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-Staatsangehörige der Europäischen Union und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig.</p> <p>IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch nicht in der Europäischen Union Ansässige ist genehmigungspflichtig.</p>
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	BG: Ungebunden für den Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev.3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	<p>AT: Mindestens 25 % der Fahrzeuge müssen in Österreich registriert sein.</p> <p>BE, FI, IE, LV, NL, PT, SK: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Belgien, Finnland, Irland, Lettland, in den Niederlanden, in Portugal oder in der Slowakischen Republik ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter der belgischen, finnischen, irischen, lettischen, niederländischen, portugiesischen oder slowakischen Flagge zu besitzen.</p> <p>CY, EL: Beteiligung, die nicht aus der Europäischen Union stammt, ist nur bis zu 49 % zulässig.</p> <p>DK: Nicht in der Europäischen Union Ansässigen ist nicht gestattet, zu einem Drittel oder mehr Eigentum an in der gewerbsmäßigen Fischerei tätigen Unternehmen zu besitzen. Nicht in der Europäischen Union Ansässigen ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter dänischer Flagge zu besitzen, ausgenommen über ein in Dänemark errichtetes Unternehmen.</p> <p>FR: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen. Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Frankreich ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 % an einem Fahrzeug unter französischer Flagge zu besitzen.</p>

⁴ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. f und 6. F. g zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>DE: Die Hochseefischereilizenz wird nur für Schiffe erteilt, die berechtigt sind, unter deutscher Flagge zu fahren. Dies sind Fischereischiffe, die mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Europäischen Union oder von Gesellschaften stehen, die nach den Vorschriften der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Der Einsatz des Schiffs muss von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Schiffe ihren Heimathafen haben.</p> <p>EE: Schiffe sind berechtigt, unter estnischer Flagge zu fahren, wenn sie ihren Heimathafen in Estland haben und mehrheitlich im Eigentum von estnischen Staatsangehörigen in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von juristischen Personen mit Sitz in Estland stehen, in deren Vorstand estnische Staatsangehörige über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen.</p> <p>BG, HU, LT, MT, RO: Ungebunden.</p> <p>IT: Ausländer ohne Wohnsitz in der Europäischen Union dürfen keine Mehrheitsbeteiligung an Schiffen unter italienischer Flagge und keine Kontrollmehrheit an Reedereien mit Sitz in Italien besitzen. Die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern ist Schiffen vorbehalten, die unter italienischer Flagge fahren.</p> <p>SE: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Schweden ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 % an einem Schiff unter schwedischer Flagge zu besitzen. Der Erwerb durch ausländische Investoren eines Anteils von 50 % oder mehr an Unternehmen, die in gewerbsmäßiger Fischerei in schwedischen Hoheitsgewässern tätig sind, ist genehmigungspflichtig.</p> <p>SI: Schiffe sind berechtigt, unter slowenischer Flagge zu fahren, wenn sie zu mehr als der Hälfte im Eigentum eines Staatsangehörigen der Europäischen Union oder einer juristischen Person mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stehen.</p> <p>UK: Vorbehalt für den Erwerb von unter britischer Flagge fahrenden Schiffen, es sei denn, die Investition gehört zu mindestens 75 % britischen Staatsangehörigen und/oder Gesellschaften, die zu mindestens 75 % britischen Staatsangehörigen gehören, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁵ A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10) B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁶ (ISIC Rev. 3.1: 1110) C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13) D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas. ES: Ungebunden für ausländische Investitionen in strategische Mineralien.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁷	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.

⁵ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁶ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. A. zu finden sind.

⁷ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich "Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren", die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. h) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁸ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁹)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung ¹⁰ (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.

⁸ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁹ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. p zu finden.

¹⁰ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ¹¹ (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ¹²	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ¹³	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ¹⁴	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

¹¹ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

¹² Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

¹³ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

¹⁴ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ¹⁵ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	<p>AT: Ausländische Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben.</p> <p>BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem "<i>Cour de cassation</i>" in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "<i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i>" und "<i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i>" ist an Quoten gebunden.</p> <p>DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>FR: Manche Rechtsformen (<i>association d'avocats</i> und <i>société en participation d'avocat</i>) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts bzw. des Rechts der Europäischen Union tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile besitzen, Rechtsanwälte sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen.</p> <p>HU: Die gewerbliche Niederlassung muss in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (<i>ügyvéd</i>) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (<i>ügyvédi iroda</i>) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.</p> <p>PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.</p>

¹⁵ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>AT: Ausländische Rechnungsleger (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>AT: Ausländische Wirtschaftsprüfer (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>CZ, SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten.</p> <p>DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p> <p>FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.</p> <p>LV: In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Europäischen Union sein.</p> <p>LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Europäischen Union sein.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden.</p> <p>SI: Die Beteiligung ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf höchstens 49 % des Eigenkapitals betragen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹⁶	<p>AT: Ausländische Steuerberater (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen; dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p>
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	<p>BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.</p> <p>LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.</p>
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	<p>BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.</p>
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	<p>AT: Ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können.</p> <p>DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.</p> <p>FI: Ungebunden.</p> <p>FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen "société d'exercice libéral" und "société civile professionnelle" wählen.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.</p> <p>BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienstleistungen erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird.</p> <p>SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen.</p> <p>UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.</p>

¹⁶ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) "Juristische Dienstleistungen" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	<p>AT: Ungebunden.</p> <p>BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.</p> <p>FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen "société d'exercice libéral" und "société civile professionnelle" wählen.</p>
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	<p>BG, FI, MT, SI: Ungebunden.</p> <p>FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen "société d'exercice libéral" und "société civile professionnelle" wählen.</p> <p>LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p>
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	<p>AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern.</p> <p>BG, MT: Ungebunden.</p> <p>FI, SI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter.</p> <p>FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen "société d'exercice libéral" und "société civile professionnelle" wählen.</p> <p>LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.</p>
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹⁷	<p>AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden.</p> <p>BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HU, IE, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.</p>

¹⁷ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt, wie die Erbringung anderer Dienstleistungen, den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung ¹⁸ a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹⁹ c) Disziplinübergreifende Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	Zu a) und c): EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. Zu b): Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ²⁰	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eine in Litauen niedergelassene Gesellschaft sein. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder anderswo in der Europäischen Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

¹⁸ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

¹⁹ Teil von CPC 85201, zu finden unter 6. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".

²⁰ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden für CPC 83202.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen ²¹ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	CY, CZ, EE, LT, MT, SK, SI: Ungebunden.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.

²¹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für technische Prüf- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Ungebunden. BE, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. ES: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ²² (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.

²² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Explorationsdienstleistungen (Mineralien, Öl, Gas usw.)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ²³ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	CY, EE, MT: Ungebunden.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht errichteten juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen öffentlichen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

²³

Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 6. F. l). 1 bis 6. F. l). 4.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden im Abschnitt "Computerdienstleistungen" unter 6.B.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagentur-dienstleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ²⁴	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

²⁴ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung²⁵ von Postsendungen²⁶ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger²⁷, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen,²⁸ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen,²⁹ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung³⁰ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch³¹.</p>	Keine. ³²

²⁵ "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

²⁶ "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

²⁷ Zum Beispiel Briefe, Postkarten.

²⁸ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

²⁹ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

³⁰ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

³¹ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

³² Für die Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilsektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 350 g³³ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird.</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235³⁴, Teil von CPC 73210³⁵)</p>	
<p>B. Telekommunikationsdienstleistungen</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	

³³ "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

³⁴ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

³⁵ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ³⁶ zum Inhalt haben außer Rundfunk ³⁷	Keine. ³⁸
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ³⁹	EU: Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation auferlegt werden. BE: Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY, CZ, HU, MT, SK: Ungebunden.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilsektoren ⁴⁰	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelherzeugnissen.

³⁶ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B. "Computerdienstleistungen" zu finden sind.

³⁷ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

³⁸ Fußnote zur Klarstellung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union behalten sich die Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar. In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom 21. März 1991.

³⁹ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁴⁰ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, von Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und -steinen) sowie in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁴¹)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.

⁴¹ Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. D. zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern⁴²</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln⁴³ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)</p>	<p>ES, FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak.</p> <p>BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.</p> <p>SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Auswirkungen auf die in der betreffenden geografischen Region bestehenden Geschäfte.</p>
<p>D. Franchising (CPC 8929)</p>	<p>Keine.</p>

⁴² Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. I. 1 bis 6. F. I. 4 zu finden sind.

Umfasst nicht Einzelhandelsleistungen mit energetischen Erzeugnissen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.

⁴³ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1. A. k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<p>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)</p> <p>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)</p> <p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p> <p>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)</p>	<p>EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig.</p> <p>AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung. Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen.</p> <p>BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung.</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p> <p>CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.</p> <p>ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen; Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.</p> <p>HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen und anderen höheren Bildungseinrichtungen).</p> <p>LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).</p> <p>SI: Ungebunden für Grundschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundarschulen und höheren Schulen.</p>
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	<p>AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.</p> <p>CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT⁴⁴</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)⁴⁵</p> <p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)⁴⁶</p> <p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)⁴⁷</p> <p>E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)</p> <p>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)</p> <p>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)</p>	Keine.

⁴⁴ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁴⁵ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁴⁶ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁴⁷ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENST-LEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>AT: Die Zulassung von Zweigstellen ausländischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in seinem Heimatstaat nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist.</p> <p>BG, ES: Bevor ein ausländischer Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten kann, muss er in seinem Heimatstaat seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.</p> <p>EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder.</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben, es sei denn, die zuständigen Behörden haben eine Ausnahme zugelassen. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten.</p> <p>IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab.</p> <p>BG, PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) errichten.</p> <p>PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet worden sind.</p> <p>SK: Ein Ausländer kann Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik errichten oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen.</p> <p>SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden errichteten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.</p> <p>BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben.</p> <p>CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zyprischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zyprischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zyprischen Gesellschaftsgesetz errichtet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gründer, die Mitglieder des Vorstands, mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates und der Zeichnungsberechtigte des Finanzinstituts müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Ausnahmen von diesen Anforderungen können von den zuständigen Behörden zugelassen werden.</p> <p>HU: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.</p> <p>IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht errichtet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder i) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder ii) sie muss über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen verfügen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht errichteten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Repräsentanzen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.</p> <p>LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden.</p> <p>PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union).</p> <p>RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen.</p> <p>SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>SI: Ungebunden für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds).</p> <p>SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Europäischen Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁴⁸ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorge-netz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen. BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser). CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden. HU, SI: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime). CY: Ungebunden für Krankenhausleistungen, für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDEN-VERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁴⁹	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal errichtet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen). CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung nach dem Bevölkerungskriterium.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, HU, LT, MT, PL: Ungebunden.

⁴⁸ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁴⁹ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17. E. a) "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁵⁰ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁵¹	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁵²	EU: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.

⁵⁰ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁵¹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁵² Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr⁵³	
a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	<p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>EU: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.</p>
C. Eisenbahnverkehr⁵⁴ a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Straßenverkehr⁵⁵	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	<p>EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr.</p> <p>EU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen.</p>

⁵³ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁵⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁵⁵ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.</p> <p>IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.</p>
<p>b) Frachtverkehr⁵⁶ (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung⁵⁷)</p>	<p>AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen.</p> <p>IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.</p>
<p>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen^{58 59} (CPC 7139)</p>	<p>AT: Ausschließliche Rechte können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p>
<p>17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR⁶⁰</p>	
<p>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr⁶¹</p> <p>a) Frachtumschlag</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p> <p>d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung</p> <p>e) Schifffahrtsgenturdienstleistungen</p> <p>f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen</p>	<p>EU: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr.</p> <p>IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Frachtumschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>

⁵⁶ In manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁵⁷ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A. Post- und Kurierdienste.

⁵⁸ Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

⁵⁹ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁶⁰ Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. I. 1 bis 6. F. I. 4 zu finden sind.

⁶¹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen, andere Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie Schub- und Schleppdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁶² a) Frachumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	<p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>EU: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile von Staatsangehörigen der Europäischen Union gehalten werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt.</p> <p>HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>

⁶² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen, andere Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie Schub- und Schleppdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr⁶³</p> <p>a) Frachumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p> <p>g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.</p>
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr⁶⁴</p> <p>a) Frachumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p> <p>g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>AT: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können Genehmigungen nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt.</p> <p>FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.</p>

⁶³ Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁶⁴ Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	<p>EU: Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Lieferanten beschränkt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Lieferanten beschränkt werden.</p>
c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>HU: Ungebunden.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	<p>EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder, falls der die Lizenz erteilende Mitgliedstaat der Europäischen Union dies erlaubt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein.</p> <p>Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen.</p> <p>Das Luftfahrzeug muss von Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, die entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen.</p>
e) Verkauf und Vermarktung	<p>EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.</p>
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	<p>EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Flughafenverwaltung ⁶⁵	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>PL: Ausländische Beteiligung auf 49 % beschränkt.</p>
h) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HU: Ungebunden.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.</p>
<p>E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen⁶⁶</p> <p>a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff)⁶⁷</p> <p>(Teil von CPC 742)</p>	Keine.

⁶⁵ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁶⁶ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. C zu finden.

⁶⁷ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁶⁸ (CPC 883) ⁶⁹	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁷⁰ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁷¹ (Teil von CPC 742)	CY, CZ, MT, PL, SK: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁷²	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁷³	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in Frankreich nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfssprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

⁶⁸ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁶⁹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

⁷⁰ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁷¹ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁷² Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁷³ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁷⁴ (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich des Vertriebs von Gas, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ^{75 76} (CPC ver. 1.0 97230)	Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

⁷⁴ Außer bei Beratungsdienstleistungen gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.
⁷⁵ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h. (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6. A. j. 2. (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13. A und 13. C (Gesundheitsleistungen).

⁷⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Dienstleistungen von Heilbädern und nichttherapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

ABSCHNITT C

PERU

- (1) Die Wirtschaftstätigkeiten, für die Peru nach Artikel 114 dieses Übereinkommens Verpflichtungen eingegangen ist, und die bezüglich dieser Sektoren für die Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig. Wenn hinsichtlich des Marktzugangs in einem Teilsektor keine Verpflichtungen bestehen (dieser also "ungebunden" bleibt), wird die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Für die Sektoren oder Teilsektoren, die nicht in der folgenden Liste enthalten sind, bestehen keine Verpflichtungen.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten nicht in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

- (4) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
- (5) Gemäß Artikel 112 dieses Übereinkommens sind die nichtdiskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Im Sinne dieses Vorbehalts sind unter "ethnischen Gruppen" indigene, bäuerliche und Ureinwohnergemeinschaften zu verstehen.¹</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder aufrecht erhalten werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.²</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, auf lokaler Regierungsebene den Marktzugang einschränkende Maßnahmen einzuführen oder solche Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens in Kraft sind (Artikel 112 dieses Übereinkommens).³</p> <p>Subventionen Inländerbehandlung: Ungebunden.</p> <p>Besitz von Land- oder Wassergrundstücken Inländerbehandlung: Kein ausländischer Staatsangehöriger, kein Unternehmen, das gemäß ausländischem Recht errichtet wurde, und kein Unternehmen, das nach peruanischem Recht errichtet wurde und ganz oder teilweise im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz ausländischer Staatsangehöriger ist, darf direkt oder indirekt, als Eigentum, Land- oder Wassergrundstücke erwerben oder besitzen (einschließlich Bergwerken, Wäldern oder Energiequellen), die sich im Umkreis von 50 km der peruanischen Grenze befindet. Im Fall ausdrücklich erklärter öffentlicher Notwendigkeit können Ausnahmen vom Ministerrat per Dekret ("<i>Decreto Supremo</i>") in Übereinstimmung mit dem Gesetz genehmigt werden.</p>

¹ Im Falle eines Widerspruchs gilt dieser Vorbehalt nicht für Teilsektoren oder Arten der Erbringung, für die Peru in seiner Liste der Verpflichtungen aus dem Jahr 1994 (GATS/SC/69) und in deren Änderungen GATS/SC/69/Suppl.1 und GATS/SC/Suppl.2 des GATS Verpflichtungen eingegangen ist.

² Ebenda, Fußnote 313.

³ Ebenda, Fußnote 313

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Einstellen von ausländischen Arbeitnehmern Marktzugang, Inländerbehandlung: Unabhängig von ihrer Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit müssen Arbeitgeber in Peru bei der Einstellung ihrer Arbeitnehmer peruanische Staatsangehörige bevorzugt behandeln.</p> <p>Ausländische natürliche Personen, die als Dienstleister tätig und in Peru angestellt sind, können in Peru Dienstleistungen erbringen, wenn sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, der auf höchstens drei Jahre befristet ist. Der Arbeitsvertrag kann anschließend um diesen Zeitraum verlängert werden. Dienstleistungsunternehmen müssen nachweisen, dass sie sich verpflichten, nationale Arbeitnehmer im selben Beruf zu schulen.</p> <p>Der Anteil ausländischer natürlicher Personen an der Gesamtzahl der Angestellten eines Unternehmens darf nicht mehr als 20 % betragen, und die an ausländische natürliche Personen ausbezahlten Löhne und Gehälter dürfen nicht mehr als 30 % der insgesamt ausbezahlten Löhne und Gehälter ausmachen. Diese Quoten gelten nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn der ausländische Staatsangehörige, der die Dienstleistung erbringt, der Ehefrau, ein Elternteil, Kind oder Geschwister eines peruanischen Staatsangehörigen ist; – für Angestellte eines ausländischen Unternehmens, das Dienstleistungen im internationalen Land-, Flug- und Schiffsverkehr unter ausländischer Flagge und mit im Ausland ausgestellter Genehmigung anbietet; – für ausländische Angestellte, die in einer multinationalen Bank oder in einem Unternehmen tätig sind, das multinationale Dienstleistungen erbringt, wo gesetzliche Regelungen von Sonderfällen gelten; – für ausländische Investoren, sofern die Höhe ihrer Investitionen während der Vertragslaufzeit in Peru dauerhaft dem Wert von mindestens fünf Steuereinheiten ("<i>Unidad Impositiva Tributaria</i>", UIT) entspricht;⁴ – für Künstler, Sportler oder sonstige Dienstleister, die maximal drei Monate pro Jahr an öffentlichen Aufführungen auf peruanischem Gebiet teilnehmen; – für ausländische Staatsangehörige mit Einwanderungswisum; – für ausländische Staatsangehörige aus Ländern, die mit Peru ein Abkommen über Gegenseitigkeit im Beschäftigungsbereich oder ein Abkommen über Doppelstaatsangehörigkeit geschlossen haben; – für ausländische Arbeitnehmer, die in Peru im Rahmen eines mit der peruanischen Regierung geschlossenen bilateralen Abkommens oder eines multilateralen Übereinkommens Dienstleistungen erbringen.

⁴ Die Steuereinheit ist eine Größe, die für Besteuerungszwecke als Vergleichswert herangezogen wird, um konstante Werte für die Bemessungsgrundlage, Steuerabzüge, Begrenzungen und andere steuerliche Aspekte festzulegen, die der Gesetzgeber als zweckmäßig erachtet.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>In folgenden Fällen können Arbeitgeber eine Befreiung von den Beschränkungen bezüglich der Anzahl ausländischer Arbeitnehmer und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltskosten des Unternehmens beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um spezialisiertes Fach- oder technisches Personal; - bei den Arbeitnehmern handelt es sich um Geschäftsführer oder Führungskräfte, die für eine neue oder eine umgewandelte Geschäftstätigkeit eingesetzt werden, - es handelt sich um Lehrer, die in postsekundären Bildungseinrichtungen, an privaten ausländischen Schulen (Grund- und weiterführenden Schulen), an örtlichen Privatschulen für Sprachunterricht oder in spezialisierten Sprachzentren angestellt sind; - es handelt sich um Arbeitnehmer, die für öffentliche oder private Unternehmen tätig sind, die vertragliche Vereinbarungen mit öffentlichen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen getroffen haben; und - es liegt ein Fall vor, der in Übereinstimmung mit den Kriterien bezüglich Spezialisierung, Qualifikation oder Erfahrung per Dekret ("<i>Decreto Supremo</i>") näher bestimmt wurde. <p>Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung für Entwicklungen und Produktionen in den Bereichen Schmuckdesign, Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann.</p> <p>Audiovisuelle Industrie, Verlagswesen und Musik</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung gewähren, die einer peruanischen natürlichen oder juristischen Person im audiovisuellen Sektor, im Verlagswesen oder in der Musikbranche von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p>
<p>A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT Ausgenommen die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung 1. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. Forstwirtschaft und Holzzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) Ausgenommen die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der handwerklichen Fischerei Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Peru in Bezug auf Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, Bestimmungen oder Maßnahmen aufrechterhalten kann, die sich von denen in Bezug auf Schiffe, die unter peruanischer Flagge fahren, unterscheiden, und dass dies nicht als Verletzung der Inländerbehandlung gilt.
C. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN Ausgenommen die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung	
10. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
11. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁵ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
12. Förderung von Uran- und Thoriumerzen (ISIC Rev. 3.1: 12)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
13. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.

⁵ Dieser Sektor umfasst nicht die Verhüttung von Erzen auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" zu finden ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
D. VERARBEITENDES GEWERBE ⁶	
15. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
16. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
17. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
18. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
19. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
20. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
21. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

⁶ Dieser Sektor umfasst keine Beratung im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSLEISTUNGEN" zu finden ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
22. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ⁷	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
23. Herstellung von Koks, raffinierten Mineralölerzeugnissen und Kernbrennstoff (ISIC Rev. 3.1: 23)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
24. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
25. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
26. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
27. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
28. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

⁷ Das Bedrucken von Verpackungsmaterial ist im Abschnitt "UNTERNEHMENSLEISTUNGEN" zu finden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
29. Maschinenbau, a. n. g., ausgenommen die Herstellung von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 291, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929, 293)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
30. Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
31. Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
32. Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
33. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
34. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
35. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen ⁸ (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

⁸ Dieser Teilssektor umfasst keine Wartungs-, Instandsetzungs- und Umbaudienstleistungen in Bezug auf Schiffe und Schiffsmotoren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
36. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1.: 36)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
37. Recycling (ISIC Rev. 3.1.: 37)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
E. VERSORGUNG MIT STROM, GAS UND WASSER ⁹ (Teil von ISIC Rev. 3.1.: 4010, 4020 und 4030)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Peru sich das Recht vorbehält, in Bezug auf die öffentliche Trinkwasserversorgung Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
I. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN	Damit in Peru freiberufliche Dienstleistungen erbracht werden können, müssen die entsprechenden im Ausland erworbenen Diplome von der zuständigen peruanischen Behörde anerkannt werden. Für die Anerkennung von Diplomen muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Peru befinden; Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nicht zulässig. Ferner müssen Angehörige bestimmter Berufe aktive Mitglieder in der entsprechenden Berufsorganisation sein, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Marktzugang: Keine, außer dass sich die Anzahl an Notarstellen nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt richtet. Inländerbehandlung: Keine, außer dass nur Personen, die die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten haben, als Notar praktizieren dürfen.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausschließlich von zugelassenen Rechnungslegern errichtet werden dürfen, deren Wohnsitz sich im Land befindet und die von der Wirtschaftsprüferkammer in Lima (" <i>Colegio de Contadores Públicos de Lima</i> ") ordnungsgemäß zugelassen wurden. Keiner der Partner darf Mitglied einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Peru sein.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

⁹ Dieser Sektor umfasst keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Weiterleitung und Vertrieb.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	<p>Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen <u>Beteiligungsvvertrag</u> mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölffache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragsgebühren aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. <p>Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen <u>Beteiligungsvvertrag</u> mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p> <p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	<p>Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen <u>Beteiligungsvvertrag</u> mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölffache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragsgebühren aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. <p>Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen <u>Beteiligungsvvertrag</u> mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p> <p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Sonstige Ausschließlich: Managementberatung und operative Unterstützung im Bereich Fremdenverkehrsentwicklung (CPC 86509)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. COMPUTER- UND VERWANDTE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 84)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (CPC 85)	<p>Marktzugang: Keine, außer dass unter Umständen eine Durchführungserlaubnis oder eine Genehmigung erforderlich ist und die zuständige Behörde festlegen kann, dass ein oder mehrere peruanische Vertreter aus einem einschlägigen Tätigkeitsfeld in die Expedition einbezogen werden, um daran teilzunehmen und Kenntnisse über die Studien und deren Inhalt zu erlangen.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass bei archäologischen Forschungsprojekten, die von ausländischen Archäologen geleitet werden, ein im nationalen Archäologenregister gemeldeter peruanischer Archäologe mit akkreditierter Erfahrung als wissenschaftlicher Kodirektor oder stellvertretender Direktor des Projekts eingestellt werden muss. Der Kodirektor und der stellvertretende Direktor müssen an den wesentlichen Tätigkeiten zur Ausführung des Projekts (Feld- und Büroarbeit) beteiligt sein.</p> <p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
D. DIENSTLEISTUNGEN VON IMMOBILIENMAKLERN (CPC 821 und 822)	
E. MIET-/LEASINGDIENSTLEISTUNGEN OHNE CREW/FÜHRER a) für Schiffe (CPC 83103)	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Als "nationaler Schiffseigner" oder "nationaler Schiffsbetrieb" gelten natürliche Personen mit peruanischer Staatsangehörigkeit oder in Peru errichteten juristische Personen mit Hauptsitz und tatsächlicher und nicht nur zum Schein bestehender Hauptniederlassung in Peru, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beförderungsleistungen im nationalen Schiffsverkehr oder in der Seekabotage¹⁰ und/oder Beförderungsleistungen im internationalen Seeverkehr erbringen und entweder Eigentümer oder Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzleasings oder Bareboat-Charterer mit verbindlicher Kaufoption von mindestens einem unter peruanischer Flagge fahrendem Handelsschiff sind und die von der Seeverkehrsbehörde ("<i>Dirección General de Transporte Acuático</i>") die betreffende Betriebserlaubnis erhalten haben.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106 bis 83109)	
e) Sonstige (CPC 832)	
F. SONSTIGE UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass an gewerblicher Werbung, die in Peru produziert wird, zu mindestens 80 % nationale Künstler beteiligt sein müssen. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Die in den vorhergehenden Abschnitten genannten Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im Bereich der gewerblichen Werbung ausgeführt werden.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	
g) Leistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	<p>Marktzugang: Ungebunden, außer "keine" für Beratung im Bereich Fischerei.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer: Vor Aufnahme des Betriebs müssen Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen eine uneingeschränkte, unwiderrufliche Bankgarantie mit automatischer Vollstreckung und Solidarhaftung vorlegen, die bis zu 30 Kalendertage nach Ablauf der Fangerlaubnis gültig ist und von einem von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen ("<i>Superintendencia de Banca, Seguros y AFP</i>", SBS) anerkannten Finanz-, Bank- oder Versicherungsinstitut zugunsten und zur Zufriedenheit des Ministeriums für Produktion ("<i>Ministerio de la Producción</i>") ausgestellt wurde. Diese Bankgarantie ist auf 25 % des Betrags auszustellen, der für den Erwerb der Fischereirechte zu entrichten ist. Schiffseigner von Fischereifahrzeugen, die unter ausländischer Flagge fahren, keine Großfischereifahrzeuge sind und in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen in ihren Fischereifahrzeugen das satellitengestützte Schiffsortungssystem einsetzen; Schiffseigner, die im Fischfang weit wandernder Fische tätig sind, sind von dieser Verpflichtung per Ministerialbeschluss ausgenommen.</p> <p>Fischereifahrzeuge mit Fangerlaubnis, die unter ausländischer Flagge fahren, müssen einen vom peruanischen Meeresforschungsinstitut ("<i>Instituto del Mar del Perú</i>", IMARPE) benannten wissenschaftlich-technischen Beobachter an Bord haben. Der Schiffseigner muss diesem Vertreter eine Unterkunft bereitstellen und eine Tagespauschale gewähren, die auf ein spezielles vom IMARPE verwaltetes Konto eingezahlt wird.</p> <p>Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen, die in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen - unter Berücksichtigung des geltenden nationalen Rechts – eine Crew beschäftigen, die sich zu mindestens 30 % aus peruanischen Angestellten zusammensetzt.</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der handwerklichen Fischerei Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 und 5115)	
i) Leistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885) Mit Ausnahme der unter CPC 88442 genannten Leistungen und der Leistungen im Bereich Schmuckdesign	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)	<p>Marktzugang: Keine.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass als Sicherheitswachleute beschäftigte Personen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben müssen. Leitende Führungskräfte in Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, müssen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben und ihren Wohnsitz in Peru haben.</p>
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
<p>n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (mit Ausnahme von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder anderen Transportmitteln, die sich von den unter CPC 6122 genannten unterscheiden)</p> <p>Ausschließlich: (CPC 6122, 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)</p> <p>o) Gebäudereinigung (CPC 874)</p> <p>p) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)</p> <p>q) Verpacken (CPC 876)</p>	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) Bedrucken von Verpackungsmaterial (CPC 88442**)	
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909**) <ul style="list-style-type: none"> - Wartung und Instandsetzung von Seeschiffen (CPC 8868**) - Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868**) - Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (CPC 8868**) - Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122 und 8867**) 	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>t) Sonstige (CPC 8790) außer: Dienstleistungen im Bereich Rating (CPC 87901) Besondere Dienstleistungen im Bereich Design (CPC 87907**) und Dienstleistungen im Bereich Design von Kunsthandwerk, das als peruanisches Kunsthandwerk gilt Sonstige, nicht anderweitig genannte Unternehmensdienstleistungen (CPC 87909)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>Sonstige zusätzliche Dienstleistungen, die sich von den unter Punkt 1. F. t der W/120-Klassifikation genannten unterscheiden; ausschließlich: Beratungsleistungen im Bereich Telekommunikation (CPC 7544)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN</p>	<p>Horizontale Bemerkung: Für die Erbringung von Post-, Kurier- oder Telekommunikationsdienstleistungen in Peru muss eine Konzession oder eine andere Genehmigung vorliegen.</p> <p>Horizontale Bemerkung – Post- und Kurierdienstleistungen: Bei Abweichungen zwischen den Verpflichtungen im Sektor der Post- und Kurierdienstleistungen und den Verpflichtungen und/oder anwendbaren Rechtsvorschriften in den Sektoren Luft- und Seeverkehr haben die Verpflichtungen und/oder die anwendbaren Rechtsvorschriften dieser Sektoren Vorrang.</p> <p>Horizontale Bemerkung – Telekommunikationsdienstleistungen: Bei Mehrwertdiensten und/oder Informationsdiensten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften behält sich das Verkehrs- und Kommunikationsministerium das Recht vor, Fälle zu bestimmen, in denen eine Konzession oder Genehmigung für die Erbringung dieser Leistungen erforderlich ist.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>POST- UND KURIERDIENST-LEISTUNGEN</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung¹¹ von Postsendungen¹² gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art¹³, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen¹⁴, iii) Bearbeitung von adressierten Pressezeugnissen¹⁵, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung¹⁶ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch¹⁷</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, sofern im Abschnitt über die horizontale Bemerkung zu diesem Sektor nichts anderes bestimmt ist.</p>

11

"Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

12

"Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

13

Z. B. Briefe, Postkarten.

14

Umfasst auch Bücher und Kataloge.

15

Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

16

Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

17

Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g wiegen¹⁸, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird. (CPC 751**, 71235**¹⁹ und 73210**²⁰)</p>	

¹⁸

"Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem physischen Träger jeglicher Art, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

¹⁹

Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

²⁰

Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p data-bbox="256 1697 312 2063">C. TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN</p> <p data-bbox="320 1592 432 2063">Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln²¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk²²</p> <p data-bbox="472 1585 624 2063">Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	<p data-bbox="320 1240 344 1552">Marktzugang: Keine, außer:</p> <p data-bbox="352 129 624 1552"> a) den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten. Juristische Personen, die nach peruanischem Recht errichtet wurden, können Konzessionen erhalten; b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlaufforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste; c) bei der Erbringung von inländischen und internationalen Fernkommunikationsdiensten müssen die Übertragungsdienste genutzt werden, die von Unternehmen entwickelt wurden, denen das Verkehrs- und Kommunikationsministerium eine Konzession oder Genehmigung ausgestellt hat; und d) die Zusammenschaltung von privaten Diensten ist untersagt. </p> <p data-bbox="663 1173 687 1552">Inländerbehandlung: Keine, außer:</p> <p data-bbox="695 147 807 1552"> a) Den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten; und b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlaufforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste. </p>

²¹

Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.

²²

"Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
A. HOCHBAUARBEITEN (CPC 512)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. TIEFBAUARBEITEN (CPC 513)	
C. INSTALLATIONSARBEITEN (CPC 514 und 516)	
D. SONSTIGE BAULEISTUNGEN UND AUSBAUARBEITEN (CPC 517)	
E. SONSTIGE (CPC 511, 515 und 518)	
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
A. DIENSTLEISTUNGEN VON KOMMISSIONÄREN (CPC 621)	Marktzugang: Keine, außer "ungebunden" für Kohlenwasserstoffe Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. DIENSTLEISTUNGEN VON GROSSHÄNDLERN (CPC 622) außer für Produkte, die als peruanisches Kunsthandwerk gelten</p> <p>C. DIENSTLEISTUNGEN VON EINZELHÄNDLERN</p>	<p>Marktzugang: Keine, außer "ungebunden" für Kohlenwasserstoffe Inländerbehandlung: Keine.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) außer für Alkohol und Tabakwaren - Einzelhandelsleistungen mit nicht essbaren Erzeugnissen (CPC 632) außer für Produkte, die als peruanisches Kunsthandwerk gelten 	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verkaufsdienstleistungen mit Kraftfahrzeugen (CPC 6111) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen umfasst. - Verkaufsdienstleistungen für Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen umfasst. 	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="256 1601 592 2063">– Verkaufsdienstleistungen mit Krafrädern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Krafrädern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör umfasst. <li data-bbox="596 1704 703 2063">– Großhandels- und Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsausrüstung (CPC 7542) 	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. FRANCHISING (CPC 8929) Ausschließlich Franchising, keine weiteren Rechte für sonstige exklusive Nutzungen	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	Die in diesem Abschnitt aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Bildung oder Ausbildung.
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH PRIMARSCHULBILDUNG (CPC 921)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
B. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SEKUNDARSCHULBILDUNG (CPC 922)	
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG (CPC 923)	
D. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ERWACHSENENBILDUNG (CPC 924)	
E. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SONSTIGER UNTERRICHT (CPC 929) Ausschließlich: – Zentren für Kulinaristik – Sprachzentren	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. ABWASSERBESEITIGUNGS-LEISTUNGEN (CPC 9401)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer "ungebunden" für öffentliche Abwasserbeseitigung.
B. ABFALLBESEITIGUNGS-LEISTUNGEN (CPC 9402)	
C. SANITÄRE UND ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 9403)	
D. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ABGASREINIGUNG (CPC 9404)	
E. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH LÄRMSCHUTZ (CPC 9405)	
F. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ Ausschließlich: Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser (CPC 94060**) <p>Ausgenommen²³: Dienstleistungen im Bereich Bioprospektion</p>	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	<p>Zur Klarstellung der Verpflichtung Perus in Bezug auf Artikel 112 dieses Übereinkommens (Marktzugang) wird darauf hingewiesen, dass Finanzdienstleister, die nach peruanischem Recht errichtet sind, nichtdiskriminierenden Beschränkungen der Rechtsform unterliegen.²⁴</p> <p>Ausländische Banken und Rückversicherungsunternehmen dürfen in Peru von einem Vertreter Werbetätigkeiten durchführen lassen, ohne eine Aktiengesellschaft errichten zu müssen, vorausgesetzt, sie haben eine entsprechende Genehmigung von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen ("<i>Superintendencia de Banca, Seguros y AFP</i>", SBS) erhalten. Vertreter dürfen nicht an den tatsächlichen Geschäftstätigkeiten des von ihnen repräsentierten Unternehmens beteiligt sein.²⁵</p> <p>Ausländische Einrichtungen dürfen auf diplomatischem Wege keine Ansprüche bezüglich der Geschäftstätigkeiten geltend machen, die sie in Peru auf der Grundlage der Rechte ausüben, die sich aus dem Ort des Unternehmenssitzes ableiten.</p> <p>Im Rahmen des Finanzsystems darf eine juristische Person nicht Anteilseigner einer anderen juristischen Person gleicher Art sein. Der Begriff "juristische Person gleicher Art" umfasst keine anderen Arten juristischer Personen, die dem Finanzsystem angehören und deren wesentliche Merkmale sich von der entsprechenden juristischen Person unterscheiden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Anteile mit dem Ziel erworben werden, die juristische Person, die die betreffenden Anteile ausgibt, zu übernehmen und eine Fusion mit ihr herbeizuführen.</p> <p>Personen, die direkt oder indirekt den größten Anteilseigner einer juristischen Person darstellen, die dem Finanzsystem angehört, dürfen weder direkt noch indirekt mehr als 5 % der Anteile an einer anderen juristischen Person gleicher Art besitzen.</p> <p>Wird ein ausländischer Finanzdienstleister oder dessen Zweigniederlassung in Peru liquidiert, haben die in Peru ansässigen Gläubiger in Bezug auf das in Peru belegene Vermögen dieser Zweigniederlassung rechtlichen Vorrang.</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, entgegen der Verpflichtungen aus Artikel 112 Unterabschnitt 2 Buchstaben a) und b) Maßnahmen in Bezug auf die in Buchstabe b) der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" beschriebenen Dienstleistungen gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>

²⁴

Partnerschaften und Einzelunternehmen beispielsweise stellen grundsätzlich keine zugelassene Rechtsform für Finanzdienstleister in Peru dar. Diese Bemerkung soll sich nicht auf die Entscheidung eines Investors der anderen Vertragspartei, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften einzurichten, auswirken oder diese anderweitig beschränken.

²⁵

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Vertreter direkt in Peru 1) kein Geld annehmen oder anlegen dürfen und 2) keine ausländischen Wertpapiere anbieten oder anlegen dürfen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. ALLE VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, die Versicherungsdienstleistungen erbringen und in Peru in Form einer Zweigniederlassung vertreten sind, müssen dieser Zweigniederlassung eine bestimmte Höhe an Kapital zuweisen, das in Peru belegen sein muss. Die Geschäftstätigkeiten der Zweigniederlassung sind durch die Höhe des in Peru belegenen Kapitals beschränkt.</p> <p>Peru kann verlangen, dass die Verwaltungsgestellten eines Finanzdienstleisters ihren Wohnsitz in Peru haben müssen und dass sich ein Mindestanteil des Vorstands aus peruanischen Staatsangehörigen oder aus Personen mit Wohnsitz in Peru oder einer Kombination hiervon zusammensetzen muss.</p>
<p>B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (AUSGENOMMEN VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, die Bankdienstleistungen erbringen und in Peru in Form einer Zweigniederlassung vertreten sind, müssen dieser Zweigniederlassung eine bestimmte Höhe an Kapital zuweisen, das in Peru belegen sein muss. Die Geschäftstätigkeiten der Zweigniederlassung sind durch die Höhe des in Peru belegenen Kapitals beschränkt. Zweigniederlassungen von Pensionsfondsverwaltern dürfen nicht errichtet werden.</p> <p>Finanzdienstleister, die sich zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in den Wertpapier- oder Rohstoffmärkten oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung, einschließlich durch Pensionsfondsverwalter, in Peru niedergelassen haben, müssen nach peruanischem Recht eingerichtet sein. Aus diesem Grund dürfen zur Erbringung dieser Finanzdienstleistungen in Peru niedergelassene Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei nicht als Zweigniederlassungen oder Agenturen errichtet sein.</p> <p>Peru kann verlangen, dass die Verwaltungsgestellten eines Finanzdienstleisters ihren Wohnsitz in Peru haben müssen und dass sich ein Mindestanteil des Vorstands aus peruanischen Staatsangehörigen oder aus Personen mit Wohnsitz in Peru oder einer Kombination hiervon zusammensetzen muss.</p> <p>Peru darf ohne Beschränkungen einer oder mehreren der folgenden Finanzinrichtungen Vorteile oder Exklusivrechte gewähren, solange sie sich teilweise oder vollständig in staatlichem Besitz befinden: "Corporación Financiera de Desarrollo" (COFIDE), "Banco de la Nación", "Banco Agropecuario", "Fondo Mivivienda", "Cajas Municipales de Ahorro y Crédito" und "Caja Municipal de Crédito Popular".</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Im Folgenden werden Beispiele für derartige Vorteile aufgeführt.²⁶</p> <p>a) Die "Banco de la Nación" und die "Banco Agropecuario" müssen keine Risikostreuung betreiben; und</p> <p>b) die "Cajas Municipales de Ahorro y Crédito" darf gemäß den vorgesehenen Verfahren Sicherheiten, die sie im Falle eines Kreditausfalls zurücknimmt, direkt weiterverkaufen.</p> <p>Finanzdienstleister, die nach peruanischem Recht errichtet wurden, und Schuldverschreibungen, die im Rahmen eines ersten oder zweiten öffentlichen Zeichnungsangebots auf peruanischem Gebiet angeboten werden, müssen von nach peruanischem Recht errichteten Ratingunternehmen bewertet werden. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit kann auch von anderen Ratingagenturen vorgenommen werden, allerdings nur als Ergänzung zum obligatorischen Rating.</p>
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. HOTELS UND RESTAURANTS (einschließlich Catering) (CPC 641 bis 643)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. DIENSTLEISTUNGEN VON REISEAGENTUREN UND REISEVERANSTALTERN (CPC 7471)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. DIENSTLEISTUNGEN VON FREMDENFÜHRERN (CPC 7472)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	

²⁶

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Vorteile oder Exklusivrechte, die Peru den genannten Einrichtungen gewähren darf, nicht auf die angeführten Beispiele beschränkt sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. UNTERHALTUNGS-DIENSTLEISTUNGEN (CPC 9619)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass mindestens 80 % der Künstler, die a) an nationalen künstlerischen audiovisuellen Produktionen und b) an künstlerischen Live-Aufführungen teilnehmen, nationale Künstler sein müssen. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Die im vorhergehenden Abschnitt genannten Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im künstlerischen Bereich ausgeführt werden.</p> <p>Ein ausländischer Zirkus mit Originalbesetzung darf sich höchstens 90 Tage in Peru aufhalten. Die Aufenthaltsdauer kann anschließend um diesen Zeitraum verlängert werden. Bei einer Aufenthaltsverlängerung müssen mindestens 30 % der Artisten und 15 % der Techniker des ausländischen Zirkus peruanische Staatsangehörige sein. Dieselben Quoten gelten in Bezug auf die Lohn- und Gehaltskosten.</p> <p>Für die übrigen 20 % können ausländische Artisten eingesetzt werden, sofern diese vor ihrer Einreise einen Vertrag abgeschlossen haben und über ein Künstlervisum sowie einen entsprechenden gewerkschaftsübergreifenden Pass verfügen.</p> <p>Die Quoten, die für die unter Punkt b) genannten nationalen künstlerischen Live-Aufführungen gelten, sind nicht auf Aufführungen ausländischer Ensembles anzuwenden, die außerhalb Perus als Künstler engagiert wurden, sofern deren Aufführungen die gesamte Tätigkeit oder Unterhaltungsdienstleistung darstellen und ordnungsgemäß als kulturelle Aufführungen anerkannt sind.</p> <p>Bei Stierkampfveranstaltungen muss mindestens einer der Stierkämpfer peruanischer Staatsangehöriger sein. An Kämpfen mit Jungbullen muss mindestens ein angehender Stierkämpfer mit peruanischer Staatsangehörigkeit teilnehmen.</p>
<p>B. DIENSTLEISTUNGEN VON NACHRICHTENAGENTUREN (CPC 962)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>C. BIBLIOTHEKEN, ARCHIVE, MUSEEN UND SONSTIGE KULTURELLE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 963) außer CPC 96332</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. SPORT- UND SONSTIGE ERHOLUNGSDIENSTLEISTUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641) - Sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 9649) <p>Ausschließlich: Dienstleistungen im Bereich Erholungsparks (Teil von CPC 9649 I)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 9649) <p>Ausschließlich: Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)</p>	<p>Marktzugang: Keine, außer: Nur Vier- und Fünfstern-Unterkünfte dürfen Spielcasinos auf ihrem Gelände einrichten. Spielcasinos dürfen nur in Touristenrestaurants, die mit fünf Gabeln ("cinco tenedores") ausgezeichnet sind, und in unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden eingerichtet werden; die Einrichtung ist von der Genehmigung des nationalen Kulturinstituts abhängig.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>A. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr) (CPC 7211 und 7212)</p> <p>Außer Kabotage (definiert in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt)</p>	<p>Marktzugang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte als nationaler Schiffseigner oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru: Ungebunden. b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (definiert in Absatz 2 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt): keine <p>Inländerbehandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte als nationaler Schiffseigner oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru: Ungebunden. b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (definiert in Absatz 2 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt): keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Den Erbringen internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereitgestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lotsendienste; 2. Schub- und Schleppboothilfe; 3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4. Abfall- und Ballastentsorgung; 5. Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6. Navigationshilfen; 7. landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8. Einrichtungen für dringende Reparaturen; 9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.
<p>B. BINNENSCHIFFSVERKEHR (nur internationaler Verkehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Passagierverkehr (CPC 7221) - Frachtverkehr (CPC 7222) <p>Außer Kabotage (definiert in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt)</p>	<p>Marktzugang: Ungebunden.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer:</p> <p>Als "nationaler Schiffsbetreiber" gelten natürliche Personen mit peruanischer Staatsangehörigkeit oder in Peru errichtete juristische Personen mit Hauptsitz und tatsächlichem Hauptniederlassungsort in Peru, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beförderungsleistungen im nationalen Schiffsverkehr²⁷ oder in der Seekabotage und/oder Beförderungsleistungen im internationalen Seeverkehr erbringen und entweder Eigentümer oder Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzleasings oder Bareboat-Charter mit verbindlicher Kaufoption von mindestens einem unter peruanischer Flagge fahrendem Handelsschiff sind und die von der Seeverkehrsbehörde ("Dirección General de Transporte Acuático") die betreffende Betriebslaubnis erhalten haben.</p> <p>Mindestens 51 % des gezeichneten und einbezahlten Stammkapitals muss sich im Besitz peruanischer Staatsangehöriger befinden.</p> <p>Der Vorstandsvorsitzende, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Generaldirektor müssen peruanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Peru sein.</p> <p>Auf Schiffen, die unter peruanischer Flagge fahren, müssen der Kapitän und die gesamte Crew peruanische Staatsangehörige sein und über eine von der Behörde für Hafenmeisterei und Küstenwache ("Dirección General de Capitanías y Guardacostas") ausgestellte Genehmigung verfügen. In Ausnahmefällen und wenn nachgewiesen wird, dass kein qualifiziertes peruanisches Personal verfügbar ist, das Erfahrung mit dieser Art von Schiffen hat, können ausländische Staatsangehörige eingestellt werden; dabei dürfen höchstens 15 % der gesamten Crew ausländische Staatsangehörige sein und die Einstellung muss befristet sein. Die letztgenannte Ausnahmeregelung gilt nicht für den Schiffskapitän.</p> <p>Nur peruanische Staatsangehörige dürfen als lizenzierte Hafenlotsen tätig sein.</p> <p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>D. BEFÖRDERUNG IM WELTRAUM (CPC 733)</p>	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. EISENBAHNVERKEHR	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
F. STRASSENVERKEHRS- DIENSTLEISTUNGEN	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine, außer: Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Darüber hinaus behält sich Peru das Recht vor, für die Beförderung im internationalen Straßenverkehr von Peru aus die folgenden Beschränkungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Ausgenommen Kabotage im Straßenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> a) Beim Dienstleistungserbringer muss es sich um eine peruanische natürliche oder juristische Person handeln; b) der Dienstleistungserbringer muss über einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Sitz in Peru verfügen; und c) im Fall von juristischen Personen muss der Dienstleistungserbringer rechtmäßig in Peru errichtet worden sein, mehr als 50 % seines Stammkapitals müssen im Besitz peruanischer Staatsangehöriger sein und die wirksame Kontrolle muss ebenfalls in der Hand peruanischer Staatsangehöriger liegen.
G. BEFÖRDERUNG IN ROHRLEITUNGEN	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Ausschließlich: b) Beförderung von Gütern (außer Brennstoff) (CPC 7139)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
<p>A. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frachtschlag (wie in Absatz 4 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) - Lagerdienstleistungen (CPC 742**) - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) - Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (wie in Absatz 6 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) 	<p>Marktzugang: Keine.²⁸</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2) Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3) Taucherdienste, 4) Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5) Baggerdienste, 6) Hafensenddienste, 7) Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8) Schleppdienste und 9) Personenbeförderung. <p>Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafendarbeiter eintragen lassen. Ein Hafendarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafendarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "tarjador", "winchero", "gruero", "portalonero" oder "levantador de costado de nave" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung können nur von einer in Peru errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Der dem Zoll gegenüber auftretende Rechtsvertreter, der die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung vornimmt, muss in Peru ansässig sein und über einen von den zuständigen Behörden erlassenen Zollagentenrang verfügen.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<ul style="list-style-type: none"> - Schiffsagenturdienste (wie in Absatz 7 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) - Seeverkehrsspedition (wie in Absatz 8 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt) 	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass sich nur peruanische Staatsangehörige im Register der Hafentarbeiter eintragen lassen dürfen. Ein Hafentarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafentarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "tarjador", "winchero", "gruero", "portalonero" oder "levantador de costado de nave" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.</p>
<p>Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)</p>	<p>Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine, außer dass die Beschränkungen in Bezug auf das Leasing gelten – der Leasingnehmer muss ein nationaler Schiffseigner oder nationaler Schiffsbetrieb sein.</p>
<p>Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Zug- und Schleppdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen. Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafentarbeiter eintragen lassen. Ein Hafentarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafentarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "tarjador", "winchero", "gruero", "portalonero" oder "levantador de costado de nave" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafentotsendienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste, und 9. Personenbeförderung. <p>Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafentarbeiter eintragen lassen. Ein Hafentarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafentarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "tarjador", "winchero", "gruero", "portalonero" oder "levantador de costado de nave" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frachturnschlag (Teil von CPC 741) - Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) - Spedition (Teil von CPC 748) 	<p>Marktzugang: Ungebunden.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff; 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafentlotsendienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. <p>Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafentarbeiter eintragen lassen. Ein Hafentarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafentarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "tarjador", "winchero", "gruero", "portalonero" oder "levantador de costado de nave" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.</p>
<p>Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p>	<p>Marktzugang: Ungebunden.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass die Beschränkungen in Bezug auf das Leasing gelten – der Leasingnehmer muss ein nationaler Schiffseigner oder nationaler Schiffsbetrieb sein.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Zug- und Schleppdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen.</p> <p>Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafentarbeiter eintragen lassen. Ein Hafentarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafentarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "tarjador", "winchero", "gruero", "portalonero" oder "levantador de costado de nave" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.</p>
<p>Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenslotsdienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. <p>Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafentarbeiter eintragen lassen. Ein Hafentarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafentarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "tarjador", "winchero", "gruero", "portalonero" oder "levantador de costado de nave" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EISENBAHNVERKEHR	
<ul style="list-style-type: none"> - Frachtschlag (CPC 741**) - Lagerdienstleistungen (CPC 742**) - Spedition (CPC 748**) 	<p>Marktzugang: Keine.²⁹ Inländerbehandlung: Keine.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) - Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) 	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)</p>	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung kann nur von einer in Peru errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Der dem Zoll gegenüber auftretende Rechtsvertreter, der die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung vornimmt, muss in Peru ansässig sein und über einen von den zuständigen Behörden erlassenen Zollagentenrang verfügen.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.</p>

²⁹

Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSENVERKEHR	
<ul style="list-style-type: none"> - Frachtschlag (CPC 741**) - Lagerdienstleistungen (CPC 742**) - Spedition (CPC 748**) 	<p>Marktzugang: Keine.³⁰ Inländerbehandlung: Keine.</p>
Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)	<p>Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.</p>
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	<p>Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine, außer: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Peru errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Der dem Zoll gegenüber auftretende Rechtsvertreter, der die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung vornimmt, muss in Peru ansässig sein und über einen von den zuständigen Behörden erlassenen Zollagentenrang verfügen.</p>
E. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR LUFTVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	<p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen - Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme 	<p>Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.</p>

30

Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen	Marktzugang: Keine, außer dass Zweigniederlassungen nicht zugelassen sind. Inländerbehandlung: Keine.
Spezielle Flughafendienstleistungen (Bemerkung 2 dieses Abschnitts)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Frachtmuschlag	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. ³¹
Flughafenverwaltung	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung kann nur von einer in Peru errichteten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Der dem Zoll gegenüber auftretende Rechtsvertreter, der die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zollabfertigung vornimmt, muss in Peru ansässig sein und über einen von den zuständigen Behörden erlassenen Zollagentenrang verfügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.
F. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN TRANSPORT VON GÜTERN (AUSSER BRENNSTOFF) IN ROHRLEITUNGEN	
Lagerdienstleistungen für Güter (außer Brennstoff) (CPC 742**)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.

³¹ Möglicherweise gelten Anforderungen in Bezug auf Konzessionen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	
<ul style="list-style-type: none"> - Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675) - Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) - Wartung und Instandsetzung von Metallerezeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis CPC 8866) - Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) - Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) - Managementberatung (CPC 865) - Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866) - Technische Tests und Analysen (CPC 8676) 	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. BAUDIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ENERGIEANLAGEN	
B.1 Baudienstleistungen im Bereich Energieanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen (CPC 51340) - Bauleistungen an lokalen Rohrleitungen; Hilfsleistungen (CPC 51350) - Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen (CPC 51360) - Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518) 	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.
D. LAGERDIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen (CPC 74220)	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.

BEMERKUNG 1

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (im Sinne des nachfolgenden Abschnitts 3) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodaler Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter "angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen" ist für die Zwecke der multimodalen Verkehrsleistungen und dieser zusätzlichen Verpflichtung die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Im Falle Perus werden Dienstleistungen in den Bereichen "Kabotage" und "gewerbliche Beförderung im nationalen Schiffsverkehr" gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 der Gesetzesverordnung Nr. 683 aus dem Jahr 2001 zwischen peruanischen Häfen erbracht.
2. "Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen" bezeichnet die Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung nicht das Recht gewährt, als Seeverkehrsunternehmen oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru tätig zu sein.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;

- b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
- c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
- d) Erteilung von geschäftlichen Auskünften in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe der im Abschnitt über Telekommunikation genannten Bedingungen);
- e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit);
- f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.

3. "Multimodaler Frachtführer" ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.

4. "Frachtumschlag" sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafentarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtumschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
 - a) des Ladens/Löschens von Schiffen,

 - b) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,

 - c) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

5. "Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung" (oder "Dienstleistungen von Zollagenten") ist die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.
6. "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
7. "Schiffsagenturdienste" sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
 - a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - b) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.

8. "Spedition" bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

BEMERKUNG 2

SPEZIELLE FLUGHAFENDIENSTLEISTUNGEN

Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden unter "speziellen Flughafendienstleistungen" die Dienstleistungen verstanden, die innerhalb und außerhalb der Plattform durch nationale oder ausländische Dienstleistungserbringer auf Flughäfen erbracht werden und die mit Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, die direkt an Luftfahrzeugen oder zu Luftverkehrszwecken erbracht werden, sofern zu ihrer Erbringung spezielle Ausrüstung oder spezielle Einrichtungen eingesetzt werden.

Die von Peru eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf "spezielle Flughafendienstleistungen" sind auf folgende Teilsektoren beschränkt:

- a) Kraftstoffversorgungsdienste: Betankung von Luftfahrzeugen nationaler und internationaler Luftverkehrsbetreiber an peruanischen Flughäfen.

- b) Dienste für die Versorgung mit Wasser, Getränken und Lebensmitteln (Catering): Versorgung von Luftfahrzeugen nationaler und internationaler Luftverkehrsbetreiber an peruanischen Flughäfen mit Lebensmitteln, Wasser und Getränken.
- c) Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen: Entgegennahme, Bearbeitung, Lagerung und Auslieferung von Fracht und Postsendungen, die im Bereich der Ein- und Ausfuhr von inländischen und internationalen Luftverkehrsbetreibern befördert werden.
- d) Unterstützungsdienstleistungen mit Ausrüstungen am Boden auf der Plattform: Plattformdienstleistungen, die mit Unterstützungsausrüstung am Boden für nationale oder internationale Luftverkehrsbetreiber auf peruanischen Flughäfen in Bezug auf Luftfahrzeuge, Passagiere, Fracht und Personal erbracht werden. Diese Dienstleistungen umfassen Reinigungsdienste für Luftfahrzeuge.
- e) Frachtterminaldienstleistungen des Luftverkehrsbetreibers: Die Frachtterminals des Luftverkehrsbetreibers oder die dafür Zuständigen sind für die Entgegennahme und Auslieferung der Waren, die dem Empfänger oder seinem Agenten ordnungsgemäß bereitgestellt werden, verantwortlich. Sie müssen die notwendigen Tätigkeiten zur Auslieferung der Waren an den Empfänger oder seinen Vertreter ausführen. Diese Dienstleistung umfasst die Zeitspanne zwischen der Entnahme der Fracht aus dem Gebäude auf dem Flugfeld, in dem die Fracht gelagert wird, bis zur Lieferung an die Frachtterminals für Fracht und Postsendungen.

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH
DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN
(nach Artikel 118 dieses Übereinkommens)

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

1. Die Dienstleistungssektoren, für die Kolumbien nach Artikel 118 dieses Übereinkommens Verpflichtungen eingegangen ist, und die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte, die Art der Erbringung und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig: Wenn hinsichtlich des Marktzugangs in einem Teilsektor keine Verpflichtungen bestehen (dieser also "ungebunden" bleibt), wird die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Im Bereich der unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet die Abkürzung:

"CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 119 und 120 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet des Vorliegens öffentlicher Monopole und ausschließlicher Rechte.
5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

BEMERKUNGEN ZU DEN BESCHRÄNKUNGEN,
DIE IN BEZUG AUF SPEZIFISCHE SEKTORIELLE VERPFLICHTUNGEN
IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN GELTEN (ARTEN DER ERBRINGUNG 1 UND 2)

Bemerkung 1: Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, auch im Hinblick auf das Gemeindeland, das gemäß Artikel 63 der kolumbianischen Verfassung (*Constitución Política*) im Besitz ethnischer Gruppen ist. In Kolumbien leben folgende ethnische Gruppen sind: indigene Gemeinschaften und Roma, afro-kolumbianische Gemeinschaften und die auf der Inselgruppe San Andrés, Providencia und Santa Catalina lebende Gemeinschaft der Raizal.

Bemerkung 2: Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare kulturelle Erbe gemäß der Entscheidung (*Resolución*) Nr. 0168 aus dem Jahr 2005 betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.

Bemerkung 3: Entscheidet der kolumbianische Staat, seine Anteile an einem Unternehmen vollständig oder teilweise an eine Person zu verkaufen, die kein staatliches kolumbianisches Unternehmen oder eine andere kolumbianische Regierungseinrichtung ist, bietet er diese Anteile zuerst ausschließlich und gemäß den in Artikel 3 und 11 des Gesetzes 226 aus dem Jahr 1995 (*Ley 226 de 1995*) folgenden Personen und Gruppen an:

- a) derzeitigen, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen und ehemaligen Angestellten (mit Ausnahme von Angestellten, deren Beschäftigungsverhältnis aus triftigen Gründen aufgehoben wurde) des Unternehmens sowie anderer Unternehmen, die im Besitz von ersterem sind oder von diesem kontrolliert werden;
- b) Verbänden von Angestellten und ehemaligen Angestellten des Unternehmens;
- c) Arbeitnehmerverbänden;
- d) Gewerkschaftsbünden und -dachverbänden;

- e) Angestelltenfonds (*fondos de empleados*);
- f) Pensionsfonds und betrieblichen Vorsorgekassen; und
- g) Genossenschaften.

Sind jedoch derartige Anteile erst einmal übertragen oder verkauft worden, ist Kolumbien nicht mehr das Recht vorbehalten, darauffolgende Übertragungen oder anderweitige Veräußerungen dieser Anteile zu kontrollieren.

Bemerkung 4: Eine nach dem Recht eines anderen Landes eingerichtete juristische Person, deren Hauptsitz sich in einem anderen Land befindet, muss eine Zweigniederlassung in Kolumbien errichten, um eine Konzession vom kolumbianischen Staat zu erhalten.

Bemerkung 5: Nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptniederlassung im Freihafen von San Andrés, Providencia und Santa Catalina dürfen in dieser Region Dienstleistungen erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Für die Art der Erbringung 1: Keine.
Nur Rechtsanwälte, die nach lokalem Recht qualifiziert sind, dürfen Dienstleistungen im Zusammenhang mit inländischem Recht anbieten.	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Nur Personen, die beim zentralen Rechnungslegerverband (<i>Junta Central de Contadores</i>) registriert sind, dürfen als Rechnungsleger tätig sein. Staatsangehörige anderer Länder müssen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Registrierung ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Kolumbien haben und nachweisen, dass sie über mindestens einjährige Berufserfahrung in Rechnungslegertätigkeiten in Kolumbien verfügen. Diese Erfahrung kann im Rahmen eines Studiums des öffentlichen Rechnungswesens oder im Anschluss daran erworben worden sein.
	In Bezug auf natürliche Personen bedeutet der Begriff "Wohnsitz", dass die betreffende Person in Kolumbien ansässig sein und die Absicht haben muss, in Kolumbien zu bleiben.
	Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
	Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und</p> <p>e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und</p> <p>g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Marktzugang: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Marktzugang: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Für CPC 841, 842, 843 und 844: Keine.</p> <p>Für CPC 845 und 849 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für CPC 845 und 849 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</p> <p>a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)</p>	<p>Für diesen Sektor gelten in Bezug auf die Inländerbehandlung folgende Beschränkungen: hinsichtlich Art der Erbringung 1 die Bemerkungen 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts; hinsichtlich Art der Erbringung 2 die Bemerkungen 1 und 2 dieses Abschnitts.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass ausländische Personen, die wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur biologischen Vielfalt im kolumbianischen Gebiet durchführen möchten, bei der Forschungsarbeit oder bei der Analyse der Forschungsergebnisse mindestens einen Forscher mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit hinzuziehen müssen.</p> <p>Marktzugang: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine, außer dass ausländische Personen, die wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur biologischen Vielfalt im kolumbianischen Gebiet durchführen möchten, bei der Forschungsarbeit oder bei der Analyse der Forschungsergebnisse mindestens einen Forscher mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit hinzuziehen müssen.</p> <p>Marktzugang: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Ungebunden.</p>
<p>c) Interdisziplinäre Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) für Schiffe (CPC 83103)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein.</p> <p>Die Gebühren für Genehmigungen und Fanglizenzen sind für Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, höher als für Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren.</p> <p>Fährt ein Schiff unter der Flagge eines Landes, mit dem Kolumbien ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, hängt es von den Bedingungen dieses bilateralen Abkommens ab, ob das Erfordernis, dass das Schiff nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, tätig sein darf oder nicht, anwendbar ist.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Ein Schiff, das unter ausländischer Flagge fährt, darf nur gemeinsam mit einem kolumbianischen Unternehmen, das eine Genehmigung besitzt, im Bereich der Fischerei und bei damit zusammenhängenden Aktivitäten tätig sein.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>h) Beratung im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885, ausgenommen die Teile von CPC 88442)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>i) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraftträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (CPC 8868)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallernzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>m) Gebäudereinigung (CPC 874)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.*</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>o) Verpacken (CPC 876)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegeben. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegeben. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegeben. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegeben.</p>
<p>p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegeben. Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung¹ für Entwicklungen und Produktionen im Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegeben. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegeben. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegeben.</p>

¹ Unter "staatlicher Unterstützung" sind steuerliche Anreize, Anreize zur Senkung von Pflichtbeiträgen, Zuschüsse der Regierung, staatliche Darlehen, Garantien, treuhänderische Verwaltung oder Versicherung zu verstehen, unabhängig davon, ob eine Privatorganisation ganz oder teilweise für die Verwaltung der staatlichen Unterstützung verantwortlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907) Umfasst kein Schmuckdesign oder Design von Kunsthandwerk</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>r) 3. Inkassoagenturlieferungen (CPC 87902)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 4. Auskunftseleistungen (CPC 87901)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ²	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.

² Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>A. Post- und Kurierdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung³ von Postsendungen⁴ gemäß der folgenden Liste von Teilssektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bearbeitung von adressierten handschriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art:⁵ <ul style="list-style-type: none"> – Kombinierte Postdienste – Direktwerbung ii) Bearbeitung von adressierten Packungen und Bündeln⁶ 	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Nur juristische Personen, die nach kolumbianischem Recht eingerichtet wurden und deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Postdienstleistungen besteht, dürfen in Kolumbien Post- und Kurierdienstleistungen erbringen.</p> <p>Marktzugang</p> <p>Keine außer den in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>In Kolumbien werden die unter Ziffer i) bis iv) genannten Postdienstleistungen ausschließlich vom offiziellen Anbieter von Postdienstleistungen oder einem Konzessionär erbracht.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

³

"Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

⁴

"Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

⁵

Z. B. Briefe, Postkarten.

⁶

Umfasst auch Bücher und Kataloge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iii) Bearbeitung von adressierten Medienzeugnissen ⁷ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen v) Expresszustellung ⁸ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen vi) Bearbeitung von nicht adressierten Sendungen vii) Austausch von Dokumenten ⁹	

⁷

Magazine, Zeitungen und Zeitschriften.

⁸ Expresszustelldienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

⁹ Ad-hoc-Bereitstellung von Räumen sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Telekommunikationsdienstleistungen¹⁰ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln¹¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk¹²</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

¹⁰

In Kolumbien ist die Bereitstellung von Netzwerk- und Telekommunikationsdienstleistungen, eine öffentliche Dienstleistung aus staatlicher Hand, weit verbreitet. Sie wird in Form eines Beitrags zum Informationstechnologie- und Telekommunikationsfonds finanziert (Artikel 10 des Gesetzes 1341).

¹¹

Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC aus Abschnitt 1.B. (Computer- und verwandte Dienstleistungen)).

¹²

"Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Für CPC 511, 512, 513, 514, 515 und 516: Keine.</p> <p>Für CPC 517 und 518 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für CPC 517 und 518 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Für CPC 511, 512, 513, 514, 515 und 516: Keine.</p> <p>Für CPC 517 und 518 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für CPC 517 und 518 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)</p>	<p>Diese Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf Sektoren, in denen die Regierung über ein Monopol gemäß Artikel 336 der "Constitución Política" Kolumbiens verfügt, dessen Einnahmen öffentlichen oder sozialen Diensten zugutekommen.¹³ Diese Beschränkung wirkt sich nicht auf die Inländerbehandlung aus.</p> <p>Diese Verpflichtungen umfassen nicht den Vertrieb oder Verkauf von Büchern, Zeitschriften, regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen oder Zeitungen in Papier- oder elektronischem Format, von Film- oder Videoaufnahmen, von Musikaufnahmen in Audio- oder Videoformat, von Partituren in Papier- oder maschinell lesbarem Format sowie von Kunsthandwerk.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

¹³

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens verfügte Kolumbien lediglich über "*monopolios de arbitrio rentísticos*" im Bereich Spirituosen und Glücksspiele.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>A. Dienstleistungen von Kommissionären</p> <p>a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 61113, Teil von CPC 6121)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>
<p>b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Kraftträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 61113, Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern	
a) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924) ¹⁴	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	

¹⁴

In Bezug auf Kolumbien ist unter einem regulären Bildungssystem das formelle Bildungssystem zu verstehen, das durch die Gesetzgebung vorgeschrieben ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ¹⁵	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser	
a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

¹⁵ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>G. Sonstige Umweltschutzleistungen (CPC 94090)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, außer Dienste, die zu öffentlichen Zwecken eingerichtet oder aufrechterhalten werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine</p>
<p>12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN Alle Finanzdienstleistungen</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession gilt keine dieser Verpflichtungen für Finanzdienstleistungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession: Unbeschadet anderer Formen aufsichtsrechtlicher Vorschriften bezüglich des grenzüberschreitenden Handels mit Finanzdienstleistungen kann Kolumbien die Genehmigung grenzüberschreitender Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession: Es gilt, dass die Verpflichtungen im Rahmen dieser Liste, des Abschnittes Finanzdienstleistung oder des Dienstleistungskapitels nicht dahin gehend auszulegen sind, dass Kolumbien dazu verpflichtet ist, es nicht gebietsansässigen Finanzdienstleistern zu gestatten, im Gebiet Kolumbiens tätig zu werden oder Anwerbung zu betreiben. Kolumbien kann die Begriffe "tätig werden" und "Anwerbung" zu diesem Zweck unter der Voraussetzung definieren, dass diese Definitionen nicht von den durch Kolumbien eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Arten der Erbringung 1 und 2 abweichen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Die Verpflichtungen, die der Regulierung bedürfen, sind für vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder sobald Kolumbien die erforderliche Gesetzgebung erlässt gültig, je nachdem, was zuerst eintritt.</p>
<p>1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) a) Lebensversicherung</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine, außer für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht in Anspruch genommen werden müssen; b) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht vor Inanspruchnahme der unter a) genannten Versicherungsleistungen oder vor Beteiligung an Kolumbiens Sozialversicherungssystem nicht in Anspruch genommen werden dürfen; c) alle Versicherungsleistungen, sofern es sich beim Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten um ein kolumbianisches Regierungsministerium, eine Regierungsstelle oder Agentur ("<i>entidad del Estado</i>") handelt; und d) alle Arten lebenslanger Jahresrenten ("<i>renta vitalicia</i>"), Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung ("<i>previsionales de invalidez y sobrevivencia</i>") und Arbeitsunfallversicherung ("<i>riesgos profesionales</i>").

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)</p> <p>b) Versicherung außer Lebensversicherung, mit Ausnahme der unter Absatz B. 3 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) des Abschnitts über Marktzugang der Vereinbarung über Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen des GATS (im Folgenden "die Vereinbarung") genannten Dienstleistungen</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Ungebunden.</p> <p>Marktzugang: Ungebunden, außer für Versicherungen im Zusammenhang mit Außenhandelsgeschäften, ausschließlich für Auslandsreisen, d. h. Reisen, die in einem kolumbianischen Hafen beginnen oder enden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine, außer für</p> <p>a) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht in Anspruch genommen werden müssen;</p> <p>b) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht vor Inanspruchnahme der unter a) genannten Versicherungsleistungen oder vor Beteiligung an Kolumbiens Sozialversicherungssystem nicht in Anspruch genommen werden dürfen;</p> <p>c) alle Versicherungsleistungen, sofern es sich beim Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten um ein kolumbianisches Regierungsministerium, eine Regierungsstelle oder Agentur ("<i>entidad del Estado</i>") handelt; und</p> <p>d) alle Arten lebenslanger Jahresrenten ("<i>renta vitalicia</i>"), Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung ("<i>previsionales de invalidez y sobrevivencia</i>") und Arbeitsunfallversicherung ("<i>riesgos profesionales</i>").</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)</p> <p>b) In Absatz B. 3 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) des Abschnitts über Marktzugang der "Vereinbarung" genannte Versicherung, außer Lebensversicherungen</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Keine, außer dass Kolumbien von Anbietern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen die Bereitstellung von Informationen verlangen kann, z. B. über den aggregierten Wert von Prämien, die von in Kolumbien ansässigen Personen an sie gezahlt werden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine, außer für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht in Anspruch genommen werden müssen; b) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht vor Inanspruchnahme der unter a) genannten Versicherungsleistungen oder vor Beteiligung an Kolumbiens Sozialversicherungssystem nicht in Anspruch genommen werden dürfen; c) alle Versicherungsleistungen, sofern es sich beim Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten um ein kolumbianisches Regierungsministerium, eine Regierungsstelle oder Agentur ("<i>entidad del Estado</i>") handelt; und d) alle Arten lebenslanger Jahresrenten ("<i>renta vitalicia</i>"), Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung ("<i>previsionales de invalidez y sobrevivencia</i>") und Arbeitsunfallversicherung ("<i>riesgos profesionales</i>"). <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.</p>
<p>2. Rückversicherung und Retrozession</p>	
<p>3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Ungebunden, außer "keine" in Bezug auf die Vermittlung von Rückversicherung und Retrozession und auf die in Absatz B. 3 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) des Abschnitts über Marktzugang der "Vereinbarung" genannten Versicherungsleistungen</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine, außer für die folgende Dienstleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht in Anspruch genommen werden müssen; b) Versicherungsleistungen, die gemäß kolumbianischem Recht vor Inanspruchnahme der unter a) genannten Versicherungsleistungen oder vor Beteiligung an Kolumbiens Sozialversicherungssystem nicht in Anspruch genommen werden dürfen; c) alle Versicherungsleistungen, sofern es sich beim Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten um ein kolumbianisches Regierungsministerium, eine Regierungsstelle oder Agentur ("<i>entidad del Estado</i>") handelt; und d) alle Arten lebenslanger Jahresrenten ("<i>renta vitalicia</i>"), Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung ("<i>previsionales de invalidez y sobrevivencia</i>") und Arbeitsunfallversicherung ("<i>riesgos profesionales</i>"). <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.</p>
<p>4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung</p> <p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p> <p>1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	
3. Finanzleasing	
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	
5. Bürgschaften und Verpflichtungen	
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:	
a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),	
b) Devisen,	
c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen,	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, e) begebene Wertpapiere,	
f) sonstige begebene Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes.	
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	
8. Geldmaklergeschäfte	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Depotverwaltung, Auftrags- und Treuhandverwaltung, mit Ausnahme der Pensionsfondsverwaltung und der Verwaltung von betrieblichen Vorsorgekassen ("<i>Sociedades Administradoras de Fondos de Pensiones y Cesantías</i>") und sonstiger Verwaltung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungssystem</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</p> <p>Keine, mit Ausnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Aufsichtsdienstleistungen, sofern sie mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms im Zusammenhang stehen;¹⁶ ii) Treuhanddienstleistungen; nicht ausgenommen die treuhänderische Verwaltung von Investitionen eines kollektiven Anlageprogramms¹⁷, das als Treuhandgesellschaft eingerichtet ist; und iii) Abwicklungsdienstleistungen, sofern sie mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms¹⁸ im Zusammenhang stehen.
<p>10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>

¹⁶ Kolumbien kann verlangen, dass die unmittelbare Verantwortung für die Verwaltung des kollektiven Anlageprogramms, einschließlich der Vermögenswerte des kollektiven Anlageprogramms, bei einem kollektiven Anlageprogramm auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei verbleibt.

¹⁷ Kolumbien kann verlangen, dass die unmittelbare Verantwortung für die Verwaltung des kollektiven Anlageprogramms, einschließlich der Vermögenswerte des kollektiven Anlageprogramms, bei einem kollektiven Anlageprogramm auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei verbleibt.

¹⁸ Kolumbien kann verlangen, dass die unmittelbare Verantwortung für die Verwaltung des kollektiven Anlageprogramms, einschließlich der Vermögenswerte des kollektiven Anlageprogramms, bei einem kollektiven Anlageprogramm auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei verbleibt.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer: a) Wenn die Verarbeitung von Finanzinformationen und Finanzdaten aus dieser Verpflichtung auch personenbezogene Daten umfasst, gilt, dass diese personenbezogenen Daten gemäß dem kolumbianischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten behandelt werden müssen. b) Handelsplattformen, ob elektronisch oder physisch, fallen nicht in den genannten Dienstleistungsbereich.</p>
<p>12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern 1) bis 11) aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine. Ungebunden für Kreditauskunft und Bonitätsprüfung.</p>
<p>14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</p>	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Für CPC 641: Keine. Für CPC 642 und 643 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 642 und 643 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Für CPC 641: Keine. Für CPC 642 und 643 in Bezug auf die Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Für CPC 642 und 643 in Bezug auf den Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Unterhaltungsdienstleistungen</p> <p>Zirkusvorstellungen und Dienstleistungen in Verbindung mit Vergnügungsparks sowie ähnliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Attraktionen (CPC 96194)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.</p>
<p>Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht (CPC 96195)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.</p>
<p>B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) (CPC 963)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden.</p>
<p>D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen.</p> <p>Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. SEEVERKEHR	Kolumbien geht Verpflichtungen gemäß der Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen am Ende dieses Abschnitts ein.
B. BINNENSCHIFFSVERKEHR	Kolumbien behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Binnenschiffsverkehrsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Grenzländern gemäß internationalen bilateralen Abkommen oder multilateralen Übereinkommen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass es sich bei Anbietern öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf kolumbianischem Gebiet um Unternehmen handeln muss, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Kolumbien haben.</p> <p>Nur Unternehmen, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und Schiffe einsetzen, die unter kolumbianischer Flagge fahren, dürfen See- und Binnenschiffsverkehrsdienstleistungen zwischen zwei Punkten auf kolumbianischem Gebiet erbringen (Kabotage).</p> <p>Alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, müssen über einen rechtlich verantwortlichen Vertreter verfügen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist.</p> <p>Lotsendienste im kolumbianischen Küstengewässer oder auf kolumbianischen Flüssen dürfen nur von kolumbianischen Staatsangehörigen erbracht werden.</p> <p>Marktzugang: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass es sich bei Anbietern öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf kolumbianischem Gebiet um Unternehmen handeln muss, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Kolumbien haben.</p> <p>Nur ausländische Unternehmen, die einen Agenten oder Vertreter benennen, der in Kolumbien ansässig und für die Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich ist, dürfen multimodale Frachtverkehrsleistungen innerhalb des kolumbianischen Gebiets und mit Ausgangspunkt auf kolumbianischem Gebiet erbringen.</p> <p>Nur Unternehmen, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und Schiffe einsetzen, die unter kolumbianischer Flagge fahren, dürfen See- und Binnenschiffsverkehrsleistungen zwischen zwei Punkten auf kolumbianischem Gebiet erbringen (Kabotage).</p> <p>Alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, müssen über einen rechtlich verantwortlichen Vertreter verfügen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist.</p> <p>Lotsendienste im kolumbianischen Küstengewässer oder auf kolumbianischen Flüssen dürfen nur von kolumbianischen Staatsangehörigen erbracht werden.</p> <p>Marktzugang: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. EISENBAHNVERKEHR a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. STRASSENVERKEHR a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. TRANSPORT VON GÜTERN (AUSSER BRENNSTOFF) IN ROHRLEITUNGEN (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1, 2, 4 und 5 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Für die Art der Erbringung 2: Inländerbehandlung: Keine außer den in Bemerkung 1 und 2 dieses Abschnitts angegebenen. Marktzugang: Keine außer dem in Bemerkung 1 dieses Abschnitts angegebenen. Ungebunden unter Berücksichtigung der Anzahl der Konzessionen und der Gesamtanzahl der Geschäftstätigkeiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</p> <p>g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass es sich bei Anbietern öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf kolumbianischem Gebiet um Unternehmen handeln muss, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Kolumbien haben.</p> <p>Marktzugang: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>
<p>h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Inländerbehandlung</p> <p>Keine, außer dass alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, über einen rechtlich verantwortlichen Vertreter verfügen müssen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist.</p> <p>In kolumbianischen Gewässern dürfen nur Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren, Hafendienstleistungen erbringen. In Ausnahmefällen kann jedoch die "Dirección General Marítima" die Erbringung derartiger Dienstleistungen durch Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, genehmigen, wenn kein kolumbianisches Schiff über die für diese Dienstleistung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt sechs Monate, kann jedoch auf bis zu ein Jahr verlängert werden.</p> <p>Marktzugang: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachtmuschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass es sich bei Anbietern öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf kolumbianischem Gebiet um Unternehmen handeln muss, die gemäß kolumbianischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Kolumbien haben. Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung Keine, außer dass alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, über einen rechtlich verantwortlichen Vertreter verfügen müssen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist. In kolumbianischen Gewässern dürfen nur Schiffe, die unter kolumbianischer Flagge fahren, Hafendienstleistungen erbringen. In Ausnahmefällen kann jedoch die "<i>Dirección General Marítima</i>" die Erbringung derartiger Dienstleistungen durch Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, genehmigen, wenn kein kolumbianisches Schiff über die für diese Dienstleistung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt sechs Monate, kann jedoch auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Marktzugang: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten eine gewerbliche Niederlassung in Kolumbien erforderlich ist.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer Bestimmungen in Bezug auf Provisionen und/oder Zahlungen, die Spediteure auf Reisebüros und Vermittler im Allgemeinen anwenden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Computergesteuertes Buchungssystem	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
g) Flughafenverwaltung	<p>Für die Art der Erbringung 1: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</p> <p>a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.*</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH</p>	
<p>A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine, außer dass eine gemäß ausländischem Recht errichtete juristische Person in Kolumbien eine Zweigniederlassung, verbundene Gesellschaft oder Tochtergesellschaft errichten muss, um Dienstleistungen erbringen zu können, die in direktem Zusammenhang mit der Exploration und Nutzung von Erzen und Kohlenwasserstoffen in Kolumbien stehen. Marktzugang: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser Es gelten die für Sektor 9 (Vertriebsdienstleistungen) festgelegten Bestimmungen.</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Inländerbehandlung: Keine. Marktzugang: Keine, mit folgender Ausnahme: Nur Unternehmen, die vor dem 12. Juli 1994 nach kolumbianischem Recht errichtet wurden, dürfen im Bereich der Vermarktung ("<i>comercialización</i>") und Weiterleitung von Elektrizität tätig werden oder mehrere der folgenden Tätigkeiten gleichzeitig ausüben: Erzeugung, Versorgung oder Weiterleitung von Elektrizität. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

LISTE DER SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

BEMERKUNGEN ZUR LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (im Sinne des Punkts 3 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodaler Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter "angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen" ist im Sinne der multimodalen Verkehrsleistungen und dieser zusätzlichen Verpflichtung die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Im Falle Kolumbiens werden aufgrund der geografischen Lage unter "Kabotage" die zwischen kolumbianischen Häfen auf dem Festland oder Inseln erbrachten Leistungen gemäß Artikel 143 der Gesetzesverordnung 2324 aus dem Jahr 1984¹⁹ und Artikel 2 der Gesetzesverordnung 804 aus dem Jahr 2001²⁰ verstanden.
 2. "Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen" bezeichnen die Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister anderer Mitglieder, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt.²¹
-
- ¹⁹ GESETZESVERORDNUNG 2324 AUS DEM JAHR 1984: (...) ARTIKEL 143. - INTERNATIONALER UND KABOTAGEVERKEHR: Bei Seeverkehrsdienstleistungen kann es sich um internationale oder Kabotagedienstleistungen handeln. Internationale Dienstleistungen werden zwischen ausländischen und kolumbianischen Häfen erbracht, Kabotagedienstleistungen zwischen kolumbianischen Häfen.
PARÁGRAFO [ABSATZ]: - Wird bei einem Kabotageverkehrsvorgang die Fracht in einem ausländischen Hafen geladen oder gelöscht oder gehen die Passagiere dort an oder von Bord, wird dies als internationaler Verkehr betrachtet.
- ²⁰ GESETZESVERORDNUNG 804 AUS DEM JAHR 2001: Artikel 2: Begriffsbestimmungen (...) Seekabotage: Unter Seekabotage wird der Verkehr zwischen kolumbianischen Häfen auf dem Festland oder den Inseln verstanden.
- ²¹ Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;
- b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
- c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe von Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 dieses Übereinkommens);

- e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit);
 - f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
3. "Multimodaler Frachtführer" ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.
4. "Frachtschlag" sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- des Ladens und Löschens von Schiffen,

- des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.
5. "Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") besteht darin, die Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.
6. "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.

7. "Schiffsagenturdienste" sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
8. "Spedition" umfasst die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.
9. Verbringung von Ausrüstungsgegenständen: Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen dürfen Ausrüstungsgegenstände (leere Container, Ladebrücken usw.) zwischen kolumbianischen Häfen in ihren Schiffen verbringen/verlagern.²²

²² Gemäß der kolumbianischen Gesetzgebung umfasst diese Verpflichtung keine Kabotage ("cabotaje").

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>SEEVERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr), CPC 7211 und 7212, ohne Kabotageverkehr (wie unter Punkt 1 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>1.</p> <p>a) Linienverkehr</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, über einen Vertreter verfügen müssen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien rechtlich verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist.</p> <p>Marktzugang: Keine.</p> <p>b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass alle Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren und in einen kolumbianischen Hafen einfahren, über einen Vertreter verfügen müssen, der für ihre Tätigkeiten in Kolumbien rechtlich verantwortlich und in Kolumbien ansässig ist.</p> <p>Marktzugang: Keine.</p> <p>Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lotsendienste; 2. Schub- und Schleppboothilfe; 3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4. Abfall- und Ballastentsorgung;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	5. Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6. Navigationshilfen; 7. landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8. Einrichtungen für Notreparaturen; 9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste. 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR	
Frachtschlag (wie unter Punkt 4 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden.* mit folgender Ausnahme: Keine Beschränkung in Bezug auf die Umladung (von Bord zu Bord oder über den Kai) und/oder die Verwendung von Frachtschlagsausrüstung an Bord. 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
Lagerdienstleistungen (CPC 742)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden.* 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie unter Punkt 5 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden.* 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (wie unter Punkt 6 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)	1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden.* 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung praktisch nicht möglich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Schiffsagenturdienste (wie unter Punkt 7 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine. 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>Seeverkehrsspedition (wie unter Punkt 8 der Definitionen der Bemerkungen zur Liste der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen dieses Abschnitts dargelegt)</p>	<p>1. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine. 2. Marktzugang und Inländerbehandlung: Keine.</p>

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien

- SK Slowakische Republik
- SI Slowenien
- SE Schweden
- UK Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 121 dieses Übereinkommens liberalisierten Dienstleistungssektoren sowie die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der unterzeichneten Andenstaaten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein¹.

Im Bereich der unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilssektoren keine Verpflichtungen.

¹ Das Fehlen von Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte Europäische Union geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 119 und 120 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister der unterzeichnenden Andenstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren. ²
1. UNTERNEHMENSDIENST- LEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ³ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit nationalen Rechts (Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserforder- nisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In Belgien werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem "Cour de cassation" in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur Angehörige ihres Heimatstaates und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "avocat auprès de la Cour de Cassation" und "avocat auprès du Conseil d'Etat" ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erteilung von Rechtsrat beschränkt.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

³ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.
Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige des Staates, in dem der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>SE: Für die nur für das Führen des schwedischen Titels "advokat" erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer gilt ein Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", 86213, 86219, 86220)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für Prüfungen, die in bestimmten österreichischen Gesetzen vorgesehen sind (z. B. Aktiengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz usw.). SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)⁴</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. CY: Steuerberater benötigen eine Genehmigung des Finanzministeriums. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen denen für die Erteilung der Genehmigung für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen"), soweit sie diesen Teilssektor betreffen, wobei stets die Beschäftigungslage in diesem Teilssektor berücksichtigt wird. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

⁴ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) "Juristische Dienstleistungen" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden. DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen . BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden außer für Krankenpflegepersonal. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁵	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. CZ, LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁶ c) Disziplinübergreifende Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	a) und c): Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. b): Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁷	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

⁵ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. . In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁶ Teil von CPC 85201, zu finden unter Ziffer 1.A.h im Abschnitt "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".

⁷ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Agronomen und "Periti agrari" vorbehaltenen Tätigkeiten. CY, EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für Binnenfrachtschiffe: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraftträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁸ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: CY, MT: Ungebunden. BG, EE, LV, LT, PL, SE, SI: Ungebunden für die Erbringung von Leistungen der Luftbildfotografie. LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504) Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

⁸

Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind unter I.F.1.1 bis I.F.1.4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Datenverarbeitungsgeräten (CPC 845) sind unter I.B (Computerdienstleistungen) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1: DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁹	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

⁹ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p zu finden sind.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung¹⁰ von Postsendungen¹¹ gemäß der folgenden Liste von Teilssektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger¹², einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen,¹³ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen,¹⁴ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung¹⁵ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch¹⁶.</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.¹⁷</p>

¹⁰ "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

¹¹ "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

¹² Zum Beispiel Briefe, Postkarten.

¹³ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

¹⁴ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

¹⁵ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

¹⁶ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

¹⁷ Für die Teilssektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilssektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g¹⁸ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235¹⁹ und Teil von CPC 73210²⁰)</p>	
<p>B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln²¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk²²</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.</p>

¹⁸ "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

¹⁹ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

²⁰ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

²¹ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B. "Computerdienstleistungen" zu finden sind.

²² "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ²³	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Art der Erbringung 1: CY, CZ, HU, LV, MT, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR : In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.

²³ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ²⁴) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ²⁵ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ²⁶ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	

²⁴ Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. D. zu finden.

²⁵ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN unter 1. B und 1. F. I zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13. E und 13. F zu finden sind.

²⁶ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1. A. k) zu finden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen. CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)²⁷</p> <p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)²⁸</p> <p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)²⁹</p> <p>E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)</p> <p>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)</p> <p>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

²⁷ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

²⁸ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

²⁹ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen mit Ausnahme von Versicherungen für den gewerblichen internationalen Luftverkehr nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.</p> <p>DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.</p> <p>DE: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigstelle, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigstelle abschließen.</p> <p>FR : Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.</p> <p>PL: Ungebunden für Rückversicherung und Folgerückversicherung, außer für Risiken im Zusammenhang mit Gütern im internationalen Handel.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; in Portugal dürfen nur in der Europäischen Union ansässige Personen oder niedergelassene Unternehmen solche Versicherungsgeschäfte vermitteln.</p> <p>RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist.</p> <p>ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsvermittlungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. <p>BG: Ungebunden für Direktversicherungen, außer für Dienstleistungen, die von ausländischen Erbringern für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien erbracht werden. Transportversicherungen für Güter und für Transportmittel als solche und Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken dürfen nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung schließen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. <p>LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG, LV, LT, PL: Ungebunden für die Versicherungsvermittlung.</p> <p>FI: Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) dürfen in Finnland nur Versicherer anbieten, deren Hauptstelle in der Europäischen Union gelegen ist oder die über eine Niederlassung in Finnland verfügen. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union.</p> <p>HU: Direktversicherungen dürfen auf dem Hoheitsgebiet Ungarns durch nicht in der Europäischen Union niedergelassene Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden</p> <p>IT: Keine Beschränkungen für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p> <p>SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Versicherungsdienstleister abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung.</p> <p>BG: Bulgarische natürliche und juristische Personen sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien eine Erwerbstätigkeit ausüben, können Direktversicherungsverträge hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Bulgarien nur mit Dienstleistern mit einer Lizenz für Versicherungsgeschäfte in Bulgarien schließen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuführen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>IT: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigstelle nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Aktiva von Investmentfonds tätig werden. LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder: i) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein Dienstleister aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder ii) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen. IT: Ungebunden für Promotori di servizi finanziari (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden außer für die Beteiligung an der Emission jeglicher Wertpapiere, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung. MT: Ungebunden außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p> <p>RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Geldmaklergeschäfte, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig.</p> <p>SI:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden. 2. Alle anderen Teilsektoren außer Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden. <p>Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p>
<p>8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LT, MT, LU, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ³⁰	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern: (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, MT, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

³⁰ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a. "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ³¹	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

³¹ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ³²)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ³³ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ³⁴	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Dienstleistungen des Frachtumschlags, der Lagerung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung von Seefracht, mit Containerstellplätzen und -zwischenlagerung, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie für Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

³² Teil von CPC 71235 sind im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A. "Post- und Kurierdienste" zu finden.

³³ Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.

³⁴ Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1. F. I. 1 bis 1. F. I. 4 zu finden sind.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p> <p>e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p> <p>f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>EU: Ungebunden für Dienstleistungen des Umschlags und der Lagerung von Seefracht, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</p> <p>a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering-Dienstleistungen) (Teil von CPC 741)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden außer für Catering.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Spezifische Verpflichtungen für Dienstleister, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ³⁵ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ³⁶	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

³⁵ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.

³⁶ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden, außer für Versandhandel für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ³⁷ (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

³⁷ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 1. A. h. (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 1. A. j. 2. (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 8. A und 8. C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

ABSCHNITT C

PERU

1. Die Dienstleistungssektoren, für die Peru nach Artikel 121 dieses Übereinkommens eine Verpflichtung eingegangen ist, und die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte, die Art der Erbringung und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig: Wenn es in einem Teilsektor keine Verpflichtung hinsichtlich des Marktzugangs gibt (dieser also "ungebunden" bleibt), wird die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Im Bereich der unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet die Abkürzung:

"CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 119 und 120 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet des Vorliegens öffentlicher Monopole und ausschließlicher Rechte.

5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p style="text-align: center;">ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN</p>	<p>Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Im Sinne dieses Vorbehalts sind unter "ethnischen Gruppen" indigene, bäuerliche und Ureinwohnergemeinschaften zu verstehen.¹</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke geschaffen wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.²</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, auf lokaler Regierungsebene den Marktzugang einschränkende Maßnahmen einzuführen oder solche Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens in Kraft sind (Artikel 119 dieses Übereinkommens).³</p> <p>Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung für Entwicklungen und Produktionen in den Bereichen Schmuckdesign, Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann.</p> <p>Audiovisuelle Industrie, Verlagswesen und Musik</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung gewährt, die einer peruanischen natürlichen oder juristischen Person im audiovisuellen Sektor, im Verlagswesen oder in der Musikbranche von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p>

1

Im Falle eines Widerspruchs gilt dieser Vorbehalt nicht für Teilsektoren oder Arten der Erbringung, für die Peru in seiner Liste der Verpflichtungen aus dem Jahr 1994 (GATS/SC/69) und in deren Änderungen GATS/SC/69/Suppl.1 und GATS/SC/Suppl.2 des GATS Verpflichtungen eingegangen ist.

2

Ebenda, Fußnote 1.

3

Ebenda, Fußnote 1.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
I. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Damit in Peru freiberufliche Dienstleistungen erbracht werden können, müssen die entsprechenden im Ausland erworbenen Diplome von der zuständigen peruanischen Behörde anerkannt werden. Für die Anerkennung von Diplomen muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Peru befinden; Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nicht zulässig. Ferner müssen Angehörige bestimmter Berufe aktive Mitglieder in der entsprechenden Berufsorganisation sein, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer dass sich die Anzahl an Notarstellen nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt richtet. Inländerbehandlung: Keine, außer dass nur Personen, die die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten haben, als Notar praktizieren dürfen. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausschließlich von zugelassenen Rechnungslegern errichtet werden dürfen, deren Wohnsitz sich im Land befindet und die von der Wirtschaftsprüferkammer in Lima ("Colegio de Contadores Públicos de Lima") ordnungsgemäß zugelassen wurden. Keiner der Partner darf Mitglied einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Peru sein. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; oder c) 3000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können. Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; oder c) 3000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>h) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>k) Sonstige Ausschließlich: Managementberatung und operative Unterstützung im Bereich Fremdenverkehrsentwicklung (CPC 86509)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. COMPUTER- UND VERWANDTE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 84)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (CPC 85)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine, außer dass unter Umständen eine Durchführungserlaubnis oder eine Genehmigung erforderlich ist und die zuständige Behörde festlegen kann, dass ein oder mehrere peruanische Vertreter aus einem einschlägigen Tätigkeitsfeld in die Expedition einbezogen werden, um daran teilzunehmen und Kenntnisse über die Studien und deren Inhalt zu erlangen.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass bei archäologischen Forschungsprojekten, die von ausländischen Archäologen geleitet werden, ein im nationalen Archäologenregister gemeldeter peruanischer Archäologe mit akkreditierter Erfahrung als wissenschaftlicher Kodirektor oder stellvertretender Direktor des Projekts eingestellt werden muss. Der Kodirektor und der stellvertretende Direktor sind an der gesamten Durchführung des Projekts beteiligt (Feld- und Büroarbeit).</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>D. DIENSTLEISTUNGEN VON IMMOBILIENMAKLERN (CPC 821 und 822)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. MIET- /LEASINGDIENSTLEISTUNGEN OHNE CREW/FÜHRER	
a) für Schiffe (CPC 83103)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer: Als "nationaler Schiffseigner" oder "nationaler Schiffsbetrieb" gelten natürliche Personen mit peruanischer Staatsangehörigkeit oder in Peru errichtete juristische Personen mit Hauptsitz und tatsächlicher und nicht nur zum Schein bestehender Hauptniederlassung in Peru, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beförderungsleistungen im nationalen Schiffsverkehr oder in der Seekabotage⁴ und/oder Beförderungsleistungen im internationalen Seeverkehr erbringen und entweder Eigentümer oder Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzleasings oder Bareboat-Charterer mit verbindlicher Kaufoption von mindestens einem unter peruanischer Flagge fahrendem Handelsschiff sind und die von der Seeverkehrsbehörde ("<i>Dirección General de Transporte Acuático</i>") die betreffende Betriebslaubnis erhalten haben.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106 bis 83109)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

⁴ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr auch die Beförderung auf Seen und Flüssen umfassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Sonstige (CPC 832)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
F. SONSTIGE UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass in Peru produzierte gewerbliche Werbung zu mindestens 80 % von nationalen Künstlern produziert werden muss. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Diese Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im Bereich der gewerblichen Werbung ausgeführt werden. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
g) Leistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden, außer "keine" für Beratung im Bereich der Fischerei Inländerbehandlung: Keine, außer: Vor Aufnahme des Betriebs müssen Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen eine uneingeschränkte, unwiderrufliche Bankgarantie mit automatischer Vollstreckung und Solidarhaftung vorlegen, die bis zu höchstens 30 Tage nach Ablauf der Fangerlaubnis gültig ist und von einem von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen ("<i>Superintendencia de Banca, Seguros y AFP</i>", SBS) anerkannten Finanz-, Bank oder Versicherungsinstitut zugunsten und zur Zufriedenheit des Ministeriums für Produktion ("<i>Ministerio de la Producción</i>") ausgestellt wurde. Diese Bankgarantie ist auf 25 % des Betrags auszustellen, der für den Erwerb der Fangerlaubnis zu entrichten ist.</p> <p>Schiffseigner von Fischereifahrzeugen, die unter ausländischer Flagge fahren, keine Großfischereifahrzeuge sind und in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen in ihren Fischereifahrzeugen das satellitengestützte Schiffsortungssystem einsetzen; Schiffseigner, die im Fischfang weit wandernde Fische tätig sind, sind von dieser Verpflichtung per Ministerialbeschluss ausgenommen.</p> <p>Fischereifahrzeuge mit Fangerlaubnis, die unter ausländischer Flagge fahren, müssen einen vom peruanischen Meeresforschungsinstitut ("<i>Instituto del Mar del Perú</i>", IMARPE) benannten wissenschaftlich-technischen Beobachter an Bord haben. Der Schiffseigner muss diesem Vertreter eine Unterkunft bereitstellen und eine Tagespauschale gewähren, die auf ein spezielles vom IMARPE verwaltetes Konto eingezahlt wird.</p> <p>Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen, die in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen - vorbehaltlich des geltenden nationalen Rechts - eine Crew beschäftigen, die sich zu mindestens 30 % aus peruanischen Angestellten zusammensetzt.</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der handwerklichen Fischerei Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 und 5115)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>i) Leistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885)</p> <p>Mit Ausnahme der unter CPC 88442 genannten Leistungen und der Leistungen im Bereich Schmuckdesign</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass als Sicherheitswachleute beschäftigte Personen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben müssen. Leitende Führungskräfte in Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, müssen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben und ihren Wohnsitz in Peru haben.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (mit Ausnahme von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder anderen Transportmitteln, die sich von den unter CPC 6122 genannten unterscheiden)</p> <p>Ausschließlich: (CPC 6122, 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wartung und Instandsetzung von Seeschiffen (CPC 8868**) - Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868**) - Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (CPC 8868**) - Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraftfrädem, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 8867** und CPC 8868**) 	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* ⁵ Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
p) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
q) Verpacken (CPC 876)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
r) Bedrucken von Verpackungsmaterial (CPC 8842**)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

⁵ "Ungebunden*" bedeutet "ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit".

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909* ⁶)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
t) Sonstige (CPC 8790) außer: – Dienstleistungen im Bereich Kredit-Rating (CPC 87901) – Besondere Dienstleistungen im Bereich Design (CPC 87907**) und Dienstleistungen im Bereich Design von Kunsthandwerk, das als peruanisches Kunsthandwerk gilt – Sonstige, anderweitig nicht genannte Unternehmensdienstleistungen (CPC 87909)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Sonstige zusätzliche Dienstleistungen, die sich von den unter Punkt 1. F. t der W/120-Klassifikation genannten unterscheiden; ausschließlich: Beratungsleistungen im Bereich Telekommunikation (CPC 7544)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

⁶ "(CPC*)" bedeutet, dass diese Dienstleistung Bestandteil eines stärker aggregierten CPC-Eintrags der W/120-Klassifikation ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN</p>	<p>Horizontale Bemerkung: Für die Erbringung von Post-, Kurier- oder Telekommunikationsdienstleistungen in Peru muss eine Konzession oder eine andere Genehmigung vorliegen. Für den Erwerb einer Konzession oder einer anderen Genehmigung ist unter Umständen eine gewerbliche Niederlassung erforderlich.</p> <p>Horizontale Bemerkung – Post- und Kurierdienstleistungen: Bei Abweichungen zwischen den Verpflichtungen im Sektor der Post- und Kurierdienstleistungen und den Verpflichtungen und/oder anwendbaren Rechtsvorschriften in den Sektoren Luft- und Seeverkehr haben die Verpflichtungen und/oder die anwendbaren Rechtsvorschriften dieser Sektoren Vorrang.</p> <p>Horizontale Bemerkung – Telekommunikationsdienstleistungen: Bei Mehrwertdiensten und/oder Informationsdiensten im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften behält sich das Verkehrs- und Kommunikationsministerium das Recht vor, Fälle zu bestimmen, in denen eine Konzession oder Genehmigung für die Erbringung dieser Leistungen erforderlich ist.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>POST- UND KURIERDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung⁷ von Postsendungen⁸ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art,⁹ einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen,¹⁰ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen,¹¹ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung¹² der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch¹³</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, sofern in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, sofern in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor nichts anderes bestimmt ist.</p>

⁷ "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

⁸ "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

⁹ Z. B. Briefe, Postkarten.

¹⁰ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

¹¹ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

¹² Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

¹³ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilsektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g wiegen¹⁴, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird. (CPC 751**, 71235**¹⁵ und 73210**¹⁶)</p>	

¹⁴

"Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem physischen Träger jeglicher Art, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

¹⁵

Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

¹⁶

Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p data-bbox="245 1697 304 2063">C. TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN</p> <p data-bbox="316 1675 464 2063">Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln¹⁷ zum Inhalt haben außer Rundfunk¹⁸</p> <p data-bbox="512 1637 692 2063">Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	<p data-bbox="316 1279 379 1603">Für die Art der Erbringung I: Marktzugang: Keine, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="389 143 443 1603">a) den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten. Juristische Personen, die nach peruanischem Recht errichtet wurden, können Konzessionen erhalten; <li data-bbox="453 143 544 1603">b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlauforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste; <li data-bbox="553 143 644 1603">c) bei der Erbringung von inländischen und internationalen Fernkommunikationsdiensten müssen die Übertragungsdienste genutzt werden, die von Unternehmen entwickelt wurden, denen das Verkehrs- und Kommunikationsministerium eine Konzession oder Genehmigung ausgestellt hat; und <li data-bbox="654 891 708 1603">d) die Zusammenschaltung von privaten Diensten ist untersagt. <p data-bbox="686 1223 715 1603">Inländerbehandlung: Keine, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="724 645 753 1603">a) den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten, und <li data-bbox="762 143 847 1603">b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahlauforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste.

¹⁷

Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B.

"Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.

¹⁸

"Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer:</p> <p>a) den in der horizontalen Bemerkung zu diesem Sektor bestimmten Vorbehalten; und</p> <p>b) Rückrufdienste, d. h. das Angebot von Telefondiensten zur Tätigkeit von Anrufen mit Wahaufforderung aus dem Land, um einen Rückruf aus einem Basistelekommunikationsnetz außerhalb des Gebiets zu erhalten, sind verboten. Diese Beschränkung gilt nicht für Mehrwertdienste und/oder Informationsdienste.</p>
<p>3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>A. HOCHBAUARBEITEN (CPC 512)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>B. TIEFBAUARBEITEN (CPC 513)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>C. INSTALLATIONSARBEITEN (CPC 514 und 516)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. SONSTIGE BAULEISTUNGEN UND AUSBAUARBEITEN (CPC 517)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
E. SONSTIGE (CPC 511, 515 und 518)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
A. DIENSTLEISTUNGEN VON KOMMISSIONÄREN (CPC 621), außer für Kohlenwasserstoffe	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
B. DIENSTLEISTUNGEN VON GROSSHÄNDLERN (CPC 622), außer für Kohlenwasserstoffe und Produkte, die als peruanisches Kunsthandwerk gelten	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. DIENSTLEISTUNGEN VON EINZELHÄNDLERN</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631), außer für Alkohol und Tabakwaren - Einzelhandelsleistungen mit nicht essbaren Erzeugnissen (CPC 632) außer für Produkte, die als peruanisches Kunsthandwerk gelten 	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verkaufsdienstleistungen mit Kraftfahrzeugen (CPC 6111) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen umfasst. - Verkaufsdienstleistungen für Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen umfasst. 	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<ul style="list-style-type: none"> - Verkaufsdienstleistungen mit Kraftködern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch Dienstleistungen von Kommissionären und Großhandelsleistungen mit Kraftködern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör umfasst. - Großhandels- und Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsausrüstung (CPC 7542) 	
<p>D. FRANCHISING (CPC 8929)</p> <p>Ausschließlich Franchising, keine weiteren Rechte für sonstige exklusive Nutzungen</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p> <p>A. ABWASSERBESEITIGUNGS-LEISTUNGEN (CPC 9401)</p> <p>B. ABFALLBESEITIGUNGS-LEISTUNGEN (CPC 9402)</p> <p>C. SANITÄRE UND ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 9403)</p> <p>D. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ABGASREINIGUNG (CPC 9404)</p> <p>E. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH LÄRMSCHUTZ (CPC 9405)</p> <p>F. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ</p> <p>Ausschließlich: Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) Ausgenommen¹⁹: Dienstleistungen im Bereich Bioprospektion</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer "keine" für Beratung.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

¹⁹

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmeregelung für die unter A bis F genannten Dienstleistungen gilt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung:</p> <p>a) Die in dieser Liste aufgeführten Verpflichtungen hinsichtlich der Arten der Erbringung 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass es nicht im Land ansässigen Dienstleistern gestattet wird, im Gebiet tätig zu werden oder Anwerbung zu betreiben. Peru kann die Begriffe "tätig werden" und "Anwerbung" im Sinne dieser Verpflichtung definieren.</p> <p>b) Ausländische Banken und Rückversicherungsunternehmen dürfen in Peru von einem Vertreter Werbeteätigkeiten durchführen lassen, ohne eine Aktiengesellschaft errichten zu müssen, vorausgesetzt, sie haben eine entsprechende Genehmigung von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen ("<i>Superintendencia de Banca, Seguros y AFP</i>", SBS) erhalten. Vertreter dürfen nicht an den tatsächlichen Geschäftstätigkeiten des von ihnen repräsentierten Unternehmens beteiligt sein.²⁰</p> <p>c) Ausländische Einrichtungen dürfen auf diplomatischem Wege keine Ansprüche bezüglich der Geschäftstätigkeiten oder Vorgänge geltend machen, die sie in Peru auf der Grundlage der Rechte ausüben, die sich aus dem Ort des Unternehmenssitzes ableiten.</p>
A. ALLE VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	<p>Wird ein ausländischer Finanzdienstleister oder dessen Zweigniederlassung in Peru liquidiert, so haben die in Peru ansässigen Gläubiger in Bezug auf das in Peru belegene Vermögen dieser Zweigniederlassung rechtlichen Vorrang.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer:</p> <p>a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, <p>b) die Rückversicherung und Retrozession,</p> <p>c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadenregulierung und</p> <p>d) die Versicherungsvermittlung, auf die in den Unterabsätzen a) und b) Bezug genommen wird.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, b) die Rückversicherung und Retrozession, c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung und d) die Versicherungsvermittlung, auf die in den Unterabsätzen a) und b) Bezug genommen wird. <p>Versicherungsunternehmen dürfen Rückversicherungen im Ausland abschließen, sofern die Rückversicherungsunternehmen gemäß der internationalen Standards eingereicht sind und den durch die Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen ("<i>Superintendencia de Banca, Seguros y AFP</i>", SBS) festgelegten Regelungen unterliegen. Unternehmen, mit denen die Versicherungsunternehmen Rückversicherungsverträge direkt abschließen, sollten im Rückversicherungsverzeichnis der SBS aufgeführt sein.</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Einkauf versicherungsbezogener Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Pflichtversicherungen außerhalb Perus einschränken oder die erfordern, dass versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen von Dienstleistern mit Sitz in Peru erworben werden.</p>
<p>B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xi dieses Übereinkommens, und vorbehaltlich der ggf. erforderlichen vorherigen Genehmigung durch die entsprechende Regulierungsstelle; sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung) im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xii dieses Übereinkommens.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Es gilt als vereinbart, dass Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen keine der Dienstleistungen umfassen, auf die in der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer i bis Buchstabe b Ziffer xi dieses Übereinkommens Bezug genommen wird.</p> <p>Es gilt als vereinbart, dass Handelsplattformen, ob elektronisch oder physisch, nicht in den unter dem ersten Absatz genannten Dienstleistungsbereich fallen.</p> <p>Wenn die im ersten Absatz genannte Verarbeitung von Finanzinformationen und Finanzdaten auch personenbezogene Daten umfasst, gilt als vereinbart, dass diese personenbezogenen Daten gemäß dem peruanischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten behandelt werden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xi dieses Übereinkommens, und vorbehaltlich der ggf. erforderlichen vorherigen Genehmigung durch die entsprechende Regulierungsstelle; sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung) im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xii dieses Übereinkommens.</p> <p>Es gilt als vereinbart, dass Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen keine der Dienstleistungen umfassen, auf die in der Definition von Finanzdienstleistungen in Artikel 152 Buchstabe b Ziffer xi bis Buchstabe b Ziffer xii dieses Übereinkommens Bezug genommen wird.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Es gilt als vereinbart, dass Handelsplattformen, ob elektronisch oder physisch, nicht in den unter dem ersten Absatz genannten Dienstleistungsbereich fallen.</p> <p>Finanzdienstleister, die nach peruanischem Recht errichtet wurden, und Schuldverschreibungen, die im Rahmen eines ersten oder zweiten öffentlichen Zeichnungsangebots auf peruanischem Gebiet angeboten werden, müssen von nach peruanischem Recht errichteten Ratingunternehmen bewertet werden. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit kann auch von anderen Ratingagenturen vorgenommen werden, allerdings nur als Ergänzung zum obligatorischen Rating.</p> <p>Wenn die im ersten Absatz genannte Verarbeitung von Finanzinformationen und Finanzdaten auch personenbezogene Daten umfasst, gilt als vereinbart, dass diese personenbezogenen Daten gemäß dem peruanischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten behandelt werden müssen.</p>
<p>9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</p>	
<p>A. HOTELS UND RESTAURANTS (einschließlich Catering) (CPC 641 bis 643)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.*²¹, außer "keine" für Catering.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>B. DIENSTLEISTUNGEN VON REISEAGENTUREN UND REISEVERANSTALTERN (CPC 7471)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

²¹ "Ungebunden*" bedeutet "ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit".

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. DIENSTLEISTUNGEN VON FREMDENFÜHRERN (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
B. DIENSTLEISTUNGEN VON NACHRICHTENAGENTUREN (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
C. BIBLIOTHEKEN, ARCHIVE, MUSEEN UND SONSTIGE KULTURELLE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 963) außer CPC 96332	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. SPORT- UND SONSTIGE ERHOLUNGSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641) - Sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 9649) <p>Ausschließlich: Dienstleistungen im Bereich Erholungsparks (Teil von CPC 96491)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>A. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr) (CPC 7211 und 7212)</p> <p>Außer Kabotage (wie in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)</p> <p>B. BINNENSCHIFFSVERKEHR (nur internationaler Verkehr)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>a) Marktzugang, Inländerbehandlung: Linienverkehr: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenslotsdienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste, und 9. Personenbeförderung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<ul style="list-style-type: none"> - Passagierverkehr (CPC 7221) - Frachtverkehr (CPC 7222) <p>Außer Kabotage (wie in Absatz 1 der Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)</p>	<p>b) Marktzugang, Inländerbehandlung: Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: Keine, außer:</p> <p>Folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten müssen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenslotsdienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. <p>Nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Peru oder juristische Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, dürfen Dienstleistungen zur Beförderung von Touristen im Schiffsverkehr anbieten.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>a) Marktzugang, Inländerbehandlung: Linienverkehr: Keine</p> <p>b) Marktzugang, Inländerbehandlung: Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: Keine, außer dass nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Peru oder juristische Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, Dienstleistungen zur Beförderung von Touristen im Schiffsverkehr anbieten dürfen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. BEFÖRDERUNG IM WELTRAUM (CPC 733)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
E. EISENBAHNERKEHR	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* ²²
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR Frachtschlag (wie in Absatz 4 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

²² "Ungebunden*" bedeutet "ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit".

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lagerdienstleistungen (CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung (wie in Absatz 5 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (wie in Absatz 6 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Schiffsagenturdienste (wie in Absatz 7 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Seeverkehrsspedition (wie in Absatz 8 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt definiert)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass die im Abschnitt über die Niederlassungen genannten Beschränkungen gelten.</p>
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Zug- und Schleppdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenslotsdienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR</p>	
<p>Frachtschlag (Teil von CPC 741)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.*</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.*</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>Spedition (Teil von CPC 748)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass eine Niederlassung in Peru erforderlich ist.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
<p>Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass die im Abschnitt über die Niederlassungen genannten Beschränkungen gelten.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Zug- und Schleppdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass folgende Beförderungsleistungen im Schiffsverkehr und verwandte Dienstleistungen in Bucht- und Hafengebieten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Peru bzw. von juristischen Personen, die in Peru errichtet wurden und dort ansässig sind, unter Einsatz ordnungsgemäß zugelassener und unter peruanischer Flagge fahrender Schiffe und Ausrüstung erbracht werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen im Bereich der Befüllung mit Treibstoff, 2. Dienstleistungen im Bereich des Fest- und Losmachens, 3. Taucherdienste, 4. Dienstleistungen im Bereich der Verproviantierung, 5. Baggerdienste, 6. Hafenslotsdienste, 7. Dienstleistungen im Bereich Abfallsammlung, 8. Schleppdienste und 9. Personenbeförderung. <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EISENBAHNVERKEHR	
Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass eine Niederlassung in Peru erforderlich ist. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unterstützungsleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
D. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSENVERKEHR	
Frachtschlag (CPC 741**)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Lagerdienstleistungen (CPC 742**)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Spedition (CPC 748**)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Unterstützungsleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.* Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR LUFTVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<ul style="list-style-type: none"> - Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen - Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme 	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
F. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN TRANSPORT VON GÜTERN (AUSSER BRENNSTOFF) IN ROHRLEITUNGEN	
Lagerdienstleistungen für Güter (außer Brennstoff) (CPC 742**)	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden.*</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>
G. BEFÖRDERUNG IN ROHRLEITUNGEN	
<p>Ausschließlich:</p> <p>b) Beförderung von Gütern (außer Brennstoff) (CPC 7139)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	Ausländische Unternehmen müssen eine Zweigniederlassung errichten oder nach peruanischem Unternehmensrecht (" <i>Ley General de Sociedades</i> ") eine Gesellschaft mit Sitz in der Hauptstadt Perus errichten und einen peruanischen Staatsangehörigen als Handlungsbeauftragten benennen. Ausländische natürliche Personen müssen sich im öffentlichen Register eintragen lassen und einem peruanischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Hauptstadt Perus eine Vollmacht erteilen.
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Für die Art der Erbringung 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine.
Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis 8866)	
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) Managementberatung (CPC 865) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	

BEMERKUNG 1

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (wie im nachfolgenden Abschnitt 3 definiert) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodaler Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter "angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen" ist im Sinne der multimodalen Verkehrsleistungen und dieser zusätzlichen Verpflichtung die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. In Peru werden Dienstleistungen in den Bereichen "Kabotage" und "gewerbliche Beförderung im nationalen Schiffsverkehr" gemäß Artikel 2 der Gesetzesverordnung Nr. 683 aus dem Jahr 2001 zwischen peruanischen Häfen erbracht.

2. "Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen": Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung für ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung nicht das Recht gewährt, als Seeverkehrsunternehmen oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru tätig zu sein.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat,
- b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind,

- c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren,
 - d) Erteilung von geschäftlichen Auskünften in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe der im Abschnitt über Telekommunikation genannten Bedingungen),
 - e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit) und
 - f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, falls erforderlich.
3. "Multimodaler Frachtführer" ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.

4. "Frachtumschlag" sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtumschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
 - a) des Ladens und Löschens von Schiffen,
 - b) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - c) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

5. "Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") bestehen darin, die Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.

6. "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
 7. "Schiffsagenturdienste" sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
 - a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - b) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.
 8. "Spedition" umfasst die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.
-

VORBEHALTE GEGEN DIE VORÜBERGEHENDE PRÄSENZ
NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ANLAGE 1

VORBEHALTE IN BEZUG AUF PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN
UND PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS
(nach Artikel 124 dieses Übereinkommens)

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die nach Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 114 dieses Übereinkommens von Kolumbien liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 124 dieses Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten.

- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Kolumbien geht für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).
3. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) "ISIC Rev 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
7. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Minderheiten und ethnische Gruppen</p> <p>Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, auch im Hinblick auf das Gemeindeland, das gemäß Artikel 63 der kolumbianischen Verfassung ("<i>Constitución Política</i>") im Besitz ethnischer Gruppen ist. In Kolumbien leben folgende ethnische Gruppen: indigene Gemeinschaften und Roma, afro-kolumbianische Gemeinschaften und die auf der Inselgruppe San Andrés, Providencia und Santa Catalina lebende Gemeinschaft der Raizal.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Traditionelle Begriffe</p> <p>Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Begriffen, die das unantastbare kulturelle Erbe gemäß der Entscheidung ("<i>Resolución</i>") Nr. 0168 aus dem Jahr 2005 betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, Verwaltungsangestellten oder Angestellten in verantwortlichen Positionen müssen kolumbianische Staatsangehörige sein.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptniederlassung im Freihafen von San Andrés, Providencia und Santa Catalina dürfen in dieser Region Dienstleistungen erbringen.</p>
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratung	<p>Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein.</p>
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862)</p> <p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)</p>	<p>Nur Personen, die beim zentralen Rechnungslegerverband ("<i>Junta Central de Contadores</i>") registriert sind, dürfen als Rechnungsleger tätig sein. Staatsangehörige anderer Länder müssen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Registrierung ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Kolumbien haben und nachweisen, dass sie über mindestens einjährige Berufserfahrung in Buchhaltertätigkeiten in Kolumbien verfügen.</p>
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
<p>a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)</p>	<p>Ausländische Personen, die wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur biologischen Vielfalt im kolumbianischen Hoheitsgebiet durchführen möchten, müssen bei der Forschungsarbeit oder bei der Analyse der Forschungsergebnisse mindestens einen Forscher mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit hinzuziehen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Nur kolumbianische Staatsangehörige dürfen im Bereich der handwerklichen Fischerei tätig sein.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Staatsangehörige anderer Länder, die ihren Wohnsitz seit weniger als einem Jahr in Kolumbien haben, dürfen in Kolumbien nicht als Versicherungsagent tätig sein und keine entsprechenden Leistungen erbringen.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	Auf Schiffen, die unter kolumbianischer oder unter ausländischer Flagge fahren (mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen) und ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der entsprechenden Genehmigung länger als sechs Monate (mit oder ohne Unterbrechung) in kolumbianischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen der Kapitän, die Offiziere und mindestens 80 % der Crew kolumbianische Staatsangehörige sein. Lotsendienste im kolumbianischen Küstengewässer oder auf kolumbianischen Flüssen dürfen nur von kolumbianischen Staatsangehörigen erbracht werden.
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
B. Binnenschiffsverkehr	Lotsendienste im kolumbianischen Küstengewässer oder auf kolumbianischen Flüssen dürfen nur von kolumbianischen Staatsangehörigen erbracht werden.
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 72130)	
Zollbezogene Dienstleistungen	Um Tätigkeiten in den Bereichen Zollvermittlung, Postdienstvermittlung (" <i>intermediación para servicios postales</i> ") und Sonderkurierdienste (" <i>servicios de mensajería especializada</i> ") ¹ einschließlich Eilzustellungen, Warenlagerung, Warenbeförderung unter Zollverschluss und internationale Frachtdienste ausführen zu dürfen oder um als Dienstleister mit ständiger Einfuhr-/Ausfuhraktivität (" <i>Usuarios Aduaneros Permanentes</i> ") oder Dienstleister mit hohem Einfuhr-/Ausfuhrvolumen (" <i>Usuarios Altamente Exportadores</i> ") tätig sein zu dürfen, muss die betreffende Person ihren Wohnsitz in Kolumbien haben oder einen in Kolumbien ansässigen und für die dort ausgeführten Tätigkeiten rechtlich verantwortlichen Vertreter benennen.

¹ Unter "*Servicios de mensajería especializada*" sind die Postdienste zu verstehen, die unabhängig von den staatlichen Postnetzen für nationale und internationale Briefpost erbracht werden und die die Einführung und Anwendung besonderer Verfahren für die Entgegennahme, Sammlung und persönliche Auslieferung von Brief- und anderer Post erfordern, die auf dem Land- und Luftweg innerhalb Kolumbiens oder vom Hoheitsgebiet Kolumbiens aus ins Ausland befördert wird.

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal

- RO Rumänien
- SK Slowakische Republik
- SI Slowenien
- SE Schweden
- UK Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 124 dieses Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein¹.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gehen keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (ungebunden bleiben).

¹ Das Fehlen von Vorbehalten, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte Europäische Union geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilspektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung; und
 - c) "CPC ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

5. Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
7. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
8. Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Wirtschaftliche Bedarfsprüfung</p> <p>BG, HU: Für Praktikanten mit Abschluss ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Umfang von Umsetzungen innerhalb eines Unternehmens</p> <p>BG: Die Zahl der innerhalb eines Unternehmens Versetzten darf nicht mehr als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Anzahl von Bürgern der Europäischen Union betragen, die die bulgarische juristische Person beschäftigt Ist die Zahl der Beschäftigten geringer als 100, kann die Zahl der innerhalb des Unternehmens Umgesetzten vorbehaltlich einer Genehmigung mehr als 10 % betragen.</p> <p>HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Teilhaber einer juristischen Person der Vertragspartei sind.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Geschäftsführer und Rechnungsprüfer</p> <p>AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.</p> <p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Für alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes.</p> <p>FR: Der Geschäftsführer eines Industrieunternehmens oder eines gewerblichen oder handwerklichen Unternehmens benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Anerkennung</p> <p>EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen.²</p>

² Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERARBEITENDES GEWERBE ³	
H. Druckerei- und Verlagsgewerbe und Reproduktion von Aufzeichnungsträgern (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁴)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
6. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁵ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer, die für die anwaltliche Tätigkeit im nationalen Recht (Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen gewähren. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer, die für Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In Belgien werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem "Cour de cassation" in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur für Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR : Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "avocat auprès de la Cour de Cassation" und "avocat auprès du Conseil d'Etat" ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines Vertrags zur Zusammenarbeit mit einem ungarischen Rechtsanwalt oder einer ungarischen Rechtsanwaltsfirma erfolgen muss.

³ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h) zu finden sind.

⁴ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. p) zu finden.

⁵ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>DK: Das Anbieten von Rechtsberatungstätigkeiten ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen nach luxemburgischem Recht und Recht der Europäischen Union.</p> <p>SE: Für die nur für das Führen des schwedischen Titels "advokat" erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer gilt ein Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", 86213, 86219, 86220)</p>	<p>FR : Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für Prüfungen, die in bestimmten österreichischen Gesetzen vorgesehen sind (z. B. Aktiengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz usw.).</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen.</p> <p>FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. Wohnsitzerfordernis für Einzelprüfer.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden.</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)⁶</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.</p> <p>HU: Wohnsitzerfordernis</p>

⁶ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a) "Juristische Dienstleistungen" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	EE: Wenigstens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss einen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	EE: Wenigstens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss einen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DE: Auf das Staatsangehörigkeitserfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. LV: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung der örtlichen Gesundheitsbehörde, die auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten in der betreffenden Region erteilt wird. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, CY, DE, EE, EL, FR, HU, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, SK: Staatsangehörigkeit- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können Zulassung beantragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	<p>AT: Um eine Praxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben.</p> <p>BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>CZ, CY, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen in der betreffenden Region.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.</p>
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	<p>AT: Ausländische Dienstleister sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Praxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben.</p> <p>BE, FR, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>CY, CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>CY, CZ, EL, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals in der betreffenden Region.</p>
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁷	<p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Angehörige von Drittstaaten ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen.</p> <p>DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211).</p> <p>IT, PT: Wohnsitzerfordernis.</p>

⁷ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁸	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und "periti agrari".
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeit und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.

⁸ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für "Vermessungstätigkeiten" zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	EU: Für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁹ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer. DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.

⁹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist unter 6. F. l). 1 bis 6. F. l). 4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B. "Computerdienstleistungen" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹⁰	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Fachkräfte und Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ¹¹	
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (Posthalter).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).

¹⁰ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.

¹¹ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. B und 6. F. l zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. E und 18. F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Hochschullehrer.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden. EE: Bei Direktversicherungsgesellschaften darf der Anteil von Nicht-Bürgern der Europäischen Union in der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung höchstens dem Anteil der ausländischen Beteiligung, jedoch nicht mehr als der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. ES: Wohnsitzerfordernis und drei Jahre Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker. IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter der ausländischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union. PL: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsvermittler.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	BG: Ständiger Wohnsitz in Bulgarien erforderlich für die geschäftsführenden Direktoren und den Bankbevollmächtigten. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. IT: "Promotori di servizi finanziari" (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. LT: Mindestens eine Führungskraft muss Bürger der Europäischen Union sein. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)</p>	<p>FR: Bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigung für den Zugang zu Leitungsfunktionen wird die Verfügbarkeit von Führungskräften am Ort berücksichtigt. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p>
<p>14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</p>	
<p>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen¹²</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p>
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p>
<p>C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)</p>	<p>ES, FR, EL, IT, PL, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis. ES, IT: Das Recht der Berufsausübung ist den örtlichen Fremdenführerorganisationen vorbehalten.</p>
<p>15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)</p>	<p>FR: Wenn die Genehmigung, die für den Zugang zu Leitungsfunktionen erforderlich ist, für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.</p>

¹² Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist bei HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.D.a. "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ¹³	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹⁴)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹⁵ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹⁶	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsgesellschaftsdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Besatzungen bei Schub- und Schleppdienstleistungen und bei Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer bei a), d), h), g), h), und i). BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. IT: Wohnsitzerfordernis für "raccomandatorio marittimo".

¹³ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

¹⁴ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A. "Post- und Kurierdienste".

¹⁵ Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

¹⁶ Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. I.) 1 bis 6. F. I.) 4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen.
C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr¹⁷</p> <p>a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.</p>
<p>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</p> <p>a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.</p>

¹⁷ Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹⁸ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹⁹	SK: Wohnsitzerfordernis.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.

¹⁸ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. C zu finden.

¹⁹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ²⁰ (CPC ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.

²⁰ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6. A. h. (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6. A. j. 2. (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13. A und 13. C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

ABSCHNITT C

PERU

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens Verpflichtungen bestehen und für die gemäß Artikel 124 dieses Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, in dem Vorbehalte gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte, die Art der Erbringung und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig.

Peru geht für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, für die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens keine Verpflichtungen bestehen (die also ungebunden bleiben).

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilspektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "ISIC Rev 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.

5. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN</p>	<p>Bemerkung: Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dieser Abschnitt gemäß Titel IV dieses Übereinkommens den Vorbehalten unterliegt, die in den Bereichen Niederlassung und grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gelten. In diesem Sinne sind die in jenen Abschnitten genannten Vorbehalte auch auf diesen Abschnitt anwendbar.</p> <p>Diese Verpflichtungen gelten für alle Sektoren, die in den Listen der Abschnitte über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, den Dienstleistungshandel und Niederlassungen in Dienstleistungs- und Nichtdienstleistungssektoren aufgeführt sind. Die nachfolgende Liste der Sektoren bezieht sich auf Sektoren, für die Folgendes gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> i) Es wird von "ungebundenen" Verpflichtungen bezüglich des Abschnitts über die horizontalen Verpflichtungen ausgegangen. Das bedeutet, dass für diesen Sektor oder für diesen Teilsektor keine Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten. ii) Die Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung werden direkt aufgeführt. Das bedeutet, dass es zusätzlich zu den horizontalen Beschränkungen weitere sektorspezifische Beschränkungen gibt. iii) Wenn der Bereich nicht genannt wird, der Sektor aber in der Liste für grenzüberschreitende Dienstleistungen oder Niederlassungen aufgeführt ist, bedeutet dies, dass die Kategorie "Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss" uneingeschränkt gilt. <p>Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Im Sinne dieses Vorbehalts sind unter "ethnischen Gruppen" indigene, bäuerliche und Ureinwohnergemeinschaften zu verstehen¹.</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.²</p>

¹ Im Falle einer Unstimmigkeit gilt dieser Vorbehalt nicht für Teilsektoren oder Arten der Erbringung, für die Peru in seiner Liste der Verpflichtungen aus dem Jahr 1994 (GATS/SC/69) und in deren Änderungen GATS/SC/69/Suppl.1 und GATS/SC/Suppl.2 des GATS Verpflichtungen eingegangen ist.

² Ebenda, Fußnote 447.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Einstellung ausländischer Arbeitnehmer</p> <p>Konzernintern entsendete Arbeitnehmer sowie Praktikanten mit Abschluss dürfen in Peru unter folgenden Voraussetzungen Dienstleistungen erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie verfügen über einen schriftlich festgehaltenen, befristeten Arbeitsvertrag, der als Voraussetzung für die Erteilung einer Einreiseerlaubnis als Arbeitnehmer vorab vom Arbeitsministerium ("Ministerio de Trabajo") genehmigt wurde. – Der Arbeitsvertrag ist auf höchstens drei Jahre befristet und kann anschließend um denselben Zeitraum verlängert werden. – Es besteht die Verpflichtung, nationale Arbeitnehmer in demselben Beruf zu schulen. – Unabhängig von ihrer Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit müssen Arbeitgeber in Peru bei der Einstellung ihrer Arbeitnehmer peruanische Staatsangehörige bevorzugt behandeln. – Der Anteil ausländischer natürlicher Personen an der Gesamtzahl der Angestellten eines Unternehmens darf nicht mehr als 20 % betragen, und die an ausländische natürliche Personen ausbezahlten Löhne und Gehälter dürfen nicht mehr als 30 % der insgesamt ausbezahlten Löhne und Gehälter ausmachen. <p>Diese Quoten gelten nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn der ausländische Staatsangehörige, der die Dienstleistung erbringt, der Ehemann/die Ehefrau, ein Elternteil, Kind oder Geschwister eines peruanischen Staatsangehörigen ist; – für Angestellte eines ausländischen Unternehmens, das Dienstleistungen im internationalen Land-, Flug- und Schiffsverkehr unter ausländischer Flagge und mit im Ausland ausgestellter Genehmigung anbietet; – für ausländische Angestellte, die in einer multinationalen Bank oder in einem Unternehmen tätig sind, das multinationale Dienstleistungen erbringt, für die gesetzliche Sonderregelungen gelten; – für ausländische Investoren, sofern die Höhe ihrer Investitionen während der Vertragslaufzeit in Peru dauerhaft dem Wert von mindestens fünf Steuereinheiten ("<i>Unidad Impositiva Tributaria</i>", UIT) entspricht;³ – für Künstler, Sportler oder sonstige Dienstleister, die maximal drei Monate pro Jahr an öffentlichen Aufführungen auf peruanischem Gebiet teilnehmen; – für ausländische Staatsangehörige mit Einwanderungsvisum; – für ausländische Staatsangehörige aus Ländern, die mit Peru ein Abkommen über Gegenseitigkeit im Beschäftigungsbereich oder ein Abkommen über Doppelstaatsangehörigkeit geschlossen haben; und – für ausländische Arbeitnehmer, die in Peru im Rahmen eines mit der peruanischen Regierung geschlossenen bilateralen Abkommens oder eines multilateralen Übereinkommens Dienstleistungen erbringen.

³ Die Steuereinheit ist eine Größe, die für Besteuerungszwecke als Vergleichswert herangezogen wird, um konstante Werte für die Bemessungsgrundlage, Steuerabzüge, Begrenzungen und andere steuerliche Aspekte festzulegen, die der Gesetzgeber als zweckmäßig erachtet.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>In folgenden Fällen können Arbeitgeber eine Befreiung von den geforderten Quoten bezüglich der Anzahl ausländischer Arbeitnehmer und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltskosten des Unternehmens beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um spezialisiertes Fach- oder technisches Personal. – Es handelt sich um Geschäftsführer oder Führungskräfte, die für eine neue oder eine umgewandelte Geschäftstätigkeit eingesetzt werden. – Es handelt sich um Lehrer, die in postsekundären Bildungseinrichtungen, an privaten ausländischen Schulen (Grund- und weiterführenden Schulen), an örtlichen Privatschulen für Sprachunterricht oder in spezialisierten Sprachzentren angestellt sind. – Es handelt sich um Arbeitnehmer, die für öffentliche oder private Unternehmen tätig sind, die vertragliche Vereinbarungen mit öffentlichen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen getroffen haben. – In allen anderen Fällen, die in Übereinstimmung mit den Kriterien bezüglich Spezialisierung, Qualifikation oder Erfahrung per Dekret ("Decreto Supremo") näher bestimmt werden. <p>Peru kann von einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, der im Rahmen dieses Abschnitts ein Ersuchen um vorübergehende Einreise in Peru einreicht, vor der Einreise ein Visum verlangen oder ein gleichwertiges Erfordernis aufstellen.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Migrationsbehörde befugt ist, die vorübergehende Einreise oder den Aufenthalt von Personen, die unter diesen Abschnitt fallen, zu genehmigen oder zu untersagen.</p> <p>Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung für Entwicklungen und Produktionen in den Bereichen Schmuckdesign, Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann.</p> <p>Audiovisuelle Industrie, Verlagswesen und Musik Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung gewährt, die einer peruanischen natürlichen oder juristischen Person im audiovisuellen Sektor, im Verlagswesen oder in der Musikbranche von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p>
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN	<p>Damit in Peru freiberufliche Dienstleistungen erbracht werden können, müssen die entsprechenden im Ausland erworbenen Diplome von der zuständigen peruanischen Behörde anerkannt werden. Für die Anerkennung von Diplomen muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Peru befinden; Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nicht zulässig. Ferner müssen Angehörige bestimmter Berufe aktive Mitglieder in der entsprechenden Berufsorganisation sein, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	<p>Marktzugang: Keine, außer dass sich die Anzahl an Notarstellen nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt richtet.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass nur Personen, die die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten haben, als Notar praktizieren dürfen.</p>
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausschließlich von zugelassenen Rechnungslegern errichtet werden dürfen, deren Wohnsitz sich im Land befindet und die von der Wirtschaftsprüferkammer in Lima ("<i>Colegio de Contadores Públicos de Lima</i>") ordnungsgemäß zugelassen wurden. Keiner der Partner darf Mitglied einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Peru sein.</p>
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	<p>Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. <p>Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p>
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	<p>Marktzugang: Keine, außer dass ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen müssen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten müssen. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. <p>Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (CPC 85)	<p>Marktzugang: Keine, außer dass unter Umständen eine Durchführungserlaubnis oder eine Genehmigung erforderlich ist und die zuständige Behörde festlegen kann, dass ein oder mehrere peruanische Vertreter aus einem einschlägigen Tätigkeitsfeld in die Expedition einbezogen werden müssen, um daran teilzunehmen und Kenntnisse über die Studien und deren Inhalt zu erlangen.</p> <p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass bei archäologischen Forschungsprojekten, die von ausländischen Archäologen geleitet werden, ein im nationalen Archäologenregister gemeldeter peruanischer Archäologe mit akkreditierter Erfahrung als wissenschaftlicher Kodirektor oder stellvertretender Direktor des Projekts eingestellt werden muss. Der Kodirektor und der stellvertretende Direktor nehmen an der gesamten Durchführung des Projekts teil (Feld- und Büroarbeit).</p>
F. SONSTIGE UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, außer dass an gewerblicher Werbung, die in Peru produziert wird, mindestens 80 % an nationalen Künstlern beteiligt sein müssen. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Die in den vorhergehenden Abschnitten genannten Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im Bereich der gewerblichen Werbung ausgeführt werden.</p>
g) Leistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Fischereifahrzeuge mit Fangerlaubnis, die unter ausländischer Flagge fahren, müssen einen vom peruanischen Meeresforschungsinstitut ("<i>Instituto del Mar del Perú</i>", IMARPE) benannten wissenschaftlich-technischen Beobachter an Bord haben. Der Schiffseigner muss diesem Vertreter eine Unterkunft bereitstellen und eine Tagespauschale gewähren, die auf ein spezielles vom IMARPE verwaltetes Konto eingezahlt wird.</p> <p>Schiffseigner von unter ausländischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen, die in peruanischem Hoheitsgewässer tätig sind, müssen - unter Berücksichtigung des geltenden nationalen Rechts - eine Crew beschäftigen, die sich zu mindestens 30 % aus peruanischen Angestellten zusammensetzt.</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der handwerklichen Fischerei Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)	<p>Inländerbehandlung: Keine, außer dass als Sicherheitswachleute beschäftigte Personen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben müssen. Leitende Führungskräfte in Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, müssen die peruanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben und ihren Wohnsitz in Peru haben.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	Die in diesem Abschnitt aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Bildung oder Ausbildung. Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die natürliche Personen betreffen, die Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringen, darunter auch Lehrer und Hilfskräfte, die Dienstleistungen im Bereich der Grund- und weiterführenden Bildung, einschließlich der technischen Berufsausbildung (" <i>educación técnico productiva</i> "), erbringen, sowie sonstige Personen, die bildungsbezogene Dienstleistungen erbringen, einschließlich Sponsoren von Bildungseinrichtungen aller Stufen des Bildungssystems.
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH PRIMARSCHULBILDUNG (CPC 921) B. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SEKUNDARSCHULBILDUNG (CPC 922) C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG (CPC 923) D. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ERWACHSENENBILDUNG (CPC 924)	Marktzugang: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	Marktzugang: Ungebunden. Inländerbehandlung: Peru behält sich das Recht vor, in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss, die im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Abwasserbeseitigung tätig sind, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	Inländerbehandlung: Peru kann verlangen, dass die Verwaltungsangestellten eines Finanzdienstleisters ihren Wohnsitz in Peru haben müssen und dass sich ein Mindestanteil des Vorstands aus peruanischen Staatsangehörigen oder aus Personen mit Wohnsitz in Peru oder einer Kombination hiervon zusammensetzen muss.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREI-ZEIT, KULTUR UND SPORT	
A. UNTERHALTUNGS-DIENSTLEISTUNGEN	<p>Marktzugang, Inländerbehandlung: Mindestens 80 % der Künstler, die an nationalen a) künstlerischen audiovisuellen Produktionen und b) künstlerischen Live-Aufführungen teilnehmen, müssen nationale Künstler sein. Es dürfen nicht weniger als 60 % der insgesamt an die Künstler ausbezahlten Löhne und Gehälter an nationale Künstler gezahlt werden. Die im vorhergehenden Abschnitt genannten Prozentsätze gelten auch für die Tätigkeiten, die von technischen Mitarbeitern im künstlerischen Bereich ausgeführt werden.</p> <p>Ein ausländischer Zirkus mit Originalbesetzung darf sich höchstens 90 Tage in Peru aufhalten. Die Aufenthaltsdauer kann anschließend um denselben Zeitraum verlängert werden. Bei einer Aufenthaltsverlängerung müssen mindestens 30 % der Artisten und 15 % der Techniker des ausländischen Zirkus peruanische Staatsangehörige sein. Dieselben Quoten gelten in Bezug auf die Lohn- und Gehaltskosten.</p> <p>Für die übrigen 20 % können ausländische Artisten eingesetzt werden, sofern diese vor ihrer Einreise einen Vertrag abgeschlossen haben und über ein Künstlervisum sowie einen entsprechenden gewerkschaftsübergreifenden Pass verfügen.</p> <p>Die Quoten, die für die unter Punkt b) genannten nationalen künstlerischen Live-Aufführungen gelten, sind nicht auf Aufführungen ausländischer Ensembles anzuwenden, die außerhalb Perus als Künstler engagiert wurden, sofern deren Aufführungen die gesamte Tätigkeit oder Unterhaltungsdienstleistung darstellen und ordnungsgemäß als kulturelle Aufführungen anerkannt sind.</p> <p>Bei Stierkampfveranstaltungen muss mindestens einer der Stierkämpfer peruanischer Staatsangehöriger sein. An Kämpfen mit Jungbullen muss mindestens ein angehender Stierkämpfer mit peruanischer Staatsangehörigkeit teilnehmen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<p data-bbox="181 286 523 344">A. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p data-bbox="181 376 523 560">Internationaler Verkehr (Fracht- und Passagierverkehr) (CPC 7211 und 7212) Außer Kabotage (wie in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)</p> <p data-bbox="181 591 523 685">B. BINNENSCHIFFSVERKEHR (nur internationaler Verkehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="181 716 523 788">– Passagierverkehr (CPC 7221) <li data-bbox="181 792 523 864">– Frachtverkehr (CPC 7222) <p data-bbox="181 869 523 945">Außer Kabotage (wie in Absatz 1 von Bemerkung 1 zu diesem Abschnitt festgelegt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="549 286 1445 371">– Der Vorstandsvorsitzende, die Mehrheit der Direktoren und der Generaldirektor müssen peruanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Peru sein. <li data-bbox="549 376 1445 680">– Auf Schiffen, die unter peruanischer Flagge fahren, müssen der Kapitän und die gesamte Crew peruanische Staatsangehörige sein und über eine von der Behörde für Hafenmeisterei und Küstenwache ("<i>Dirección General de Capitanías y Guardacostas</i>") ausgestellte Genehmigung verfügen. In Ausnahmefällen und wenn nachgewiesen wird, dass kein qualifiziertes peruanisches Personal verfügbar ist, das Erfahrung mit dieser Art von Schiffen hat, können ausländische Staatsangehörige eingestellt werden; dabei dürfen höchstens 15 % der gesamten Crew ausländische Staatsangehörige sein und die Einstellung muss befristet sein. Die letztgenannte Ausnahmeregelung gilt nicht für den Schiffskapitän. <li data-bbox="549 685 1445 748">– Nur peruanische Staatsangehörige dürfen als lizenzierte Hafenlotsen tätig sein.
F. STRASSENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<p data-bbox="181 1016 523 1079">a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)</p> <p data-bbox="181 1111 523 1173">b) Frachtverkehr (CPC 7123)</p> <p data-bbox="181 1205 523 1256">Ausgenommen Kabotage im Straßenverkehr</p>	<p data-bbox="549 1016 1445 1102">Peru behält sich das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
<p>A. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR</p> <p>B. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR</p>	<p>Inländerbehandlung: Nur peruanische Staatsangehörige dürfen sich im Register der Hafendarbeiter eintragen lassen. Ein Hafendarbeiter ist eine natürliche Person, die für einen Hafendarbeitgeber besondere Dienstleistungen erbringt und im Hafen beispielsweise als Hafenspediteur, "tarjador", "winchero", "gruero", "portalonero" oder "levantador de costado de nave" tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die gemäß den Regelungen des geltenden Rechts in den Häfen durchgeführt werden.</p> <p>Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung müssen der Rechtsvertreter sowie alle Geschäftsführer und Führungskräfte ihren Wohnsitz in Peru haben. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.</p>
C. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EISENBAHNVERKEHR	<p>Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung müssen der Rechtsvertreter sowie alle Geschäftsführer und Führungskräfte ihren Wohnsitz in Peru haben. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.</p>
D. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSENVERKEHR	<p>Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung müssen der Rechtsvertreter sowie alle Geschäftsführer und Führungskräfte ihren Wohnsitz in Peru haben. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.</p>
E. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR LUFTVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	<p>Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung müssen der Rechtsvertreter sowie alle Geschäftsführer und Führungskräfte ihren Wohnsitz in Peru haben. Der Rechtsvertreter des Unternehmens muss peruanischer Staatsangehöriger sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter nicht zwingend der Geschäftsführer des Zollabfertigungsunternehmens sein muss.</p>
DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	<p>Für den Abschluss von Explorationsverträgen müssen ausländische Unternehmen eine Zweigniederlassung errichten oder nach peruanischem Unternehmensrecht ("<i>Ley General de Sociedades</i>") eine Gesellschaft mit Sitz in der Hauptstadt Perus errichten und einen peruanischen Staatsangehörigen als Handlungsbeauftragten benennen. Ausländische natürliche Personen müssen sich im öffentlichen Register eintragen lassen und einen peruanischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Hauptstadt Perus als Bevollmächtigten benennen.</p>

ANLAGE 2

VORBEHALTE IN BEZUG AUF VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER (nach Artikel 126 und 127 dieses Übereinkommens)

ABSCHNITT A

KOLUMBIEN

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die nach Artikel 126 und 127 von Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Übereinkommens von Kolumbien liberalisierten Dienstleistungssektoren aufgeführt, für die Beschränkungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Kolumbien geht für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach den Artikeln 126 und 127 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).
3. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) "ISIC Rev 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
7. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Minderheiten und ethnische Gruppen</p> <p>Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, auch im Hinblick auf das Gemeindeland, das gemäß Artikel 63 der kolumbianischen Verfassung ("<i>Constitución Política</i>") im Besitz ethnischer Gruppen ist. In Kolumbien leben folgende ethnische Gruppen: indigene Gemeinschaften und Roma, afro-kolumbianische Gemeinschaften und die auf der Inselgruppe San Andrés, Providencia und Santa Catalina lebende Gemeinschaft der Raizal.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Traditionelle Begriffe</p> <p>Kolumbien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Begriffen, die das unantastbare kulturelle Erbe gemäß der Entscheidung ("<i>Resolución</i>") Nr. 0168 aus dem Jahr 2005 betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, Verwaltungsangestellten oder Angestellten in verantwortlichen Positionen müssen kolumbianische Staatsangehörige sein.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptniederlassung im Freihafen von San Andrés, Providencia und Santa Catalina dürfen in dieser Region Dienstleistungen erbringen.</p>
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862)</p> <p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)</p>	<p>Nur Personen, die beim zentralen Rechnungslegerverband ("<i>Junta Central de Contadores</i>") registriert sind, dürfen als Rechnungsleger tätig sein. Staatsangehörige anderer Länder müssen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Registrierung ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Kolumbien haben und nachweisen, dass sie über mindestens einjährige Berufserfahrung in Buchhaltertätigkeiten in Kolumbien verfügen. Diese Erfahrung kann im Rahmen eines Studiums des öffentlichen Rechnungswesens oder im Anschluss daran erworben worden sein.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften	<p>Ausländische Personen, die wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur biologischen Vielfalt im kolumbianischen Gebiet durchführen möchten, müssen bei der Forschungsarbeit oder bei der Analyse der Forschungsergebnisse mindestens einen Forscher mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit hinzuziehen.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme nicht die Rechte von Personen in Bezug auf wissenschaftliche Forschung oder Analysen betrifft.</p>
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Staatsangehörige anderer Länder, die ihren Wohnsitz seit weniger als einem Jahr in Kolumbien haben, dürfen in Kolumbien nicht als Versicherungsagent tätig sein und keine entsprechenden Leistungen erbringen.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) B. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	Geschäftsführer oder Generaldirektoren von in Kolumbien veröffentlichten Zeitungen, die sich vorrangig mit kolumbianischer Politik befassen, müssen kolumbianische Staatsangehörige sein.

ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal

- RO Rumänien
- SK Slowakische Republik
- SI Slowenien
- SE Schweden
- UK Vereinigtes Königreich

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 126 Absätze 2 und 3 und Artikel 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens von der EU-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt.

Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
- b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn sowohl für Vertragsdienstleister als auch für Freiberufler keine anderen besonderen Beschränkungen gelten als die in Titel IV dieses Übereinkommens aufgeführten, so steht neben dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union "Keine".

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, wenn sie keine Beschränkung im Sinne des Artikels 126 Absätze 2 und 3 und des Artikels 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz am Ort der Wirtschaftstätigkeit zu unterhalten, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
5. Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachstehend nicht aufgeführt sind.

6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
7. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
8. Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
9. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN ¹	<p style="text-align: center;">Übergangsfristen</p> <p>BG, RO: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft.</p> <p>AT, BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, SE, UK: Keine.</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung</p> <p>EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen.²</p>
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht) (Teil von CPC 861) ³	<p>AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, EL, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, PT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.</p> <p>DK: Das Anbieten von Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Anwaltskammer im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich.</p>
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", 86213, 86219, 86220)	<p>CY, DE, EE, ES, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>FR: Genehmigungserfordernis.</p> <p>BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

¹ Anmerkung aus Transparenzgründen für BE: Wo anwendbar beträgt der betreffende Jahreslohn derzeit 33 677 EUR (März 2007).

² Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

³ Die Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Dabei kann es sich unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als mit der Bezeichnung des Aufnahmestaates gleichwertig anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁴	<p>CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>PT: Ungebunden.</p> <p>HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	<p>CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>BG, CZ, DE, FI, HU, LT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.</p> <p>HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	<p>CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>BG, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: Nur für Planungsdienstleistungen Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.</p> <p>HU: Wohnsitzerfordernis.</p>

⁴ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	SE: Keine. CY, CZ, DE, DK, EE, ES, ⁵ IE, IT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Ungebunden ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten, für die für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist. BE, BG, EL, FI, FR, HU, LT, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	SE: Keine. BE, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, ⁶ FI, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT, BG, FR, HU, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, PT, SK, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	CY, DE, EE, FR, IE, LU, NL, SE, UK: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DK, EL, FI, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. LT, PT: Ungebunden für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402). HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung außer für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402), die ungebunden ist.

⁵ Für die Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teile von CPC 85201) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.

⁶ Für tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Managementberatung (CPC 865) (CPC 865)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602), die ungebunden sind.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SK, SI, SE: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867).
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁷ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen bezüglich Produktdesign	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Chemische Verfahrenstechnik, Pharmazie, Fotochemie	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES, IT: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnik	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Fachdienstleistungen im Bereich der Technik, des Ingenieurwesens, der Verkaufsförderung und des Vertriebs für den Kfz-Sektor	AT, BE, BG, CY, CZ, ES, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. IT: Keine für Vertragsdienstleister, wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.
Gewerbliche Dienstleistungen bezüglich Produktdesign für die Modetextil-Industrie, Bekleidung, Schuhe und Artikel	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CY, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

⁷ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

ABSCHNITT C

PERU

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die Vorbehalte Perus gemäß Artikel 126 und 127 dieses Übereinkommens aufgeführt, für die Beschränkungen für Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, in dem Vorbehalte gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Peru geht für Vertragsdienstleister und Freiberufler keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, für die nach Artikel 126 und 127 dieses Übereinkommens keine Verpflichtungen bestehen (die also ungebunden bleiben).

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilssektoren bedeutet die Abkürzung "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen oder Zuschüsse betreffen.
5. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
6. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN</p>	<p>Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder ethnischen Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Im Sinne dieses Vorbehalts sind unter "ethnischen Gruppen" indigene, bäuerliche und Ureinwohnergemeinschaften zu verstehen.¹</p> <p>Peru behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder aufrecht erhalten werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.²</p> <p>Einstellung ausländischer Arbeitnehmer Unabhängig von ihrer Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit müssen Arbeitgeber in Peru bei der Einstellung ihrer Arbeitnehmer peruanische Staatsangehörige bevorzugt behandeln.</p> <p>Ausländische natürliche Personen, die als Dienstleister tätig und in Peru angestellt sind, können in Peru Dienstleistungen erbringen, wenn sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, der auf höchstens drei Jahre befristet ist. Der Arbeitsvertrag kann anschließend um denselben Zeitraum verlängert werden. Dienstleistungsunternehmen müssen nachweisen, dass sie sich verpflichten, nationale Arbeitnehmer in demselben Beruf zu schulen.</p> <p>Der Anteil ausländischer natürlicher Personen an der Gesamtzahl der Angestellten eines Unternehmens darf nicht mehr als 20 % betragen, und die an ausländische natürliche Personen ausbezahlten Löhne und Gehälter dürfen nicht mehr als 30 % der insgesamt ausbezahlten Löhne und Gehälter ausmachen. Diese Quoten gelten nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn der ausländische Staatsangehörige, der die Dienstleistung erbringt, der Ehemann/die Ehefrau, ein Elternteil, Kind oder Geschwister eines peruanischen Staatsangehörigen ist; – für Angestellte eines ausländischen Unternehmens, das Dienstleistungen im internationalen Land-, Flug- und Schiffsverkehr unter ausländischer Flagge und mit Registrierung im Ausland anbietet; – für ausländische Angestellte, die in einer multinationalen Bank oder in einem Unternehmen tätig sind, das multinationale Dienstleistungen erbringt, für die gesetzliche Sonderregelungen gelten; – für ausländische Investoren, sofern die Höhe ihrer Investitionen während der Vertragslaufzeit in Peru dauerhaft dem Wert von mindestens fünf Steuereinheiten ("<i>Unidad Impositiva Tributaria</i>", UIT) entspricht;³

¹ Im Falle eines Widerspruchs gilt dieser Vorbehalt nicht für Teilsektoren oder Arten der Erbringung, für die Peru in seiner Liste der Verpflichtungen aus dem Jahr 1994 (GATS/SC/69) und in deren Änderungen GATS/SC/69/Suppl.1 und GATS/SC/Suppl.2 des GATS Verpflichtungen eingegangen ist.

² Ebenda, Fußnote 457.

³ Die Steuereinheit ist eine Größe, die für Besteuerungszwecke als Vergleichswert herangezogen wird, um konstante Werte für die Bemessungsgrundlage, Steuerabzüge, Begrenzungen und andere steuerliche Aspekte festzulegen, die der Gesetzgeber als zweckmäßig erachtet.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<ul style="list-style-type: none"> – für Künstler, Sportler oder sonstige Dienstleister, die maximal drei Monate pro Jahr an öffentlichen Aufführungen auf peruanischem Gebiet teilnehmen; – für ausländische Staatsangehörige mit Einwanderungsvisum; – für ausländische Staatsangehörige aus Ländern, die mit Peru ein Abkommen über Gegenseitigkeit im Beschäftigungsbereich oder ein Abkommen über Doppelstaatsangehörigkeit geschlossen haben; und – für ausländische Arbeitnehmer, die in Peru im Rahmen eines mit der peruanischen Regierung geschlossenen bilateralen Abkommens oder eines multilateralen Übereinkommens Dienstleistungen erbringen. <p>In folgenden Fällen können Arbeitgeber eine Befreiung von den geforderten Quoten bezüglich der Anzahl ausländischer Arbeitnehmer und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltskosten des Unternehmens beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um spezialisiertes Fach- oder technisches Personal. – Bei den Arbeitnehmern handelt es sich um Geschäftsführer oder Führungskräfte, die für eine neue oder eine umgewandelte Geschäftstätigkeit eingesetzt werden. – Bei den Arbeitnehmern handelt es sich um Lehrer, die in postsekundären Bildungseinrichtungen, an privaten ausländischen Schulen (Grund- und weiterführenden Schulen), an örtlichen Privatschulen für Sprachunterricht oder in spezialisierten Sprachzentren angestellt sind. – Es handelt sich um Arbeitnehmer, die für öffentliche oder private Unternehmen tätig sind, die vertragliche Vereinbarungen mit öffentlichen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen getroffen haben. – Es liegt ein Fall vor, der in Übereinstimmung mit den Kriterien bezüglich Spezialisierung, Qualifikation oder Erfahrung per Dekret ("<i>Decreto Supremo</i>") näher bestimmt wurde. <p>Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Bezug oder fortlaufenden Bezug staatlicher Unterstützung für Entwicklungen und Produktionen in den Bereichen Schmuckdesign, Theater, visuelle Kunst, Musik und Verlagswesen davon abhängig machen, dass der Empfänger einen bestimmten Anteil an kreativen Inhalten aus dem eigenen Land nachweisen kann.</p> <p>Audiovisuelle Industrie, Verlagswesen und Musik Peru behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei dieselbe Behandlung gewährt, die einer peruanischen natürlichen oder juristischen Person im audiovisuellen Sektor, im Verlagswesen oder in der Musikbranche von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p> <p>Damit in Peru freiberufliche Dienstleistungen erbracht werden können, müssen die entsprechenden im Ausland erworbenen Diplome von der zuständigen peruanischen Behörde anerkannt werden. Für die Anerkennung von Diplomen muss sich der Wohnsitz der betreffenden Person in Peru befinden. Ferner müssen Angehörige bestimmter Berufe aktive Mitglieder in der entsprechenden Berufsorganisation sein, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern	Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen ausschließlich von zugelassenen Rechnungslegern errichtet werden, deren Wohnsitz sich im Land befindet und die von der Wirtschaftsprüferkammer in Lima (" <i>Colegio de Contadores Públicos de Lima</i> ") ordnungsgemäß zugelassen wurden. Keiner der Partner darf Mitglied einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Peru sein.
4) Dienstleistungen von Architekten	Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder müssen unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.
5) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten	Staatsangehörige Perus und Staatsangehörige anderer Länder müssen unter Umständen unterschiedlich hohe Eintragungsgebühren entrichten. Der Unterschied darf das Zwölfwache nicht übersteigen. Aus Gründen der Transparenz sind nachstehend die derzeit geltenden Eintragungsgebühren aufgeführt: a) 250 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer peruanischen Universität erworben haben; b) 400 US-Dollar für peruanische Staatsangehörige, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben; c) 3 000 US-Dollar für Staatsangehörige eines anderen Landes, die ihren Abschluss an einer Universität im Ausland erworben haben. Darüber hinaus müssen ausländische Architekten mit Wohnsitz in einem anderen Land einen Beteiligungsvertrag mit einem peruanischen Architekten mit Wohnsitz in Peru abschließen, um eine vorübergehende Eintragung erwirken zu können.

BEMERKUNG 1

LISTE DER INTERNATIONALEN SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Sofern Dienstleistungen des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrs sowie damit zusammenhängende Hilfsdienstleistungen nicht anderweitig vollständig unter diese Liste fallen, muss ein multimodaler Frachtführer (wie im nachfolgenden Abschnitt 3 definiert) zum Zwecke des Binnenfrachttransports LKW, Eisenbahnwagen oder Lastkähne sowie zugehörige Ausrüstung mieten oder leasen können oder zum Zwecke der Durchführung multimodaler Verkehrsleistungen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Arten multimodale Tätigkeiten haben und diese nutzen können.

Unter "angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen" ist im Sinne der multimodalen Verkehrsleistungen die Fähigkeit des multimodalen Frachtführers zu verstehen, eine zeitnahe Verbringung seiner Waren zu organisieren, einschließlich einer Vorrangstellung gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt am Hafen eingetroffenen Waren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. In Peru werden Dienstleistungen in den Bereichen "Kabotage" und "gewerbliche Beförderung im nationalen Schiffsverkehr" gemäß Artikel 2 der Gesetzesverordnung Nr. 683 aus dem Jahr 2001 zwischen peruanischen Häfen erbracht.

2. "Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen": Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen übernommenen Verpflichtungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung nicht das Recht gewährt, als Seeverkehrsunternehmen oder nationaler Schiffsbetrieb in Peru tätig zu sein.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;

- b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
- c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;
- d) Erteilung von geschäftlichen Auskünften in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe der im Abschnitt über Telekommunikation genannten Bedingungen);
- e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem vor Ort ansässigen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit); und
- f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, falls erforderlich.

3. "Multimodaler Frachtführer" ist die Person, in deren Namen der Frachtbrief, das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.

4. "Frachtumschlag" sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafentarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtumschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
 - a) des Ladens und Löschens von Schiffen,

 - b) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,

 - c) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

5. "Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") besteht darin, die Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.

6. "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.
7. "Schiffsagenturdienste" sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
 - a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, sowie die Ausstellung von Frachtbriefen im Namen der Unternehmen, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
 - b) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, falls erforderlich.
8. "Spedition" umfasst die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch die Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, die Ausfertigung von Dokumenten und die Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

AUSKUNFTSSTELLEN FÜR DIE BEREICHE DIENSTLEISTUNGSHANDEL,
NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

(nach Artikel 130 dieses Übereinkommens)

KOLUMBIEN

Ministerio de Comercio, Industria y Turismo (Ministerium für Handel,
Industrie und Tourismus)
Calle 28 No. 13A – 15
Bogotá
Kolumbien
Tel. +57 1 606 76 76-1316
Fax +57 1 2410479

EU

EUROPÄISCHE
UNION

Europäische Kommission – GD HANDEL
Referat "Handel mit Dienstleistungen und Investitionen"
Rue de la Loi 170
B-1000 BRÜSSEL
E-Mail: TRADE-GATS-CONTACT-POINTS@ec.europa.eu

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung Multilaterale Handelspolitik – C2/11
Stubenring 1
A-1011 Wien
Österreich
Tel. +43 1 711 00 (Nebenstelle 6915/5946)
Fax +43 1 718 05 08
E-Mail: post@C211.bmwa.gv.at

BELGIEN Service public fédéral Economie, PME,
Classes moyennes et Energie, Direction générale du Potentiel
économique
(FÖD Wirtschaft, K.M.B.,
Mittelstand und Energie – Generaldirektion Wirtschaftliches
Potenzial)
Rue du Progrès, 50
B-1210 Brüssel
Belgien
Tel. (322) 277 51 11
Fax (322) 277 53 11
E-Mail: info-gats@economie.fgov.be

BULGARIEN Foreign Economic Policy Directorate
Ministry of Economy and Energy
12, Alexander Batenberg Str.
1000 Sofia
Bulgarien
Tel. (359 2) 940 77 61 / (359 2) 940 77 93
Fax (359 2) 981 49 15
E-Mail: wto.bulgaria@mee.government.bg

ZYPERN Permanent Secretary
Planning Bureau
Apellis and Nirvana corner
1409 Nicosia
Zypern
Tel. (357 22) 406 801 / (357 22) 406 852
Fax (357 22) 666 810
E-Mail: planning@cytanet.com.cy,
maria.philippou@planning.gov.cy

TSCHECHISCHE REPUBLIK Ministry of Industry and Trade
Department of Multilateral and EU Common Trade Policy
Politických vězňů 20
Praha 1
Tschechische Republik
Tel. (420 2) 2485 2012
Fax (420 2) 2485 2656
E-Mail: brennerova@mpo.cz

DÄNEMARK Ministry of Foreign Affairs
International Trade Policy and Business
Asiatisk Plads 2
DK-1448 Copenhagen K
Dänemark
Tel. (45) 3392 0000
Fax (45) 3254 0533
E-Mail: eir@um.dk

ESTLAND Ministry of Economic Affairs and Communications
11 Harju street
15072 Tallinn
Estland
Tel. (372) 639 7654 / (372) 625 6360
Fax (372) 631 3660
E-Mail: services@mkm.ee

FINNLAND Ministry for Foreign Affairs
Department for External Economic Relations
Unit for the EU Common Commercial Policy
PO Box 176
00161 Helsinki
Finnland
Tel. (358-9)1605 5528
Fax (358-9)1605 5599

- FRANKREICH
- Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Emploi
Direction générale du Trésor et de la Politique économique (DGTPE)
Service des Affaires multilatérales et du développement
Sous Direction Politique commerciale et Investissement
Bureau Services, Investissements et Propriété intellectuelle
(Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Beschäftigung;
Generaldirektion Staatsfinanzen und Wirtschaftspolitik (DGTPE);
Abteilung Multilaterale Angelegenheiten und Entwicklung;
Unterabteilung Handelspolitik und Investitionen;
Büro für Dienstleistungen, Investitionen und geistiges Eigentum)
139 rue de Bercy (télédoc 233)
75572 Paris Cedex 12
Frankreich
Tel. +33 (1) 44 87 20 30
Fax +33 (1) 53 18 96 55
- Secrétariat général des affaires européennes
(Generalsekretariat für europäische Angelegenheiten)
2, Boulevard Diderot
75572 Paris Cedex 12
Tel. +33 (1) 44 87 10 13
Fax +33 (1) 44 87 12 61
- DEUTSCHLAND
- Bundesstelle für Außenhandelsinformationen - BfAI
Agrippastraße 87-93
50676 Köln
Deutschland
Tel. (49221) 2057 345
Fax (49221) 2057 262
E-Mail: zoll@bfai.de
- GRIECHENLAND
- Ministry of Economy and Finance
Directorate for Foreign Trade Policy
1 Kornarou Str.
10563 Athens
Griechenland
Tel. (30 210) 3286121, 3286126
Fax (30 210) 3286179

UNGARN

Ministry of Economy and Transport
Trade Policy Department
Honvéd utca 13-15.
H-1055 Budapest
Ungarn
Tel. 361 336 7715
Fax 361 336 7559
E-Mail: kereskedelempolitika@gkm.gov.hu

IRLAND

Department of Enterprise, Trade & Employment
International Trade Section (WTO)
Earlsfort Centre
Hatch St.
Dublin 2
Irland
Tel. (353 1) 6312533
Fax (353 1) 6312561

ITALIEN

Ministero degli Affari Esteri
(Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
Piazzale della Farnesina, 1
00194 Rom
Italien

General Directorate for the Multilateral Economic and Financial
Cooperation
WTO Coordination Office
Tel. (39) 06 3691 4353
Fax (39) 06 3242 482
E-Mail: dgce.omc@esteri.it

General Directorate for the European Integration
Office II – EU external relations
Tel. (39) 06 3691 2740
Fax (39) 06 3691 6703
E-Mail: dgie2@esteri.it

Ministero Attività Produttive
Area per l'internazionalizzazione
(Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk,
Abteilung für Internationalisierung)
Viale Boston, 25
00144 Rom
Italien

General Directorate for Commercial Policy
Division V
Tel. (39) 06 5993 2589
Fax (39) 06 5993 2149
E-Mail: polcom5@mincomes.it

LETTLAND
WTO Division
Foreign Economic Relations and Trade Policy Department
Ministry of Economics
Brivibas Str. 55
Riga, LV 1519
Lettland
Tel. (371) 67 013 008
Fax (371) 67 280 882
E-Mail: pto@em.gov.lv

LITAUEN
Division of International Economic Organisations,
Ministry of Foreign Affairs
J. Tumo Vaizganto 2
2600 Vilnius
Litauen
Tel. (370 52) 362 594 / (370 52) 362 598
Fax (370 52) 362 586
E-Mail: teo.ed@urm.lt

LUXEMBURG
Ministère des Affaires Etrangères
Direction des Relations Economiques Internationales
(Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,
Direktion für internationale Wirtschaftsbeziehungen)
6, rue de l'Ancien Athénée
L-1144 Luxembourg
Luxemburg
Tel. (352) 478 2355
Fax (352) 22 20 48

MALTA
Director
International Economic Relations Directorate
Economic Policy Division
Ministry of Finance
St. Calcedonius Square
Floriana CMR02
Malta
Tel. (356) 21 249 359
Fax (356) 21 249 355
E-Mail: epd@gov.mt; joseph.bugeja@gov.mt

NIEDERLANDE Ministry of Economic Affairs
Directorate-General for Foreign Economic Relations
Trade Policy & Globalisation (ALP: N/101)
P.O. Box 20101
2500 EC Den Haag
Niederlande
Tel. (3170) 379 6451 / (3170) 379 6250
Fax (3170) 379 7221
E-Mail: M.F.T.RiemsлагBaas@MinEZ.nl

POLEN Ministry of Economy
Department of Trade Policy
Ul. Żurawia 4a
00-507 Warschau
Polen
Tel. (48 22) 693 4826 / (48 22) 693 4856 / (48 22) 693 4808
Fax (48 22) 693 4018
E-Mail: joanna.bek@mg.gov.pl

PORTUGAL Ministry of Economy
ICEP Portugal
Market Intelligence Unit
Av. 5 de Outubro, 101
1050-051 Lissabon
Portugal
Tel. (351 21) 790 95 00
Fax (351 21) 790 95 81
E-Mail: informação@icep.pt

Ministry of Foreign Affairs
General Directorate for Community Affairs (DGAC)
R da Cova da Moura 1
1350-11 Lissabon
Portugal
Tel. (351 21) 393 55 00
Fax (351 21) 395 45 40

- RUMÄNIEN
Ministry for SMEs, Trade, Tourism and Liberal Professions
Department for Foreign Trade
Str. Ion Campineanu nr. 16
Sector 1
Bukarest
Rumänien
Tel. und Fax (41 22) 401 05 58
Kontaktperson:
Frau Natalia SCHINK
Referatsleiterin
- SLOWAKISCHE
REPUBLIK
Ministry of Economy of the Slovak Republic
Trade and Consumer Protection Directorate
Trade Policy Department
Mierová 19
827 15 Bratislava 212
Slowakische Republik
Tel. (421-2) 4854 7110
Fax (421-2) 4854 3116
- SLOWENIEN
Ministry of Economy of the Republic of Slovenia
Mr. Dimitrij Grčar
Head of Multilateral Division
Kotnikova 5
1000 Ljubljana
Slowenien
Tel. (386 1) 478 35 42 / (386 1) 478 35 53
Fax (386 1) 478 36 11
E-Mail: dimitrij.grcar@gov.si
Website: www.mg-rs.si
- SPANIEN
Ministerio de Industria, Turismo y Comercio
Secretaría de Estado de Turismo y Comercio
Secretaría General de Comercio Exterior
Subdirección General de Comercio Internacional de Servicios
(Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel:
Staatssekretariat für Tourismus und Handel;
Generalsekretariat für Außenhandel;
Untergeneraldirektion für internationalen Handel mit
Dienstleistungen)
Paseo de la Castellana 162
28046 Madrid
Spanien
Tel. (34 91) 349 3781
Fax (34 91) 349 5226
E-Mail: sgcominser.scc@mcx.es

SCHWEDEN

National Board of Trade
Global Trade Department
Box 6803
113 86 Stockholm
Schweden
Tel. (46 8) 690 4800
Fax (46 8) 30 6759
E-Mail: registrator@kommers.se
Website: <http://www.kommers.se>

Ministry for Foreign Affairs
Department: UD-IH
103 39 Stockholm
Schweden
Tel. 46 (0) 8 405 10 00
Fax 46 (0) 8723 11 76
E-Mail: registrator@foreign.ministry.se
Website: <http://www.sweden.gov.se/>

VEREINIGTES
KÖNIGREICH

Department for Business Enterprise & Regulatory Reform
Trade Policy Unit
Bay 4127
1 Victoria Street
London
SW1H 0ET
England
Vereinigtes Königreich
Tel. (4420) 7215 5922
Fax: (4420) 7215 2235
E-Mail: A133servicesEWT@berr.gsi.gov.uk
Website: www.berr.gov.uk/europeantrade/key-trade-issues-gats/page22732/html

PERU

Ministerio de Comercio Exterior y Turismo (Ministerium für
Außenhandel und Tourismus)
Vice Ministry of Foreign Trade
Calle Uno Oeste No. 50 Urb. Córpac, San Isidro
Lima 27
Peru
Tel. +51 1 5136119
Fax +51 1 5136100-1265
E-Mail: servicios@mincetur.gob.pe

Vereinbarung bezüglich Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Übereinkommens nur insoweit für Maßnahmen gilt, die eine Vertragspartei in Bezug auf die Tätigkeiten und Dienstleistungen einführt oder aufrechterhält, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens erläutert werden, als eine Vertragspartei es seinen Finanzdienstleistern gestattet, derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister durchzuführen bzw. zu erbringen. Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, dass Titel IV des Übereinkommens nicht für derartige Maßnahmen gilt,
 - a) sofern eine Vertragspartei derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister vorbehält und diese nicht im Wettbewerb mit einem anderen Finanzdienstleister durchgeführt bzw. erbracht werden; oder
 - b) die jene Beiträge betreffen, in deren Zusammenhang entsprechende Vorbehalte bezüglich der Durchführung bzw. Erbringung solcher Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen.

¹ Dieser Anhang gilt nur für die Vereinbarungen zwischen der EU-Vertragspartei und Peru.

2. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien in Bezug auf die Tätigkeiten und Dienstleistungen, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens genannt werden, anerkennen, dass die Durchführung nachstehender Maßnahmen dem Titel IV dieses Übereinkommens nicht entgegensteht.

Eine Vertragspartei darf

- a) rechtlich oder tatsächlich ein Monopol, einschließlich eines Finanzdienstleisters, für die Durchführung bzw. Erbringung einiger oder sämtlicher Tätigkeiten oder Dienstleistungen benennen;
- b) den Teilnehmern gestatten oder von diesen verlangen, dass sie ihre entsprechenden Beiträge vollständig oder zum Teil von einer anderen Stelle als der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem benannten Monopol verwalten lassen;
- c) einige oder sämtliche Teilnehmer dauerhaft oder vorübergehend an der Entscheidung zu hindern, bestimmte Tätigkeiten oder Dienstleistungen von einer anderen Stelle als der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem benannten Monopol durchführen bzw. erbringen zu lassen;

- d) verlangen, dass einige oder alle Tätigkeiten oder Dienstleistungen von Finanzdienstleistern durchgeführt bzw. erbracht werden, deren Sitz sich im Gebiet einer der Vertragsparteien befindet. Derlei Tätigkeiten oder Dienstleistungen können die Verwaltung einiger oder sämtlicher Beiträge oder die Rückstellung von Rentenzahlungen oder anderen Abhebungsoptionen (Verteiloptionen) umfassen, die bestimmte Beiträge nutzen.
3. Im Sinne dieses Anhangs ist unter "Beitrag" ein Geldbetrag zu verstehen, der von einer Einzelperson oder in deren Auftrag in Bezug auf oder in Abhängigkeit von einem Vorhaben oder System geleistet wurde, das in Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens beschrieben wird.

Spezifische Verpflichtungen

Peru

Unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens beschriebene Dienstleistungen

1. Im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung, Änderung oder Einführung eines privatisierten oder teilprivatisierten Rentensystems oder Sozialversicherungssystems² und unbeschadet der spezifischen Verpflichtungen Perus, die in Bezug auf soziale Dienstleistungen bestehen und in der Liste der Spezifischen Verpflichtungen Perus, insbesondere in der Liste der Spezifischen Verpflichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen, aufgeführt sind, gilt:

² Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese spezifische Verpflichtung nur in Bezug auf Maßnahmen gilt, die unter den Geltungsbereich von Titel IV dieses Übereinkommens, einschließlich dieses Anhangs, fallen.

- a) Artikel 113 und Artikel 121 dieses Übereinkommens gelten - unter Berücksichtigung von Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens, einschließlich dieses Anhangs - für die durch Finanzdienstleister erbrachten Tätigkeiten und Dienstleistungen, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen" gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens beschrieben sind und die nicht der Erbringung durch die peruanische Regierung, eine öffentliche Stelle oder einen Finanzdienstleister vorbehalten sind; und
- b) Peru darf keine Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die die Anzahl der Finanzdienstleister in Form von Quoten oder durch die Anforderungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung im Hinblick auf die Niederlassungen oder Investoren der EU-Vertragspartei beschränken, die Finanzinstitute zur Erbringung solcher Tätigkeiten und Dienstleistungen errichten möchten.
-